

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

A. Zielsetzung

Die internationalen Ermittlungen nach den Anschlägen islamistischer Selbstmordattentäter am 11. September 2001 in New York und Washington und weiteren Terrorakten bis in die allerjüngste Zeit haben eine weltweite Vernetzung des islamistisch motivierten Terrorismus aufgezeigt. Auch Deutschland ist Ziel terroristischer Anschläge. Dies haben die versuchten Kofferbombenattentate auf Regionalzüge in Dortmund und Koblenz im Juli 2006 und die im September 2007 bekannt gewordenen Anschlagsvorbereitungen einer Terrorzelle gezeigt.

Um extremistischer und terroristisch motivierter Gewalt mit der notwendigen Konsequenz begegnen zu können, muss das vorhandene Instrumentarium weiterentwickelt werden. Neben strategischen und organisatorischen Maßnahmen sowie einem verbesserten Erkenntnisaustausch müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektivere Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus geschaffen werden.

Für eine effektive Gefahren- und Kriminalitätsbekämpfung ist es darüber hinaus unerlässlich, der Polizei den Einsatz moderner Technik zu ermöglichen. Hierfür werden die notwendigen Befugnisse, zum Beispiel für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) oder die Observation mit technischen Mitteln, geschaffen.

Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, unter anderem zur Rasterfahndung und Wohnraumüberwachung, sowie der Verwaltungsgerichte, zum Beispiel zur Videoüberwachung.

Der baden-württembergische Modellversuch zum Wohnungsverweis in Fällen häuslicher Gewalt hat gezeigt, dass dieses Verfahren ein effektives Instrument der Gefahrenabwehr in akuten Fällen häuslicher Gewalt ist. Durch die Normierung als Standardmaßnahme, einschließlich der Möglichkeit eines Rückkehr- und Annäherungsverbots, wird das Instrument auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt.

Außerdem werden der einfache Platzverweis sowie das Aufenthaltsverbot als Standardmaßnahmen in das Polizeigesetz aufgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Erweiterung der Auskunftspflicht über die Angabe der Personalien auf Angaben zur Sache und Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts.
- Schaffung einer Vorschrift, die den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitsbesitzer und deren Berufshelfer (§§ 53, 53 a StPO) nach einer einheitlichen Konzeption regelt.
- Ausweitung der Zulässigkeit polizeilicher Videoüberwachung.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder Sache.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz automatisierter Kennzeichenlesesysteme zum Zweck des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand.
- Modifizierung der Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur präventiv-polizeilichen Datenerhebung in oder aus Wohnungen im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation und für den Einsatz technischer Mittel, um den Standort eines Mobilfunkendgerätes oder die Kennung einer Telekommunikation zu ermitteln (z. B. „IMSI-Catcher“) oder um eine Telekommunikation zu unterbrechen oder zu unterbinden.
- Schaffung der Voraussetzungen für die Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen zur gezielten Kontrolle; Umsetzung der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen. Schaffung einer korrespondierenden Befugnis zur Durchsuchung von Personen und Kraftfahrzeugen, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.
- Schaffung einer Befugnis zur Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung.
- Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für den Platzverweis, das Aufenthaltsverbot, den Wohnungsverweis, das Rückkehrverbot und das Annäherungsverbot.
- Ausgestaltung des Zuwiderhandelns gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot, einen Wohnungsverweis, ein Rückkehrverbot oder ein Annäherungsverbot als Bußgeldtatbestand.
- Vereinfachung des Verfahrens betreffend die gerichtliche Anordnung des polizeilichen Gewahrsams im Bereitschaftsdienst.
- Schaffung der Befugnis, Geld und andere Vermögensgegenstände zu beschlagnehmen, die für terroristische, extremistische oder andere Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden sollen.
- Speicherung personenbezogener Daten von Tatverdächtigen auch ohne sichere Wiederholungsprognose für zwei Jahre als Prüffall.
- Anpassung der Regelung zur Rasterfahndung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Einbeziehung von Daten in die Rasterfahndung, die nicht in automatisierten Dateien gespeichert sind.
- Ermöglichung projektbezogener gemeinsamer Dateien von Polizei und Verfassungsschutz auf Landesebene.

- Erweiterung der Ermächtigung zum Einsatz ausländischer Polizeibeamter in Baden-Württemberg und Einsatz baden-württembergischer Polizeibeamter im Ausland.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine von der Bezahlung geschuldeter Polizeikosten abhängigen Zurückbehaltungsbefugnis.
- Redaktionelle Anpassungen, insbesondere von Verweisungsvorschriften an die aktuelle Fassung der verwiesenen Gesetze sowie Umstellung der DM-Angaben auf Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Die Beschaffungskosten für ein automatisches Kennzeichenlesesystem betragen derzeit zwischen 20 000 und 40 000 Euro. Es ist vorgesehen, in den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme schrittweise einzusteigen.

Für die Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter im Rahmen der Verkehrsdatenerhebung ist eine Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vorgesehen. Auf Grund des noch nicht abzuschätzenden Umfangs der erforderlichen Maßnahmen sowie einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Mitwirkung bei Ermittlungsmaßnahmen (BT-Drs. 16/7103) können die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen nicht beziffert werden. Auch aus diesem Grund ist eine Evaluation der neu geschaffenen Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten vorgesehen.

Im Übrigen kann auf die bereits vorhandene technische Ausstattung für die stationäre und mobile Videoüberwachung, für den Einsatz des IMSI-Catchers oder für die GPS-Ortung zurückgegriffen werden. In Abhängigkeit von den einsatztaktischen Erfordernissen und der Auslastung der bestehenden Technik, kann ein finanzieller Mehraufwand durch die Beschaffung zusätzlicher Technik erforderlich werden.

E. Kosten für Private

Den bei der Verkehrsdatenerhebung oder dem Einsatz des IMSI-Catchers zur Mitwirkung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen entsteht durch die Ausleitung von Verkehrsdaten in Echtzeit und durch die Erteilung von Auskünften ein Aufwand, für den eine Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gewährt wird. Die aus der Bereitstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen resultierende Belastung geht nicht über diejenige hinaus, die den Unternehmen bereits nach § 100 b Abs. 3 StPO obliegt.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 22. August 2008

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

1a. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger

(1) Maßnahmen nach §§ 20 bis 23, 25 bis 27, 29 bis 33, 35 und 36, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Maßnahmen, durch die eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind abweichend von Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die Gefahr verursacht hat.“.
2. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „amtlich bekanntgemacht“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“, die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“, das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Landespolizeibehörden“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Dient die Befragung der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte, ist die Person verpflichtet, über Satz 2 hinausgehende Angaben zu machen. § 9 a bleibt unberührt. Zur Verweigerung der Auskunft ist eine Person in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 1 und 2 und § 55 der Strafprozessordnung berechtigt, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 5 besteht nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ihr ein solches Recht zusteht. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht, dürfen die aus der Befragung gewonnenen Auskünfte nur zur Abwehr der in Satz 6 genannten Gefahren weiter verarbeitet werden. Wird die Auskunft unberechtigt verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dieses ist zuvor in bestimmter Höhe anzudrohen.“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die für öffentliche Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, verantwortlich sind,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Polizei kann Daten von Personen erheben, soweit dies zur Erfüllung von ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“.

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn

1. auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder
2. auf Grund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz

des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(5) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.“.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch eine längerfristige Observation, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur selbsttätigen Bildaufzeichnung sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte über die in § 20 Abs. 2 genannten Personen oder

2. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung über die in § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Personen

erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.“.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Regierungspräsidenten“ und „Polizeipräsidium“ jeweils das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder eines Abschnittes“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Regierungspräsidenten“ die Worte „, der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart“ eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „hierdurch“ die Worte „ein Verdeckter Ermittler oder seine weitere Verwendung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 gefährdet würde“ durch die Worte „die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde“ ersetzt.

6a. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Bildaufzeichnung nach Satz 1 darf auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht dauerhaft,
3. in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und 5, wenn polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass an der Kontrollstelle Straftaten oder im Kontrollbereich Straftaten nach § 100 a der Strafprozessordnung stattfinden oder verhütet werden können, und
4. in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 6 nicht längerfristig

durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die ermittelten Kennzeichen dürfen automatisch mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung geführten polizeilichen Informationssystem abgeglichen werden. Die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystem umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen von Fahrzeugkennzeichen im Schengener Informationssystem. Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle nach § 25 dieses Gesetzes, §§ 163 e und 463 a der Strafprozessordnung, Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens oder § 17 Abs.3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. auf Grund einer erheblichen Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

ausgeschrieben sind. Der Abgleich darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind, sofern die erfassten Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs automatisch zu löschen. Die Datenerhebung und der Datenabgleich im Falle des Satzes 1 dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), dürfen das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs sowie Angaben zu Ort, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Das Fahrzeug und die Insassen dürfen im Trefferfall angehalten werden. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen. Die nach Satz 1 gespeicherten sowie durch weitere Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zu dem Zweck, für den das Kennzeichen in den Fahndungsbestand aufgenommen wurde,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder
3. zur Abwehr einer Gefahr.“.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

*Besondere Bestimmungen über den Einsatz
technischer Mittel zur Datenerhebung
in oder aus Wohnungen*

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen durch den ver-

deckten Einsatz technischer Mittel nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, wenn andernfalls die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person gefährdet oder erheblich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die in § 74 a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Sie muss, soweit bekannt, Name und Anschrift der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet. In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme schriftlich zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen. § 31 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme von einer der in § 22 Abs. 6 genannten Personen angeordnet werden; diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Einer Anordnung durch das Gericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zur Sicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen verwendet werden; § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Sie darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erhobene Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Maßnahme ist abubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Gericht mitzuteilen.

(6) Die Betroffenen sind von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der bei dem polizeilichen Einsatz eingesetzten Personen geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können oder
3. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

Über die Zustimmung entscheidet das in Absatz 3 genannte Gericht. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, die die Maßnahme angeordnet hat.

(7) Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten dürfen für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, für den sie erhoben wurden. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder
2. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen,

erforderlich ist. Die anderweitige Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten, die aus einer Maßnahme nach Absatz 4 erlangt worden sind, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Satz 4 genannten Zwecken erforderlich ist und wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Im Übrigen sind personenbezogene Daten aus einer Maßnahme nach Absatz 4 oder solche, die ausschließlich in Absatz 1 Satz 2 genannte Personen betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 4 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Landtag bestimmtes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.“.

8. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder

2. über

a) Personen, wenn konkrete Planungen oder Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie schwerwiegende Straftaten begehen werden,

b) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Planung oder Vorbereitung von schwerwiegenden Straftaten einer in Buchstabe a genannten Person ganz oder teilweise eingeweiht sind oder deren Pläne aktiv unterstützen, sowie

c) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

aa) dass sie Mitteilungen entgegennehmen, die für eine in Buchstabe a oder b genannte Person bestimmt sind oder von ihr herühren, oder

bb) dass ihre Kommunikationseinrichtung von einer solchen Person benutzt wird,

soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten erforderlich ist.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen nur bei Telekommunikationsanschlüssen oder Endgeräten der in

Satz 1 Nr.2 genannten Personen erfolgen. Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Schwerwiegende Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgend aufgeführten Straftaten unter der Voraussetzung, dass die Tat im Einzelfall schwer wiegt und außerdem tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie dem Bereich der terroristischen, der organisierten oder der Bandenkriminalität zuzurechnen ist:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 und 85, 87 bis 89, 94 bis 100 a,
- b) Abgeordnetenbestechung nach § 108 e,
- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109 e bis 109 h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertpapierfälschung sowie Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach den §§ 146 und 151 bis 152 b,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176 a bis 179 sowie §§ 184 b und 184 c,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- h) schwere Körperverletzung im Fall des § 226 Abs. 2,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233 a, 234, 234 a, 239 a und 239 b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244 a Abs. 1,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 und 250 sowie §§ 253 und 255,
- l) Straftaten der Hehlerei nach den §§ 260 und 260 a sowie Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261,
- m) Straftaten des Betrugs nach §§ 263 bis 264 in besonders schweren Fällen,
- n) Straftaten der Urkundenfälschung nach den §§ 267 bis 269 sowie nach §§ 275 und 276 in besonders schweren Fällen,

- o) Straftaten der Sachbeschädigung nach §§ 303 b, 305, 305 a,
 - p) gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 3, § 309 Abs. 1 bis 4, § 310 Abs. 1, §§ 313, 314, 315 Abs. 1 bis 3, § 315 b Abs. 1 bis 3 sowie §§ 316 a bis 316 c und 317 Abs. 1,
 - q) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334 in besonders schweren Fällen;
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung nach § 370 in besonders schweren Fällen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhehlerei nach § 374;
3. aus dem Arzneimittelgesetz:
- Straftaten nach § 95 in besonders schweren Fällen;
4. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 in besonders schweren Fällen,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a;
5. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2 und § 97;
6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
- Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6;
7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) Straftaten nach § 29 in besonders schweren Fällen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie §§ 30 a und 30 b;
8. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 sowie § 20 a Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22 a Abs. 1 und 2;
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12;

10. aus dem Waffengesetz:

- a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 und 2,
- b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c und d in besonders schweren Fällen.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch einen Regierungspräsidenten oder durch den Leiter des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Regierungspräsidenten, der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart und der Leiter des Landeskriminalamtes können die Befugnis, einen Antrag nach Satz 2 zu stellen, auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung des Gerichts muss eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person genügt eine räumliche und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Maßnahme ist abzurechnen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Amtsgericht und den nach Absatz 5 Verpflichteten mitzuteilen.

(5) Auf Grund einer Anordnung nach Absatz 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch zukünftige Verkehrsdaten umfasst. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 genannten Zwecken technische Mittel einsetzen, um

1. den Standort eines Mobilfunkendgerätes oder
2. die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes

zu ermitteln. Personenbezogene Daten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecken technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen der dort genannten Personen zu unterbrechen oder zu verhindern. Telekommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) § 23 Abs. 6 und 7 Satz 1 bis 3 gelten für durch Maßnahmen nach Absatz 1, 4 und 5 erlangte personenbezogene Daten entsprechend. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten nach Absatz 2 oder
3. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen.“.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25
*Ausschreibung von Personen
und Kraftfahrzeugen*“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person und Kennzeichen der auf den Namen der Person zugelassenen, von ihr benutzten oder von ihr eingesetzten Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mitteilung über das Antreffen oder der gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) begehen wird und die Mitteilung über das Antreffen oder die gezielte Kontrolle zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Wird eine nach Satz 1 ausgeschriebene Person oder ein nach Satz 1 ausgeschriebenes Kenn-

zeichen bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dürfen

1. im Fall der Ausschreibung zur Mitteilung über das Antreffen die hierüber gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, über Kontakt- und Begleitpersonen und über mitgeführte Sachen sowie
2. im Falle der gezielten Kontrolle zusätzlich zu den Erkenntnissen nach Nummer 1 die aus Maßnahmen nach den §§ 26, 29 und 30 gewonnenen Erkenntnisse

an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Person oder das Fahrzeug nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (Gesetz vom 15. Juli 1993, BGBl. II S. 1010) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Worte „sich an einem Ort aufhält“ durch die Worte „an einem Ort angetroffen wird“ und die Worte „erforderliche Aufenthaltserlaubnis“ durch die Worte „erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden in Satz 1 das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt sowie in Satz 2 die Worte „einer Landespolizeidirektion“ durch die Worte „einem Regierungspräsidium oder dem Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „seine Person sowie die von ihm mitgeführten Sachen können durchsucht oder er kann“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Personendurchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.“.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- b) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachver-

ständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

12. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

*Platzverweis, Aufenthaltsverbot,
Wohnungsverweis, Rückkehrverbot,
Annäherungsverbot*

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.“.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr.2 Buchst. c) wird das Wort „Selbstmord“ durch das Wort „Selbsttötung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes des Gewahrsams ergehen würde.“.
- c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Eine den Gewahrsam anordnende Entscheidung des Gerichts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst (§ 4 Abs.2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen.“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“, die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „3 Euro“ und die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. sie nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens vor der Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 22 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b.“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Polizeivollzugsdienst eine Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Verlagen“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei beschlagnahmten Forderungen oder anderen Vermögensrechten, die nicht freigegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten, kann die Beschlagnahme um jeweils weitere sechs Monate, längstens bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.“.

17. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die durch die erkennungsdienstliche Behandlung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen und die entstandenen Unterlagen zu vernichten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen sind, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. § 38 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“.

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Polizei sowie die Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können gespeicherte personenbezogene Daten auch zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen.“.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100 c der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5).“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten bis zu einer Dauer von zwei Jahren erforderlich, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Ein solcher Verdacht besteht nicht, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
„(3) Eine weitere Speicherung, Veränderung und Nutzung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Art, Ausführung und Schwere der Tat ergeben. Lagen solche Anhaltspunkte im Zeitpunkt der Speicherung der personenbezogenen Daten noch nicht vor, dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur dann gespeichert, verändert und

genutzt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person während des Laufs dieser zwei Jahre eine weitere Straftat begangen hat.

(4) Der Polizeivollzugsdienst hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist. Folgende Fristen dürfen nicht überschritten werden:

1. bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre.

Abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen die Fristen bei

1. einer Straftat nach § 232 oder § 233 a in Verbindung mit § 232 des Strafgesetzbuchs sowie nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, ausgenommen §§ 183 a, 184, 184 d und 184 e des Strafgesetzbuchs, oder
2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 212, 223 bis 227 und 231 des Strafgesetzbuchs, die sexuell bestimmt ist,

zwanzig Jahre nicht überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 und 2 genannten Art begehen wird. In Fällen von geringer Bedeutung sind kürzere Fristen festzulegen.“.

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6. Im neuen Absatz 6 wird in Satz 3 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

20. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung der Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen in automatisierten Dateien gespeicherten Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, gegen die nach Abschluss des Datenabgleichs nach Absatz 1 weitere Maßnahmen

durchgeführt werden, sind hierüber zu unterrichten, sobald dies

1. ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann oder
2. der Verfahrensstand im Falle eines sich anschließenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zulässt.“.

21. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2“ ersetzt.

22. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zum Abruf können mit Zustimmung des Innenministeriums auch Polizeidienststellen des Bundes und anderer Länder zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei“ durch die Worte „Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 werden die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

23. In § 45 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

24. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 18 und 20“ durch die Angabe „§§ 22 und 24“ ersetzt.

25. § 47 wird aufgehoben.

26. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

*Projektbezogene gemeinsame Dateien
mit dem Landesamt für Verfassungsschutz*

(1) Das Landeskriminalamt kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine gemeinsame Datei

errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu

1. Straftaten nach § 99 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs,
3. Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, oder
4. Straftaten, die mit Straftaten nach den Nummern 1 bis 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(2) Für die Speicherung personenbezogener Daten in der gemeinsamen Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Speicherung nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Speicherung ist ferner nur zulässig, wenn die speichernde Behörde die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Datei obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die in der gemeinsamen Datei gespeicherten Daten den Stellen, die die Daten speichern. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Behörde. Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Für die Änderung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten durch die speichernde Behörde gelten die jeweiligen, für diese Behörde anwendbaren Vorschriften entsprechend. Hat eine beteiligte Behörde Anhaltspunkte dafür, dass die Daten unrichtig sind, teilt sie dies umgehend der speichernden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jede beteiligte Behörde weitere Daten ergänzend speichern. Das Landeskriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung der gemeinsamen Datei zu überwachen. Es hat bei jedem Zugriff für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die verantwortliche Stelle zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Das Landeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Dem Betroffenen ist nach Maßgabe des § 21 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Zuständig ist das Landeskriminalamt, das im Einvernehmen mit der Stelle entscheidet, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 3 Satz 1 trägt und die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(5) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(6) Das Landeskriminalamt hat für eine gemeinsame Datei ein Verfahrensverzeichnis nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes zu führen sowie im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz die jeweiligen Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Speicherung und zum Abruf befugt sind. Das Verfahrensverzeichnis bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.“.

26a. In § 52 Abs. 4 werden die Angaben „§ 31 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5“ durch die Angaben „§ 31 Abs. 1, 2, 4 und 6“ ersetzt.

27. In § 54 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe „(§ 66 des Strafgesetzbuchs)“ durch die Angabe „(§§ 66 und 66 b des Strafgesetzbuchs)“ ersetzt.

28. In § 55 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Bemessung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Polizei geschützt worden sind. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Erhöhung des Schadens eingewirkt, so hängt der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Polizei verursacht worden ist.“.

29. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, 28 bis 33, 37, 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 dieses Gesetzes sowie nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes.“.

30. § 70 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen.“.

31. § 73 Abs. 1 Nr. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 60 Abs. 3 ist die Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden ausgeschlossen, wenn der Polizeivollzugsdienst dort genannte Maßnahmen bereits in eigener Zuständigkeit getroffen hat.“.

32. § 76 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben, die die Dienstbezirke mehrerer der in Satz 1 genannten Polizeidienststellen berühren und zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden sollen, sowie auf den Bundesautobahnen und auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen kann das Innenministerium die Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend von Satz 1 nach den polizeilichen Bedürfnissen bestimmen.“.

33. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1. In diesem Satz 1 werden nach den Worten „Polizeibeamte des Bundes“ die Worte „und für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

34. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder wenn es das Recht des jeweiligen Staates vorsieht; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten“ eingefügt.

35. In § 81 wird das Wort „Hilfsbeamte“ jeweils in der Überschrift und im Text durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

36. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„§ 83 a

Zurückbehaltungsbefugnis

Die Polizei kann die Herausgabe von Sachen, deren Besitz sie auf Grund einer polizeilichen Maßnahme nach § 8 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes erlangt hat, von der Zahlung der entstandenen Kosten abhängig machen. Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann durch Verwaltungsakt ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.“.

37. In § 84 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 38 Abs. 4)“ ersetzt.

38. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot oder Annäherungsverbot nach § 27 a zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Polizeibehörde, die die Anordnung nach § 27 a getroffen hat. Ist die Anordnung vom Polizeivollzugsdienst getroffen worden, ist Verwaltungsbehörde die örtlich zuständige Ortspolizeibehörde.“.

39. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Polizeigesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nr. 1 wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nr. 6 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 1 Nr. 7 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nr. 8 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(5) Durch Artikel 1 Nr. 12 und 38 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(6) Durch Artikel 1 Nr. 16 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(7) Durch Artikel 1 Nr. 19 werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(8) Durch Artikel 1 Nr. 26 werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(9) Durch Artikel 1 Nr. 36 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten ist spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Begründung

I. Zu Artikel 1

A. Allgemeiner Teil

1. Die Anschläge islamistischer Selbstmordattentäter am 11. September 2001 in New York und Washington waren Ausgangspunkt von Terrorakten bis in die jüngste Zeit. Zu erinnern ist insbesondere an den Anschlag auf Djerba im April 2004, die Sprengstoffanschläge auf Bali im Oktober 2002, den Anschlag im März 2004 auf Vorortzüge in Madrid und die Anschläge auf den U-Bahn- und Bus-Verkehr im Juli 2005 in London. Darüber hinaus gab es eine Reihe von Anschlagversuchen. So wurde im August 2006 von britischen Sicherheitsbehörden eine Serie von Anschlägen auf Passagierflugzeuge mit neuartigen Flüssigsprengstoffen verhindert. Im Juli 2007 schlugen in London und Glasgow Anschläge mit Autobomben fehl. Die Serie von Anschlägen seit dem 11. September 2001 hat gezeigt, dass Terroristen nicht nur mit Anschlägen drohen, sondern dass diese Drohungen auch wahr gemacht werden. Die Bandbreite denkbarer Anschlagziele und Anschlagstechniken ist dabei groß.

Die Anschlagsgefahr ist auch in Deutschland real. Islamistische Terrororganisationen haben in Videobotschaften bereits mehrfach Drohungen gegen Deutschland gerichtet. Nach den in zahlreichen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden gibt es auch hier handlungsfähige terroristische Strukturen. Diesen Erkenntnissen zu Folge bedarf es für die Begehung von Anschlägen heute nicht mehr zwingend einer Organisation, wie beispielsweise der Al Qaida. Die Sicherheitsbehörden stellen tendenziell einen abnehmenden Organisationsgrad fest. Neben bekannten Terrornetzwerken haben sich neue Tätergruppen („homegrown“-Täter, Konvertiten, Selbstradikalisierte) herausgebildet. Gerade diese neuen Tätertypen stellen die Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen, da es sich auch um Personen handeln kann, die bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und auch keinen erkennbaren Kontakt zu einem kriminellen Umfeld hatten. Die Radikalisierung findet häufig über das Internet und in kurzen Zeiträumen statt. Der Entschluss zur Anschlagbegehung dieser Personen kann ohne Anleitung und Lenkung durch eine Organisation getroffen werden.

Dass auch Deutschland zum Ziel terroristischer Anschläge geworden ist, haben insbesondere die versuchten Kofferbombenattentate auf Regionalzüge in Dortmund und Koblenz im Juli 2006 und die im September 2007 bekannt gewordenen Anschlagsvorbereitungen einer Terrorzelle bestätigt. Beide Sachverhalte belegen zugleich die extreme Gefährlichkeit des extremistischen und terroristischen Täterpotenzials, die jederzeit auch in Deutschland eine Vielzahl von Menschenleben fordern kann. Sie haben das oben beschriebene Phänomen bestätigt, dass es sich bei potenziellen terroristischen Gewalttätern auch um Personen handeln kann, die bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und auch keinen erkennbaren Kontakt zu einem kriminellen Umfeld hatten.

Die versuchten Kofferbombenattentate auf Regionalzüge in Dortmund und Koblenz im Juli 2006 und die im September 2007 bekannt gewordenen Anschlagsvorbereitungen einer Terrorzelle zeigen zudem, dass die Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden, kleinzellig organisierten, extrem konspirativ und autonom agierenden Terroristen rechtzeitig auf die Spur zu kommen, unter den Bedingungen einer freiheitlichen Gesellschaft an Grenzen stoßen.

Die seit dem 11. September 2001 gewonnenen Erkenntnisse über die Verhaltensweisen islamistischer Terroristen und ihrer Unterstützer machen deutlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten für eine effektive Bekämpfung von Extre-

mismus und Terrorismus dieser Form verbessert werden müssen. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sind, soweit bereits vorhanden, an diese Lage anzupassen, zu optimieren oder neu zu schaffen.

2. Aufklärung und Erkenntnisgewinnung zur Aufdeckung islamistisch-terroristischer Strukturen sind von herausragender Bedeutung. Es ist alles daran zu setzen, Personen, die unerkannt und konspirativ Anschläge vorbereiten, aufzuspüren, um schwerste Straftaten zu verhindern. Wirksame Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung muss deshalb bereits im Vorfeld konkreter Straftaten ansetzen.

Internationaler Terrorismus und Organisierte Kriminalität sind geprägt durch eine hohe Konspirativität der Beteiligten. Es gibt daher nur wenige Ansatzpunkte für Ermittlungen. Diese müssen konsequent genutzt werden. Extremisten und Terroristen sind zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf eine hohe Mobilität und moderne Kommunikationsmittel angewiesen. Gerade dort müssen präventiv-polizeiliche Maßnahmen ansetzen.

Zur Ermittlung von Strukturen und Reisewegen ist die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation erforderlich. Die Erhebung der Verkehrsdaten kann daneben auch zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer vermissten oder suizidgefährdeten Person oder eines Entführungsofopfers von lebensrettender Bedeutung sein.

Die Verhinderung bzw. Unterbrechung einer Telekommunikation kann im Einzelfall erforderlich sein, um insbesondere einer Lebensgefahr oder einer schweren Gesundheitsgefahr entgegenzuwirken.

3. Mit Hilfe der Rasterfahndung können nach außen hin unauffällig lebende gewaltbereite Extremisten aufgespürt werden, um durch anschließende personenbezogene Ermittlungen die Vorbereitung und Begehung schwerster Straftaten zu verhüten. Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. April 2006 (BVerfGE 115, 320 ff.) aufgezeigten Grenzen ist diese Fahndungsmethode weiterhin ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. In die Rasterfahndung müssen auch personenbezogene Daten einbezogen werden können, die nicht in automatisierten Dateien gespeichert sind.
4. Entsprechend dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das die Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Unterstützung einer temporären projektbezogenen Zusammenarbeit ermöglicht, soll auch auf Landesebene die gesetzliche Grundlage für solche Projektdateien geschaffen werden. Die Projektdateien dienen der Unterstützung einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt, weiteren Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz.
5. Um Gefahren bei größeren Veranstaltungen und Ansammlungen mit besonderem Gefährdungsrisiko frühzeitig erkennen zu können, wird die Videoüberwachung bereits zugelassen, wenn eine erhöhte abstrakte Gefährdung anzunehmen ist. Auch dürfen von den Videokameras der Polizei künftig alle anwesenden Personen erfasst werden. Es wird insoweit der speziellen terroristischen Bedrohungslage als auch der allgemeinen Gefährdungslage Rechnung getragen, wie sie mit größeren Veranstaltungen und Ansammlungen verbunden ist.

Darüber hinaus wird die Regelung zur Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 54, 34 ff.) angepasst. Ergänzend wird ferner eine ausdrückliche Befugnis geschaffen, um in Gewahrsam genommene Personen

überwachen zu können. Eine Aufzeichnung findet hierbei nicht statt. Schließlich werden die Lösungsfristen einheitlich auf höchstens vier Wochen festgelegt.

6. Eine Pflicht, Angaben zur Sache zu machen, besteht bisher nur dann, wenn eine Person vorgeladen wurde. Da eine wirksame Gefahrenabwehr auch Sachinformationen ohne die mit einer Vorladung verbundene zeitliche Verzögerung erforderlich machen kann, wird die Auskunftspflicht erweitert. Ferner wird das Auskunftsverweigerungsrecht eingeschränkt, wenn es um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter geht. Eine Verwertung der Auskunft im Strafverfahren wird zur Wahrung der strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte ausgeschlossen.
- 6 a) Die in § 53 StPO genannten Vertrauensverhältnisse, deren Funktionsfähigkeit durch Berufsgeheimnisse gewahrt werden soll, sind auf Grund ihrer Bedeutung für die Ausübung der Grundfreiheiten wie auch für die Funktionsfähigkeit der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung verfassungsrechtlich geschützt. Der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger und deren Berufshelfer (§§ 53, 53 a StPO) gegenüber informationellen Befugnissen der Polizei wird in einer eigenen Vorschrift nach einer einheitlichen Konzeption geregelt.
7. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache wird auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt. Durch die Auswertung der Positionsdaten können Bewegungen sowie Standorte und Standzeiten eines mit einem GPS-Empfänger präparierten Fahrzeugs nachvollzogen werden.
8. Mit der Schaffung einer Befugnis für den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen unter Beachtung der Vorgaben durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 (NJW 2008, 1505 ff.) werden die Fahndungsmöglichkeiten der Polizei verbessert. Automatische Kennzeichenlesesysteme erfassen die Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge, gleichen diese automatisch mit dem Fahndungsbestand ab und melden die Treffer der zuständigen Stelle weiter. Die Daten „Unbeteiligter“ werden sofort gelöscht.
9. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279 ff.) zur Vereinbarkeit von Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung mit Artikel 13 Abs. 3 GG macht verfahrensrechtliche Anpassungen der Regelung des Polizeigesetzes über die Wohnraumüberwachung erforderlich.
10. In das Polizeigesetz wird eine Befugnis zur gezielten Kontrolle aufgenommen. Ferner wird geregelt, dass Personen und Sachen im Rahmen der gezielten Kontrolle durchsucht werden dürfen. Die Regelungen dienen auch der Umsetzung des Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens.
11. Kann im Rahmen von Personenkontrollen die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf eine Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen künftig zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden.
12. Platzverweise, Aufenthaltsverbote sowie Wohnungsverbote, Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt wurden bislang auf die polizeirechtliche Generalklausel gestützt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt werden die genannten Maßnahmen künftig als Standardmaßnahmen normiert.

13. Aus generalpräventiven Gründen wird die Zuwiderhandlung gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot, einen Wohnungsverweis, ein Rückkehrgebot oder ein Abnäherungsverbot bußgeldbewehrt.
14. Die Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen über den Gewahrsam hängt künftig nicht mehr zwingend von der Zustellung ab. Damit wird den Besonderheiten des gerichtlichen Bereitschaftsdienstes bei der Anordnung des Gewahrsams Rechnung getragen. Das Gericht wird verpflichtet, die Entscheidung unverzüglich schriftlich zu begründen und niederzulegen. Die Änderung ist auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 54, 212 ff.) erforderlich geworden.
15. Der Entzug finanzieller Mittel bietet eine wirksame Möglichkeit, die Aktionsfähigkeit krimineller Gruppierungen und Personen einzuschränken. Es wird daher eine Befugnis geschaffen, Geld und andere Vermögensgegenstände, die für terroristische oder andere Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden sollen, zu beschlagnahmen.
16. Die Speicherung personenbezogener Daten aus strafprozessualen Ermittlungen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erfordert eine Prognose, dass der Betroffene erneut straffällig wird. Zur Verbesserung der polizeilichen Datenbasis dürfen Straftatverdächtige künftig auch ohne Wiederholungsprognose für zwei Jahre als Prüffall gespeichert werden.
17. In Baden-Württemberg dürfen ausländische Polizeibeamte Amtshandlungen auf dem Landesgebiet vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen. Die derzeitigen bilateralen und multilateralen Verträge können aber die praktischen Bedürfnisse nicht vollständig abdecken. Der Einsatz ausländischer Polizeibeamter wird daher auch ermöglicht, wenn das Innenministerium diesem allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Gleiches soll für den umgekehrten Fall gelten, wenn der Einsatz baden-württembergischer Polizeibeamte im Ausland notwendig ist. Ein Tätigwerden muss darüber hinaus auch nach dem Recht des jeweiligen ausländischen Staates zulässig sein.
18. Derzeit besteht nur eine Teilregelung einer Zurückbehaltungsbefugnis im Zusammenhang mit der Verwahrung beschlagnahmter oder sichergestellter Sachen. Künftig kann eine Zurückbehaltungsbefugnis auch bei anderen polizeilichen Maßnahmen von der Bezahlung geschuldeter Polizeikosten abhängig gemacht werden.
19. Mit der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes vom 18. September 2000 (GBl. S. 648) haben sich zahlreiche Paragraphenbezeichnungen geändert, weshalb die im Polizeigesetz enthaltenen Zitate und Verweisungen auf Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes anzupassen sind.
20. Mit der Einführung des Euro als gesetzlich verbindliches Zahlungsmittel ab 1. Januar 2002 sind schließlich die in DM ausgewiesenen Beträge anzupassen und in Euro anzugeben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 4 Nr. 3 neu)

§ 4 führt die Grundrechte auf, die durch polizeiliche Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes eingeschränkt werden können und dem Zitiergebot unterliegen.

Die Aufnahme des Artikels 10 GG in § 4 ist zum einen erforderlich, um die bei einer strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung oder Postbeschlagnahme gewonnenen personenbezogenen Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke weiterverarbeiten zu können. Eine solche weitere Verarbeitung unter Änderung des ursprünglichen Erhebungszwecks stellt einen (erneuten) Eingriff in Artikel 10 GG dar und erfordert deshalb dessen Zitierung. Die Verarbeitung zu präventiv-polizeilichen Zwecken richtet sich nach § 481 StPO in Verbindung mit § 38. Auf die Begründung zu Nummer 19 wird verwiesen. Zum anderen wird die Nennung des Artikels 10 GG in § 4 erforderlich, da eine Befugnisnorm zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten geschaffen wird. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b) (§ 4 Nrn. 4 bis 6 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 1 a (§ 9 a PolG neu)

Die Vorschrift regelt den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger gegenüber informationellen Befugnissen der Polizei.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt hinsichtlich informationeller Befugnisse nach §§ 20 bis 27, 29 bis 33, 35 und 36 ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot für Erkenntnisse, die vom Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger, Strafverteidiger und Parlamentsabgeordneten (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 StPO) umfasst sind. Der privilegierte Personenkreis ist begrifflich durch Rechtsprechung und Lehre ausreichend konkretisiert. Daraus ergibt sich u. a., dass von dem Zeugnisverweigerungsrecht nur Geistliche der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften erfasst werden, und dies auch nur insoweit, als sie im konkreten Fall seelsorgerisch tätig sind.

Der Schutz der Kommunikation mit den genannten Berufsheimnisträgern ist – vorbehaltlich der Verstrickungsregelung in Absatz 4 – absolut ausgestaltet, hängt mithin nicht von Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit im Einzelfall ab. Die Kommunikation mit einem Strafverteidiger, einem Seelsorger oder einem Parlamentsabgeordneten darf damit, soweit die Genannten im Wirkungsbereich ihres jeweiligen Zeugnisverweigerungsrechtes tätig werden, durch Überwachungsmaßnahmen gleich welcher Art nicht beeinträchtigt werden.

Ein umfassendes – absolutes – Erhebungs- und Verwertungsverbot ist nur gerechtfertigt, wenn ein absolut geschützter Belang dies erfordert. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit Blick auf die Menschenwürde hinsichtlich des seelsorgerischen Gesprächs mit einem Geistlichen sowie des Gesprächs mit dem Strafverteidiger angenommen (BVerfGE 109, 279, 322). Einbezogen in den absoluten Schutz werden auch die Parlamentsabgeordneten. Deren Zeugnisverweigerungsrecht weist zwar keinen unmittelbaren Bezug zu dem Kernbereich pri-

vater Lebensgestaltung auf. Die Kommunikation mit Parlamentsabgeordneten steht aber unter einem besonderen Schutz. Artikel 47 GG, Artikel 39 LV BW und vergleichbare Regelungen in anderen Landesverfassungen geben für Parlamentsabgeordnete ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein dieses flankierendes Beschlagnahmeverbot vor. Sind aber bereits diese offenen Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Parlamentsabgeordneten von deren Einverständnis bzw. der Nichtausübung des Zeugnisverweigerungsrechts abhängig, so spricht der damit vom Grundgesetzgeber und den Landesverfassungsgebern intendierte weitreichende Schutz der Parlamentsabgeordneten dafür, auch andere Ermittlungsmaßnahmen zu untersagen, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Parlamentsabgeordneten reicht.

Satz 1 regelt, dass Maßnahmen nach Absatz 1 unzulässig sind, wenn sie sich gegen einen Strafverteidiger, Geistlichen oder Parlamentsabgeordneten richten und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Personen das Zeugnis verweigern dürften. Maßnahmen, die sich gegen andere Personen – etwa einen Störer, potenziellen Straftäter oder einen Dritten – richten, bleiben dagegen zulässig, und zwar auch dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann oder gar zu erwarten ist, dass möglicherweise auch die Kommunikation mit den vorgenannten Berufsheimnisträgern über vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasste Inhalte betroffen sein wird. Der letztgenannten Konstellation einer zufälligen oder unvorhergesehenen Betroffenheit auch des Berufsheimnisträgers begegnet die Regelung durch das in Satz 5 enthaltene Verbot der Verwertung von Erkenntnissen, die – nicht zielgerichtet – von dem Berufsheimnisträger erlangt wurden und über die dieser das Zeugnis verweigern dürfte. Aus diesem Verwertungsverbot kann sich in besonderen Einzelfällen unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung ergeben, die Maßnahme gegen einen Dritten zu unterbrechen, so wenn es sich etwa um einen verdeckten, in Echtzeit erfolgenden Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlichen Wortes (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3) handelt und dabei ein Gespräch z. B. als Verteidigergespräch erkannt wird. In diesem Fall dürfen keine Erkenntnisse erhoben werden, die nach dem in Satz 3 enthaltenen Verwertungsverbot nicht verwertet werden dürfen. Nach Satz 2 dürfen Erkenntnisse, die bei einem in Satz 1 genannten Berufsheimnisträger erlangt wurden und über die dieser das Zeugnis verweigern dürfte, nicht verwertet werden. Dieses Verwertungsverbot gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation mit den genannten Berufsheimnisträgern im Rahmen der ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechte. Zugleich sichert es die Einhaltung des Erhebungsverbots nach Satz 1. Das Verwertungsverbot nach Satz 2 wird flankiert durch die in Satz 3 enthaltene Verpflichtung, durch einen unzulässigen Eingriff erlangte Erkenntnisse unverzüglich zu löschen. Damit wird einer etwaigen Perpetuierung der Verletzung des Erhebungsverbots nach Satz 1 vorgebeugt und die Einhaltung des Verwertungsverbots nach Satz 2 abgesichert. Nach Satz 4 ist die Tatsache der Erlangung unter das Erhebungsverbot nach Satz 1 fallender Erkenntnisse sowie die Löschung dieser Erkenntnisse in geeigneter Form zu dokumentieren. Dies sichert zum einen die Einhaltung der Löschungspflicht, dient aber vor allem der späteren Nachvollziehbarkeit im Rahmen etwaiger Rechtsschutzbegehren der betroffenen Personen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abweichend von Absatz 1 für die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b StPO genannten Beratungs- und Heilberufe sowie die von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO in Bezug genommenen Medienmitarbeiter ein relatives Erhebungs- und Verwertungsverbot, das im Einzelfall bei diesen Berufsheimnisträgern zum Tragen kommen kann.

An der Tätigkeit der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b StPO bezeichneten Berufsheimnisträger besteht ein hohes öffentliches Interesse. Diese Tätigkeiten setzen

ihrer Natur nach das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Berufsgeheimnisträger und demjenigen, der die Leistungen des Berufsgeheimnisträgers in Anspruch nimmt, voraus. Das in den Berufsgeheimnisträger gesetzte Vertrauen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der mit dem Berufsgeheimnisträger in Kontakt tretenden Person, gebieten tendenziell Zurückhaltung bei der Erhebung von Erkenntnissen aus der vom Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers geschützten Sphäre. Da der Tätigkeit der Beratungs- und Heilberufe in einem sozialen Rechtsstaat auch gesellschaftlich ein hoher Wert zukommt, dürfen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die diese Tätigkeit beeinträchtigen können, nur unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden.

Dies stellt Absatz 2 sicher, indem er ausdrücklich bestimmt, dass ein Eingriff in die relativ geschützten Vertrauensverhältnisse, vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall, nur erfolgen darf, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich ist. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr rechtfertigt in solchen Fällen einen Eingriff in die entsprechenden Berufsgeheimnisse. Das öffentliche Interesse an den durch die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wahrgenommenen Aufgaben und dem individuellen Interesse an der Geheimhaltung der einem Berufsgeheimnisträger anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen tritt in solchen Fällen zurück. Bei einem Arzt-Patienten-Gespräch kann die Einzelfallprüfung die Unzulässigkeit einer polizeilichen Maßnahme ergeben, wenn es um Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung geht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend anwendbar, soweit es sich um die in § 53 a StPO genannten Berufshelfer handelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet die sogenannte Verstrickungsregelung. Dies bedeutet, dass der von den Absätzen 1 bis 3 gewährleistete besondere Schutz des Verhältnisses zu einem Berufsgeheimnisträger nach Absatz 4 dann endet, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst für die Gefahr verantwortlich ist (vgl. §§ 6, 7), welche mit der in Rede stehenden Maßnahme abgewehrt werden soll. Denn der Schutz der betroffenen Vertrauensverhältnisse oder der Institutionen an sich soll nicht zur Begründung von Geheimbereichen führen, in denen die Verursachung von Gefahren einer staatlichen Aufklärung schlechthin entzogen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 3 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Polizeiverordnungen werden nach Artikel 63 Abs. 2 der Landesverfassung für Baden-Württemberg und des Verkündungsgesetzes „verkündet“.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 18 Abs. 2 Satz 2 PolG)

Am 1. Januar 2002 hat der Euro die Deutsche Mark als gesetzliches Zahlungsmittel ersetzt. Die in den Vorschriften enthaltenen DM-Beträge werden deshalb auf Euro-Beträge umgestellt.

Außerdem erfolgt eine redaktionelle Klarstellung und Anpassung an die Terminologie des Polizeigesetzes (vgl. § 17 Abs. 2).

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20 Abs. 1 PolG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 20 Abs. 1 Satz 2)

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe a) bb) (§ 20 Abs. 1 Satz 3 bis 10 neu)

Die neuen Sätze 3 bis 10 werden aus folgenden Gründen eingefügt:

Die Pflicht, Angaben zur Sache zu machen, besteht bisher nur dann, wenn eine Person vorgeladen wurde und dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1). Ansonsten beschränkt sich die Auskunftspflicht auf die Personalien (§ 20 Abs. 1). Eine wirksame Gefahrenabwehr kann es allerdings erforderlich machen, Sachinformationen ohne die mit einer Vorladung verbundene zeitliche Verzögerung zu erhalten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn beim polizeilichen Einschreiten vor Ort unverzügliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen und hierfür die Sachangaben durch eine Person erforderlich sind. Dies betrifft beispielsweise Angaben über die Funktionsweise technischer oder industrieller Anlagen, die Zusammensetzung entzündlicher Stoffe oder den Verbleib von in besonderem Maße als gefährdet erscheinender Personen. Aus diesem Grund wird die bisher in § 27 Abs. 4 geregelte Auskunftspflicht zur Sache in die Regelung über die polizeiliche Befragung – unter Anpassung im Hinblick auf den neu eingefügten § 19 a – übernommen.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Verweigerung der Auskunft wird auf die § 52 Abs. 1 und 2 sowie § 55 StPO verwiesen. In den Verweis werden künftig auch die speziellen Verfahrensregelungen für Minderjährige nach § 52 Abs. 2 StPO ausdrücklich einbezogen. Betroffene, bei denen anzunehmen ist, dass sie über ein Auskunftsverweigerungsrecht verfügen, sind hierüber zu belehren.

Ergänzend wird bestimmt, dass bei einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kein Auskunftsverweigerungsrecht in der Sache besteht und die Aussagepflicht ggf. mit Zwangsgeld durchgesetzt werden kann. Wie sich unter anderem aus den Regelungen des Strafgesetzbuches zur Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§§ 138 f. StGB) ergibt, kann bei einem Konflikt zwischen Anzeigepflicht und Geheimhaltungsrecht letzteres zurücktreten, wenn es um den Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter geht. Dieser Rechtsgedanke wird auf den Bereich der Gefahrenabwehr übertragen, soweit es um die Abwehr von Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit Dritter geht.

Eine Auskunftspflicht besteht auch in diesen Fällen zum Schutz der durch besondere Verschwiegenheitspflichten geschützten Vertrauensverhältnisse nicht für die in § 53 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der StPO genannten Personen (Geistliche, Strafverteidiger, Parlamentsabgeordnete), soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Dasselbe gilt für deren Berufshelfer, § 53 a der StPO. Dies ergibt sich aus dem neu eingefügten § 9 a. Auf die Begründung zu Nummer 1 a wird verwiesen.

Die erlangten Informationen unterliegen einer strikten Zweckbindung. Eine strafprozessuale Verwendung wird ausgeschlossen. Diese Regelungen unterliegen mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 56, 37 ff.) keinen Bedenken.

Zu Buchstabe b) aa) (§ 20 Abs. 4 Satz 1)

§ 20 Abs. 4 regelt die Datenerhebung zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr. Die Polizei kann auf dieser Grundlage personenbezogene Daten er-

heben, um sich auf künftige Gefahrenlagen einzustellen, die auf Grund bisheriger Erfahrungen häufig eintreten.

Die Einfügung, durch die der Kreis der Betroffenen um die „Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit“ erweitert wird, ist erforderlich, weil auch diese Personen wichtige Ansprechpartner für die Polizei im Gefahrenfall sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Personen, die für die Sicherheit von öffentlichen Veranstaltungen mit großem Publikumszulauf, wie Fußballspiele, Pop-Festivals oder Open-Air-Veranstaltungen, verantwortlich sind.

Eine gleichlautende Regelung enthalten auch Polizeigesetze anderer Länder (vgl. z. B. § 31 Abs. 3 Nr. 4 NdsSOG, § 32 Abs. 2 Nr. 3 ThürPAG). Für öffentliche Versammlungen regelt das Versammlungsgesetz die Datenverarbeitungsbefugnisse abschließend.

Zu Buchstabe b) bb) (§ 20 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b) aa).

Zu Buchstabe c) (§ 20 Abs. 6)

Die Polizei ist nach § 1 Abs. 2 auch zuständig für Aufgaben, die ihr nach anderen Rechtsvorschriften übertragen wurden. Eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des Absatzes 6 ist beispielsweise die Straßenverkehrs-Ordnung.

Soweit diese spezielleren Gesetze auch der Polizei – neben den zu ihrer Ausführung in erster Linie zuständigen Behörden – Aufgaben zuweisen, enthalten sie häufig keine oder keine abschließenden Befugnisnormen für die Datenverarbeitung der Polizei. Einige Gesetze sehen lediglich Übermittlungsbefugnisse für die um Auskunft ersuchte Behörde vor. Entsprechend der allgemeinen Systematik des Rechts der Datenverarbeitung erfordert die Datenübermittlung zwischen ersuchender und ersuchter Behörde korrespondierende Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse. Die Straßenverkehrs-Ordnung weist der Polizei beispielsweise die Aufgabe der Verkehrskontrolle (§ 36 Abs. 5 StVO) zu. Sie regelt ausführlich die Datenübermittlungsbefugnis des Kraftfahrtbundesamtes aus dem zentralen Verkehrs- und Fahrzeugregister. Erhebungsbefugnisse für die zum Abruf berechtigten Behörden sieht sie jedoch nicht vor. Bislang musste in solchen Fällen auf § 48 in Verbindung mit § 13 LDSG zurückgegriffen werden. Durch Einfügung des Absatzes 6 wird die notwendige Auffangnorm in das Polizeigesetz integriert.

Die Datenerhebung ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der durch andere Rechtsvorschriften der Polizei zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Soweit die jeweiligen Spezialgesetze die Datenverarbeitung abschließend regeln, wie beispielsweise das Versammlungsgesetz, ist für die Anwendung des § 20 Abs. 6 kein Raum.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21)

Die Überschrift der Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Die Erfahrungen der Praxis und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. Juli 2003 zur Videoüberwachung öffentlicher Räume (ESVGH 54, 34 ff.), machen eine Fortschreibung der Vorschriften zur offenen Bild- und Tonaufzeichnung erforderlich, die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) geändert wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat, anders als beispielsweise das Verwaltungsgericht Halle (Beschluss vom 17. Januar 2000, 3 B 121/99 HAL), bereits den beobachtenden Einsatz von Videosystemen, die auf Grund ihrer besonderen techni-

schen Möglichkeiten ohne weiteres zur Erhebung personenbezogener Informationen geeignet sind, als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG), gewertet. Die bei der Polizei eingesetzten Videosysteme verfügen heute in der Regel über diese vom Verwaltungsgerichtshof dargestellten besonderen technischen Möglichkeiten, sodass bereits die Beobachtung mittels solcher Videosysteme nach der Rechtsauffassung des Gerichts ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung grundsätzlich unzulässig wäre. Ohne spezialgesetzliche Befugnisse sind daher künftig nur noch Übersichtsaufnahmen (ohne Bildaufzeichnung) zulässig, z. B. zur Leitung und Lenkung eines Polizeieinsatzes. Um Übersichtsaufnahmen handelt es sich aber nur dann, wenn eine Identifizierung der sich an der überwachten Örtlichkeit aufhaltenden Personen nicht möglich ist. Es muss ferner technisch und organisatorisch sichergestellt sein, dass nicht jederzeit und ohne weiteres von der Übersichtsaufnahme in die Nahaufnahme übergegangen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist mit Übersichtsaufnahmen kein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Als rechtliche Grundlage genügt insoweit die polizeiliche Aufgabenzuweisungsnorm.

Der Schwerpunkt der Regelungen liegt im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Videoüberwachung entfaltet vor allem präventive Wirkung. Die Erfahrungen in der Praxis, insbesondere die Videoüberwachungen in Mannheim (Innenstadt im Bereich des Marktplatzes, Paradeplatzes und Neckartores), Heilbronn („Sülmer City“) und Stuttgart (Rotebühlplatz) haben gezeigt, dass potenzielle Täter durch offene, d. h. erkennbare Videoüberwachungsmaßnahmen, von der Begehung von Straftaten in den überwachten Bereichen abgeschreckt werden können. Die Videoüberwachung kann dabei auch zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung beitragen. Anhaltspunkte dafür, dass Videoüberwachungsmaßnahmen lediglich eine Verdrängung von Kriminalität in nicht überwachte Bereiche bewirken und diese nicht durch ergänzende Maßnahmen aufgefangen werden kann, haben die oben genannten Praxisfälle nicht ergeben.

Der Einsatz von Videokameras ermöglicht der Polizei darüber hinaus, Gefahren zu erkennen. Videobilder sind ferner für die Einsatzleitung zur Lageübersicht und -beurteilung sowie zur Steuerung der Einsatzkräfte unverzichtbar. Schließlich sollen die Videoaufzeichnungen im Falle einer dennoch eintretenden Störung, z. B. zur Aufklärung von Straftaten, genutzt werden.

Zu Absatz 1

Die bisherige restriktive Regelung der Videoüberwachung bei Ansammlungen und Veranstaltungen hat sich in der Praxis nicht in allen Einsatzlagen bewährt.

Die Videoüberwachung soll bei Veranstaltungen und Ansammlungen u. a. ermöglichen, im Entstehen begriffene Gefahren frühzeitig zu erkennen, sodass Störungen verhindert oder andauernde Störungen unterbunden werden können. Dies kann nicht gelingen, wenn die Anordnung der Videoüberwachung – wie bislang – an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft wird, die gerade erst durch die Maßnahme erkannt werden sollen. Denn erst aus den mit Hilfe von Videokameras gemachten Beobachtungen lassen sich mögliche Gefahren erkennen.

Der mit dem Einsatz von Videokameras verfolgte Zweck kann ferner nur erreicht werden, wenn die Maßnahme auf alle anwesenden Personen im überwachten Bereich erstreckt wird. Bislang können Videoaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Ansammlungen nur von den Personen angefertigt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gerade sie Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung oder Straftaten begehen werden. Aufzeichnungen von anderen Personen durften nur gemacht werden, soweit sie unvermeidbar betroffen waren.

Die derzeitige Regelung hatte vor allem die Videoüberwachung von sogenannten Problemfans bei Fußballspielen im Blick, die von den Einsatzkräften auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und des Auftretens in größeren Gruppierungen vom „Normalzuschauer“ unterschieden werden können. In diesen Fällen ist es möglich, den Adressatenkreis vor Beginn der Videoüberwachung hinreichend zu bestimmen und die Maßnahme auf potenzielle Störer zu beschränken. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass bei größeren Menschenansammlungen vielfältige Gefahrensituationen auftreten können und der Kreis potenzieller Störer größer ist. Die Erkennbarkeit potenzieller Störer anhand äußerer Merkmale bildet dabei eher den Ausnahmefall.

Größere Veranstaltungen ziehen häufig auch bestimmte Personengruppen an, bei denen mit der Begehung von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zu rechnen ist. Nicht zuletzt auf Grund ihrer Anonymität bieten größere Menschenansammlungen für Straftäter günstige Tatgelegenheiten (Begleitkriminalität). Die bisherigen Beschränkungen haben sich auch für einen Einsatz der Videotechnik im Gottlieb-Daimler-Stadion oder beim sogenannten Public Viewing während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 sowie bei Volksfesten als nicht praxistgerecht erwiesen.

Die bestehende Regelung wird darüber hinaus auch der gegenwärtigen Gefährdungslage nicht gerecht, die durch die anhaltende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus gekennzeichnet ist. Die Anschläge internationaler Terroristen richten sich vorzugsweise gegen sogenannte „weiche“ Ziele und sind auf eine Maximierung von Schäden und Opfern ausgerichtet. Größere Veranstaltungen und Menschenansammlungen sind daher besonders gefährdet.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Geschehen – auch bei hoher Präsenz von Einsatzkräften vor Ort – nicht in gleicher Weise im Blick behalten werden kann, d. h. entstehende Gefahren erkannt werden können, wie im Falle eines unterstützenden Einsatzes von Videosystemen.

Aus den genannten Gründen ist es deshalb erforderlich, dem Polizeivollzugsdienst bei größeren Veranstaltungen und Menschenansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, die Möglichkeit der Bild- und Tonaufzeichnung einzuräumen.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen derartige verdachtsunabhängige Maßnahmen der Datenerhebung im Vorfeld konkreter Gefahren bestehen nicht, soweit – wie hier – die Bestimmtheitsanforderungen an die Norm gewahrt sind und ein angemessener Ausgleich zwischen den Allgemein- und Individualinteressen vorliegt (vgl. BVerfGE 100, 313, 383; BVerfGE 110, 33, 57 ff.; BVerfG DVBl 2005, 1192, 1196 ff.; BVerwGE 121, 345, 353).

Bereits durch die Bezugnahme auf Veranstaltungen und Ansammlungen wird die Durchführung der Videoüberwachung örtlich und zeitlich eng begrenzt. Zudem wird die Videoüberwachung nur bei Veranstaltungen und Ansammlungen zugelassen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen.

Ein besonderes Gefährdungsrisiko liegt grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, vor, wenn auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind. Tatbestandlich wird damit der Nachweis eines erhöhten abstrakten Gefährdungsrisikos verlangt. Für eine erhöhte abstrakte Gefahr reicht eine ungesicherte oder nur diffuse Tatsachenbasis nicht aus. Es müssen zusätzliche und als solche hinreichend greifbare Erkenntnisse hinzutreten, die den Schluss auf erhöhte abstrakte Gefahrenlagen zulassen. Damit wird einerseits der realen Bedrohungslage, wie sie durch bereits erfolgte terroristische Anschläge und Anschlagversuche belegt ist, und andererseits der bisherigen praktischen Erfahrung Rechnung getragen, dass terroristische Anschläge regelmäßig ohne Vorwarnung erfolgt sind. Bei terroristischen Anschlägen werden der Polizei regelmäßig keine Hinweise zum konkreten

Ort und zur konkreten Zeit des Anschlags vorliegen. Es wäre daher nicht sachgerecht, die Videoüberwachung von Veranstaltungen und Ansammlungen an das Vorliegen solcher Voraussetzungen zu knüpfen.

Ein besonderes Gefährdungsrisiko, das den Einsatz von Videokameras grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, rechtfertigt, liegt ferner vor, wenn auf Grund der Art und Größe von Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß zu erwarten ist, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können, insbesondere dass Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. Es müssen damit konkrete Erfahrungswerte, also nachprüfbare Tatsachen, vorliegen, die für das objektive Gefährdungsrisiko der konkret zu überwachenden Veranstaltung oder Ansammlung sprechen. Grundlage für die Schlussfolgerung, dass auch bei der zu überwachenden Veranstaltung oder Ansammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können, können Erfahrungstatsachen über Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Größe und Art (Anlass, Kreis der Teilnehmer oder Zuschauer etc.) sein.

Die Auswahlentscheidung des Polizeivollzugsdiensts, welche Veranstaltungen und Ansammlungen videoüberwacht werden, wird somit durch gesetzliche Tatbestandsmerkmale ausreichend gesteuert und auf Veranstaltungen und Ansammlungen mit einem besonderen Gefährdungsrisiko begrenzt. Es wird damit gleichzeitig sichergestellt, dass kleine Veranstaltungen mit überschaubarem Teilnehmerkreis und zufällig entstandene kleinere Ansammlungen in aller Regel keinen ausreichenden Anlass für polizeiliche Beobachtungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen bieten. § 21 Abs. 1 bildet auch keine Grundlage für dauerhafte Bild- und Tonaufzeichnung in Fußgängerzonen und öffentlichen Grünflächen.

Die bisherige Regelung stellt ausdrücklich auf Veranstaltungen und Ansammlungen ab, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen. Auf diesen einschränkenden Zusatz wird verzichtet, ohne dass damit eine Änderung des Anwendungsbereichs beabsichtigt ist. Die Videoüberwachung von Versammlungen richtet sich nach den spezielleren Regelungen im Versammlungsgesetz und künftig im Landesversammlungsgesetz. Der bisherige Zusatz „die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen“ könnte zu Widersprüchen führen, da das Versammlungsgesetz auch Regelungen für „sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel“ enthält, die unstreitig nicht in den Schutzbereich des Artikel 8 GG fallen (vgl. § 17 a Abs. 1 Versammlungsgesetz).

An dem bisherigen Regelungskonzept, grundsätzlich eine permanente Bild- und Tonaufzeichnung zuzulassen, wird festgehalten. Das alternative Regelungskonzept, das zunächst nur eine Videobeobachtung ermöglichen und lediglich anlassbezogen eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen würde, ist nicht in gleicher Weise geeignet. Zum einen muss das Personal regelmäßig mehrere Monitore gleichzeitig beobachten, sodass ohne permanente Aufzeichnung nicht oder nicht sofort Erkanntes unwiederbringlich verloren geht. Zum anderen entwickeln sich Gefahrensituationen dynamisch. Die Vorfeldbeobachtung knüpft zwangsläufig an ein nicht abgeschlossenes und in Verwirklichung begriffenes Geschehen an, dessen Gefährlichkeit sich erst im Nachhinein erweisen kann. Hat sich die Gefahr im Laufe der Beobachtung konkretisiert, kann es für weitere Maßnahmen erforderlich sein, den Entstehungsprozess der Gefahr rekonstruieren zu können. Die Aufzeichnung ermöglicht dann zum Beispiel wertvolle Aufschlüsse über das Entstehen einer gewalttätigen Auseinandersetzung. Die Rekonstruierbarkeit lässt z. B. eine genauere Personenbeschreibung zu, die von den Interventionskräften zur Gefahrenabwehr genutzt werden kann. Oft läuft das Tatgeschehen auch so schnell ab, dass in Echtzeit nicht sicher festgestellt werden kann, ob und von wem gegen wen eine Straftat verübt werden soll. Eine Regelung, die lediglich eine anlassbezogene Aufzeichnung zulassen und damit das Auslösen der Bildaufzeichnung durch das Überwachungspersonal erfordern würde, würde zusätzliche Fehlerquellen schaffen. Erfahrungen auch aus anderen Einsatzbereichen haben ge-

zeigt, dass in Stresssituationen die Auslösung der Aufzeichnung durch das beobachtende Personal nicht rechtzeitig erfolgt bzw. ganz unterblieben ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeit der Maßnahme wird in Abhängigkeit von der Gefährdungslage bzw. Gefahrenprognose, aber auch bei der Berührung weiterer Grundrechte (z. B. Artikel 5, 8, 12, 13 GG) jeweils zu prüfen sein, ob eine zeitliche oder örtliche Beschränkung der Videoüberwachung notwendig ist. Von einer Regelung wurde auf Grund der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte abgesehen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung wird unverändert beibehalten.

Zu Absatz 3

Der durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 eingefügte § 21 Abs. 3 (GBl. S. 752), der die Bild- und Tonaufzeichnung an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten regelt, wird inhaltlich klarer gefasst und an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 54, 34 ff.) angepasst.

Die Befugnis zur Bildaufzeichnung wird sowohl dem Polizeivollzugsdienst als auch der Ortspolizeibehörde eingeräumt. Vereinzelt war in der Literatur vertreten worden, dass die Kompetenz zur Anordnung und Durchführung dem Polizeivollzugsdienst und der Ortspolizeibehörde nur gemeinsam zustehen soll. Zur Klarstellung wird deshalb das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

Die bisherige Regelung begrenzt die Maßnahme örtlich durch die Anknüpfung an die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte festgestellt, dass der bloße Aufenthalt von Straftätern und Personen, die sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder die der Prostitution nachgehen, schon nach der gesetzgeberischen Intention nicht ausreichend sei, um die Videoüberwachung dieser Örtlichkeit zu rechtfertigen.

Die Örtlichkeiten, an denen eine Videoüberwachung zulässig ist, und das erforderliche Gefahrenpotenzial werden zunächst durch die Voraussetzung eines bestehenden Kriminalitätsbrennpunkts beschrieben. Ein solcher liegt vor, wenn an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen worden sind und sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt.

Bezugspunkt der Kriminalitätsbelastung ist vor allem der Bereich der Straßenkriminalität, d. h. Straftaten, die in ihrer Tatphase ausschließlich oder überwiegend auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen begangen werden und visuell wahrnehmbar sind (Raub, Körperverletzung, Betäubungsmitteldelikte, Sachbeschädigung, Sexualdelikte, Diebstahl, Sachbeschädigungen etc.). Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich. Die Orte müssen öffentlich zugänglich sein.

Der bestehende Kriminalitätsbrennpunkt ist durch entsprechende Lagebilder der Polizei zu dokumentieren. Ein Kriminalitätsbrennpunkt wird häufig dauerhaft vorliegen. Von der Regelung werden aber auch temporäre Kriminalitätsbrennpunkte erfasst (vgl. Verwaltungsgericht Sigmaringen, Beschluss vom 23. Juli 2004, 4 K 1462/04).

Ferner bedarf es einer Erforderlichkeitsprognose für die Zukunft. Auf Grund konkreter Anhaltspunkte (dies sind in erster Linie die an diesem Ort festgestellten Straftaten) muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass am überwachten Ort in Zukunft weitere Straftaten begangen werden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung erforderlich ist. Anderenfalls sind die Kameras an dieser Stelle abzubauen. Für die Beendigung der Maßnahme bedeutet dies Folgendes: Die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Videoüberwachung entfallen nicht al-

lein durch einen Rückgang der registrierten Kriminalität. Es bedarf vielmehr einer begründeten Prognose, ob nach polizeilichen Erfahrungswerten ein Fortfall der Videoüberwachung zu einem neuen Kriminalitätsanstieg führen wird. Vor Beendigung der Videoüberwachung darf daher eine Stabilisierung des registrierten Kriminalitätsrückgangs abgewartet werden.

Im Rahmen der Erforderlichkeit der Maßnahme wird in Abhängigkeit von der Gefährdungslage bzw. Gefahrenprognose aber auch bei der Berührung weiterer Grundrechte (z.B. Artikel 5, 8, 12, 13 GG) jeweils zu prüfen sein, ob eine zeitliche oder örtliche Beschränkung der Videoüberwachung notwendig ist. Von einer Regelung wurde auf Grund der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte abgesehen.

Zu Absatz 4

§ 21 wird um eine bereichsspezifische Befugnis ergänzt, um in Gewahrsam genommene Personen zu ihrem Schutz oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals (dies kann auch medizinisches Personal sein) sowie zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen (z. B. Zellen, Durchsuchungsräume, Gefangenentransportzellen, angemietete Sammelzellen bei besonderen Anlässen) offen mittels Bildübertragung beobachten zu können.

Personen, die von der Polizei in Gewahrsam genommen werden müssen, sind häufig betrunken, medikamenten- oder rauschgiftabhängig. Im Zeitraum des Gewahrsamsaufenthalts kommt es daher immer wieder zu Unfällen, Eigenverletzungen oder Suizidversuchen. Um dies rechtzeitig verhindern zu können, ist eine permanente Überwachung zum Schutz der Personen erforderlich. Aus personellen Gründen oder auf Grund der räumlichen Gegebenheiten kommt auch der unterstützende Einsatz einer Videoüberwachung in Betracht. Außerdem kommt es regelmäßig zu Widerstandshandlungen einzelner Personen, durch die das zur Überwachung eingesetzte Personal gefährdet oder verletzt wird. Schließlich werden häufig auch Sachbeschädigungen durch verwahrte Personen verübt.

Die Intimsphäre der Betroffenen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Eine solche geeignete Maßnahme ist zum Beispiel die Abgrenzung des Toilettenbereichs durch geeignete Sichtschutzwände (vgl. August Greiner „Tod in der Polizeizelle“, Die Polizei 1999, S. 281, 284).

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt ausdrücklich die Verpflichtung, auf die Tatsache der Videoüberwachung aufmerksam zu machen. Der Pflicht soll durch entsprechende Hinweistafeln oder in sonstiger geeigneter Weise nachgekommen werden. Ein Hinweis in den örtlichen Medien genügt regelmäßig nicht, da Ortsfremde auf diese Weise nicht sicher informiert werden können.

Die Einschränkung „soweit dies nicht offenkundig ist“ zielt auf Fälle ab, in denen eine Videokamera mobil und offen sichtbar eingesetzt wird. In solchen Fällen wird das vorherige Anbringen von Hinweisschildern oder ähnliche Maßnahmen häufig nicht möglich sein. Die Offenkundigkeit ist in solchen Fällen gegeben, wenn die Videokamera von uniformierten Polizeibediensteten eingesetzt wird. Bei stationär installierten Videokameras erübrigt sich die Hinweispflicht nicht deshalb, weil diese sichtbar angebracht sind.

In den Sätzen 2 und 3 werden die bislang in § 21 Abs. 4 enthaltenen Regelungen zur weiteren Datenverarbeitung von Videoaufzeichnungen im Grundsatz beibehalten.

Die Lösungsfristen werden für alle Anwendungsfälle einheitlich auf vier Wochen festgelegt. Die erforderliche Speicherdauer hängt nicht allein vom Erhebungszweck sondern vor allem davon ab, zu welchen Zwecken die Bild- und

Tonaufzeichnungen ausgewertet werden dürfen. So können zum Beispiel Strafanzeigen erst einige Tage oder Wochen nach der Aufzeichnung bei der Polizei eingehen. Die Aufbewahrung der gewonnenen Daten dient ferner dem legitimen Zweck, in einem möglichen strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gerichtsverfahren, die Beweissituation zu erleichtern. Für die in Absatz 5 festgelegten Auswertezwecke sind entsprechende Speicherfristen erforderlich. Die Lösungsfristen werden deshalb für alle Anwendungsfälle einheitlich auf vier Wochen festgelegt. Mit Ausnahme der Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten (derzeit Löschung nach 48 Stunden) ist damit eine Reduzierung der Speicherfristen (bislang 2 Monate) verbunden. Die Speicherfrist von vier Wochen ist nach den bisherigen praktischen Erfahrungen im Hinblick auf die zulässigen Auswertezwecke ausreichend aber insoweit auch erforderlich.

Soweit Videoaufzeichnungen für bestimmte Zwecke weiterverarbeitet werden dürfen, wird in Satz 3 klarstellend geregelt, dass dies auch dann zulässig ist, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

Die Eingriffsschwelle bei der weiteren Verarbeitung von Videoaufzeichnungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird angehoben und auf Fälle von erheblicher Bedeutung beschränkt.

Um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen, wird das Tatbestandsmerkmal der Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung in Satz 4 definiert.

Die Legaldefinition berücksichtigt die in der Rechtsprechung erfolgte Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ESVGH 55, 124; Bayerisches Oberstes Landesgericht, BayObLGZ 1998, Nr. 36). Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung sind solche, die das Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit sowie sonstige wichtige Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen (z. B. die Ausübung der Prostitution in einem Sperrbezirk, Verstöße gegen gemeindliche Satzungen, die das aggressive Betteln in Fußgängerzonen oder auf Bahnhofsvorplätzen untersagen, oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in einer Menschenmenge) oder die mit einem hohen Bußgeld geahndet werden (z. B. unerlaubte Müllablagerung, Gewässerverschmutzung oder sonstige gravierende Umweltverstöße).

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 PolG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 neu)

Mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt.

Hierunter fällt beispielsweise der Einsatz satellitengestützter Navigationssysteme wie das Global Positioning System (GPS). GPS basiert auf Satelliten, die ständig Signale ausstrahlen, aus deren Signallaufzeit GPS-Empfänger ihre Position bestimmen können. Durch die Auswertung der Positionsdaten können Fahrzeugbewegungen sowie Standorte und Standzeiten eines mit einem GPS-Empfänger präparierten Fahrzeugs nachvollzogen werden. Die von solchen Navigationssystemen unterstützte Observation stellt damit ein weiteres wichtiges Instrument der Informationsgewinnung im Bereich der Gefahrenabwehr dar.

Von der Regelung sind auch die mit der Anbringung des Mittels notwendigerweise verbundenen Eingriffe durch typische, für den Einsatz erforderliche Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gedeckt. Dazu gehört zum Beispiel die heimliche Wegnahme eines Personenkraftwagens zum Einbau des technischen Mittels (vgl. BGHSt 46, 266 ff.).

In seinem Urteil vom 12. April 2005 (BVerfGE 112, 304 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht den Einsatz der GPS-Observation im Rahmen eines strafrecht-

lichen Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage der Strafprozessordnung als mit der Verfassung vereinbar angesehen. Insbesondere hat es festgestellt, dass Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) durch die Verwendung von Instrumenten technischer Observation in Ausmaß und Intensität typischerweise nicht den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung erreichen. Vielmehr könne sich der Grundrechtseingriff durch den Einsatz jener Mittel im Ergebnis sogar zugunsten der Betroffenen auswirken. Dies gelte etwa dann, wenn durch die technisch gestützte Observation ein tiefer gehender Eingriff mit Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte – etwa Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Worts in einem vom Betroffenen benutzten Personenkraftwagen – vermieden werden könne.

Folgende Fälle belegen die Notwendigkeit des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache:

- Die Polizei erlangt Kenntnis von Anschlagsvorbereitungen einer islamistischen Terrororganisation gegen eine Einrichtung der US-Streitkräfte. Konkrete Hinweise auf die Täter bestehen nicht. Sie stattet in der Folge die Fahrzeuge islamistischer Gefährder mit GPS-Sendern aus.
- Die Zielperson eines Verdeckten Ermittlers beabsichtigt zusammen mit dem Beamten eine Beschaffungsfahrt mit dem eigenen Pkw. Das Fahrzeug der Zielperson wird zur Abwehr von Gefahren für den Verdeckten Ermittler mit GPS ausgestattet.
- Das Wohnmobil eines zur polizeilichen Beobachtung (§ 25) ausgeschriebenen und aus der Haft entlassenen Sexualstraftäters wird mit GPS-Technik ausgestattet. Ziel ist die Feststellung, ob sich die Zielperson in auffälliger Weise im Bereich von Schulen, Kindergärten oder Badeeinrichtungen aufhält.
- Verdeckte Ermittlungen in einer Bankraubserie führen zu der Feststellung, dass ein im Ausland lebender Täter anreisen wird, um sich mit seinem noch unbekanntem Mittäter zu treffen und anschließend weitere Banküberfälle zu planen. Durch die mit GPS-Technik unterstützte Observation können die Täter vor Begehung weiterer Straftaten festgenommen werden.

Zu Buchstabe a) bb) (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a) aa).

Zu Buchstabe b) (§ 22 Abs. 3)

Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache ist zulässig zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte oder im Gefahrenvorfeld. Die Maßnahme darf sich dann gegen die in § 20 Abs. 2 genannten Personen richten.

Die Maßnahme ist ferner zulässig zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. Sie darf sich dann gegen potenzielle Straftäter (§ 20 Abs. 3 Nr. 1) oder deren Kontakt- und Begleitpersonen (§ 20 Abs. 3 Nr. 2) richten.

Damit ist der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie die längerfristige Observation, der Einsatz technischer Mittel zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder der Einsatz Verdeckter Ermittler.

Zu Buchstabe c) (§ 22 Abs. 6)

Die Änderungen in § 22 Absatz 6 Satz 1 sind redaktioneller Art. Die „Abschnitte“ waren zu streichen, da diese Dienststellen der Wasserschutzpolizei mit Inkrafttreten des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) entfallen sind. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folge der Verwaltungsreform. Die bisherige Landespolizeidirektion Stuttgart II wurde in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt. Das Polizeipräsidium Stuttgart nimmt weiterhin Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen einer früheren Landespolizeidirektion wahr. Insofern ist hinsichtlich der Übertragungsbefugnis eine Gleichbehandlung des Leiters des Polizeipräsidiums Stuttgart mit den Regierungspräsidenten angezeigt (vgl. § 4 DVO PolG).

Zu Buchstabe d) (§ 22 Abs. 8 Satz 2)

Im Hinblick auf die durch Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtsschutzgarantie ist der Betroffene einer Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 nachträglich von Amts wegen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter ist es gerechtfertigt, dass die Unterrichtung unterbleibt. Dies ist der Fall, wenn durch die Unterrichtung Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde.

Die Regelung erweitert den Kreis der gefährdeten Personen und schließt damit eine unbeabsichtigte Lücke. Die bisherige Regelung sah eine Ausnahme von der Unterrichtungspflicht lediglich bei der Gefährdung eines Verdeckten Ermittlers vor. Im Hinblick auf die in Rede stehenden Rechtsgüter besteht kein sachlicher Grund, anderen Personen den gleichen Schutz zu verwehren.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a (§ 22 a PolG)

Die Vorschrift regelt den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 (BVerfG, 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07).

Das AKLS ist ein Fahndungshilfsmittel, um ausgeschriebene Fahrzeuge zu finden, diese sobald wie möglich anzuhalten und gegen die Fahrer oder die Insassen weitere polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Bei der automatisierten Kennzeichenerfassung werden die Fahrzeuge, die den Standort des Kennzeichenlesesystems passieren, zunächst von einer Videokamera optisch erfasst. Die Erfassungsgeräte können standortfest oder mobil eingesetzt werden, wobei der standortfeste Einsatz nicht mit einem Dauerbetrieb des Erfassungsgeräts gleichzusetzen ist. Mit Hilfe von Software wird aus der Bildaufzeichnung des Fahrzeugs die Buchstaben- und Zeichenfolge des Kennzeichens ausgelesen. Das so ermittelte Kennzeichen wird automatisch mit den Sachfahndungsdateien des beim BKA geführten Informationssystems der deutschen Polizeien (INPOL-Sachfahndung) und des Schengener Informationssystems (NSIS-Sachfahndung) abgeglichen. In der Datei INPOL-Sachfahndung waren zum 1. Januar 2008 bundesweit rund 0,83 Mio. und in der Datei NSIS-Sachfahndung rund 2,74 Mio. Fahrzeugkennzeichen zur Fahndung ausgeschrieben. Ist ein Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten (sogenannte Nichttrefferfälle), werden das Kennzeichen und die Bilddaten des erfassten Fahrzeugs umgehend gelöscht und zwar ohne, dass die Kontrollkräfte hiervon Kenntnis nehmen können. Dem Polizeivollzugsdienst sind somit keine personenbezogenen Feststellungen hinsichtlich der Nichttrefferfälle möglich. Ist ein Kennzeichen in den Sachfahndungsdateien enthalten, wird eine Treffermeldung ausgegeben. An die Treffermeldung schließen sich regelmäßig polizeiliche Maßnahmen an.

Der Einsatz des AKLS ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Polizeirecht (Art. 70 Abs. 1 GG).

Der Schwerpunkt des Einsatzes des AKLS liegt im präventiv-polizeilichen Bereich. Dies folgt aus dem in Bezug genommenen § 26 Abs. 1 PolG, der präventiv-polizeilichen Zwecken dient. Da sich der Fahndungsbestand aus Fahndungsausschreibungen zusammensetzt, die sowohl auf repressiver als auch präventiver Rechtsgrundlage beruhen, kann die Kennzeichenüberprüfung im Ergebnis sowohl zu Strafverfolgungs- als auch zu Gefahrenabwehrmaßnahmen führen. Für die Bestimmung des Schwerpunktes der Maßnahme kommt es aber nicht auf das Verhältnis zwischen den repressiven und präventiven Ausschreibungen im Fahndungsbestand an. Entscheidend ist vielmehr die Zweckrichtung der Maßnahme an sich. Der Einsatz des AKLS ist eine verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollmaßnahme. Anlass für den Einsatz des AKLS ist nicht ein konkretes Strafverfahren. Solche Vorfeldmaßnahmen sind der Gefahrenabwehr zuzurechnen. Der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme ist insoweit mit der sogenannten Schleierfahndung (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 PolG) vergleichbar. Auch dort kann der Abgleich der Personalien mit dem Fahndungsbestand zu Trefferfällen führen, die auf einer repressiven Fahndungsausschreibung beruhen und daher Anlass zu Strafverfolgungsmaßnahmen geben. Für die Schleierfahndung hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Maßnahme dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnen und die Kompetenz des Landesgesetzgebers gegeben ist (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, VerfGH 56, 28 ff.). Nichts anderes kann daher für die Befugnis zum Einsatz automatischer Kennzeichenerfassung gelten.

Ferner werden durch den Einsatz des AKLS bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit beseitigt. Die Unterbindung weiterer oder noch andauernder Störungen der öffentlichen Sicherheit ist ein Unterfall der Gefahrenabwehr. Straftaten, wie zum Beispiel der Diebstahl eines Kraftfahrzeugs, stellen eine fortdauernde Störung der öffentlichen Sicherheit dar, die den präventiv-polizeilichen Handlungsbereich eröffnen, z. B. durch Rückführung des gestohlenen Kraftfahrzeugs an den rechtmäßigen Eigentümer oder Besitzer. Gestohlene Kraftfahrzeuge oder ihre Kennzeichen werden zudem erfahrungsgemäß zur Begehung weiterer Straftaten oder im Zusammenhang mit weiteren Dauerdelikten (z. B. einer Geiselnahme) verwendet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Phase der Datenerhebung.

Mit dem AKLS dürfen alle vorbeifahrenden Fahrzeuge optisch erfasst und deren Kennzeichen ermittelt werden. Der Einsatz des AKLS darf verdeckt erfolgen, da es ansonsten leicht möglich wäre, den Kontrollbereich zu umgehen. Ein offener Einsatz des AKLS ist dadurch aber nicht ausgeschlossen. Auf dem aufgezeichneten Bild lassen sich Einzelheiten des Fahrzeugs, unter Umständen der Fahrzeuginnenraum oder die Fahrzeuginsassen, zumindest in Umrissen, erkennen. Satz 2 stellt daher klar, dass die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs auch die Insassen umfassen darf, soweit dies unvermeidbar ist. Datenerhebungen, die sich an einen Trefferfall anschließen, bedürfen einer eigenständigen Rechtsgrundlage.

Absatz 1 regelt ferner die Voraussetzungen und damit auch Anlass und Zweck des Einsatzes von AKLS. AKLS dürfen bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 eingesetzt werden. Daraus ergeben sich sechs Einsatzmöglichkeiten, die durch Satz 3 zusätzlich begrenzt werden. Dabei ist ein flächendeckender Einsatz von AKLS generell ausgeschlossen (vgl. Satz 3 Nr. 1).

Bei der ersten Einsatzmöglichkeit (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird der Einsatz des AKLS an das Vorliegen einer konkreten Gefahr (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 174) geknüpft. Die Datenerhebung zum Zweck der Abwehr einer konkreten Gefahr findet ihre Anwendung beispielsweise, wenn es Fahrtstrecken gefährdeter Personen zu überprüfen gilt. Hier kann eine mobile Kennzeichenerkennung zur schnellen Überprüfung der an der Strecke abgestellten Kraftfahrzeuge dienen.

Die zweite Einsatzmöglichkeit knüpft an gefährliche Orte und deren unmittelbare Umgebung an (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2). Dabei handelt es sich um Orte, an denen erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen. Die Durchführung der Maßnahme ist in diesen Fällen örtlich eng begrenzt. In zeitlicher Hinsicht ist es daher ausreichend die Einrichtung einer Dauerfahndungsstelle auszuschließen (vgl. Satz 3 Nr. 2). Der Einsatz von automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen an gefährlichen Orten, wie beispielsweise Bahnhöfen, Gebäudepassagen, bestimmten Straßen oder Plätzen sowie Bordellen soll gegenüber dem an solchen Orten verkehrenden Personenkreis in erster Linie abschreckend wirken.

Die dritte Einsatzmöglichkeit knüpft an das Antreffen an bzw. in unmittelbarer Nähe von gefährdeten Objekten an (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3). Dabei handelt es sich um bestimmte Objekte, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden. Die Durchführung der Maßnahme ist örtlich eng begrenzt. In zeitlicher Hinsicht ist es daher ausreichend die Einrichtung einer Dauerfahndungsstelle auszuschließen (vgl. Satz 3 Nr. 2). Insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahren des internationalen Terrorismus vermögen Kontrollen, Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mittels automatisierter Kennzeichenerkennungstechniken einen effektiven Schutz gefährdeter Objekte zu bewirken.

Die vierte Einsatzvariante ermöglicht den Einsatz von AKLS im Zusammenhang mit Kontrollstellen, die nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 zur Gefahrenabwehr eingerichtet werden können. Die Kontrollstelle zielt auf die Verhütung von Straftaten. Das AKLS darf nur an Kontrollstellen eingesetzt werden, die auf Grund entsprechender Lagebilder eingerichtet werden und deshalb zu erwarten ist, dass die Einrichtung der Kontrollstelle zur Verhütung von Straftaten beitragen wird. Hierdurch wird die Maßnahme zusätzlich örtlich und zeitlich begrenzt (vgl. Satz 3 Nr. 3). Von der Kontrollstelle nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 wird zum Beispiel im Vorfeld von Großveranstaltungen und Großdemonstrationen Gebrauch gemacht, bei denen gewalttätige Auseinandersetzungen bzw. Straftaten nach § 27 VersammlG zu befürchten sind. Damit sollen polizeibekannte Störer und potenzielle Straftäter auf dem Wege zur Veranstaltung bzw. Versammlung erkannt werden.

Die fünfte Einsatzvariante ermöglicht den Einsatz von AKLS im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Kontrollbereichs nach § 26 Abs. 1 Nr. 5. Der Kontrollbereich zielt auf die Verhütung von Straftaten nach § 100 a StPO. Das AKLS darf nur in Kontrollbereichen eingesetzt werden, die auf Grund entsprechender Lagebilder eingerichtet werden und deshalb zu erwarten ist, dass die Einrichtung der Kontrollstelle zur Verhütung von Straftaten nach § 100 a StPO beitragen wird. Hierdurch wird die Maßnahme zusätzlich örtlich und zeitlich begrenzt (vgl. Satz 3 Nr. 3).

Schließlich ermöglicht die sechste Variante den Einsatz von AKLS zur Unterstützung der sogenannten Schleierfahndung (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 6). Diese Einsatzvariante ermöglicht eine relativ weiträumige Durchführung der Kennzeichenerfassung. Da die Befugnis einen Abgleich mit dem gesamten Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien, der auch eingriffsintensive Dauerfahndungen, wie die polizeiliche Beobachtung, enthält und eine weitere Verarbeitung von Erkenntnissen aus der Kontrollsituation, die mit grundrechtsintensiven Eingriffen verbunden ist, zulässt, wird der Einsatz des AKLS zusätzlich zeitlich beschränkt. Auf Durchgangsstraßen dürfen AKLS deshalb nicht längerfristig eingesetzt werden (vgl. Satz 3 Nr. 4). Ob der Einsatz von AKLS den kurzzeitigen Charakter verliert, hängt von der Gesamtzahl, den Einsatzorten und der Einsatzdauer der vom Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg eingesetzten Geräte ab. Bezogen auf größere Straßenabschnitte muss sichergestellt sein, dass Fahrzeuge einen größeren Straßenabschnitt in der ganz überwiegenden Zeit durchfahren können, ohne ein im Betrieb befindliches AKLS zu passieren. Der unbestimmte Rechtsbegriff

„längerfristig“ im Sinne des § 22 a ist daher nicht gleichzusetzen mit der Definition, die für die längerfristige Observation in § 22 Abs. 1 Nr. 1 gewählt wurde.

Satz 4 regelt, dass der Einsatz von AKLS für Kontrollzwecke zu dokumentieren (v. a. Dienststelle, Ort und Zeit) ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die ermittelten Kennzeichen nur mit den Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (§§ 2 Abs. 3, 9, 11 Abs. 1, 34 BKAG) geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden dürfen. Satz 2 stellt klar, dass die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems auch die nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen erfolgten Ausschreibungen von Fahrzeugkennzeichen (Art. 92 ff. SDÜ) im Schengener Informationssystem umfassen.

Die Sachfahndungsdateien sind sogenannte Mischdateien. Das heißt, die Sachfahndungsdateien umfassen Datenbestände, die aus unterschiedlichen Anlässen und zu unterschiedlichen Zwecken gespeichert werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht eine Ermächtigung zum Zugriff auf Mischdateien dem Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit dann nicht, wenn jedenfalls die Zugriffszwecke gesetzlich bestimmt sind (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 151). Das Kennzeichen eines Fahrzeugs wird stets auf Grund einer Einzelfallprüfung und nie anlass- oder verdachtslos in den Sachfahndungsdateien ausgeschrieben. Dies ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die Anlass, Zweck, Voraussetzungen sowie Dauer der Ausschreibungen regeln: § 25 PolG, § 163 e, 463 a StPO, Artikel 99, 100 SDÜ, § 17 Abs. 3 BVerfSchG, §§ 2 ff., 34 BKAG in Verbindung mit den konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (Errichtungsanordnungen nach § 34 BKAG für die Sachfahndungsdateien INPOL-Sachfahndung und NSIS-Sachfahndung und die Polizeidienstvorschriften 384.1 (Fahndung), 384.2 (Polizeiliche Beobachtung) und 389 (Vermisste/unbekannte Tote).

In den Sachfahndungsdateien INPOL-Sachfahndung und NSIS-Sachfahndung werden Kennzeichen beispielsweise zu folgenden Anlässen und Zwecken ausgeschrieben:

Kennzeichen von Fahrzeugen, nach denen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gefahndet wird, insbesondere weil die Kennzeichen bzw. Fahrzeuge

- stillgelegt oder deren Betrieb untersagt wurde,
- abhanden gekommen sind,
- von einer vermissten Person genutzt werden.

Die Fahndung hat in diesen Fällen u. a. das Ziel, das Kennzeichen zu entstempeln, wodurch auch eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden soll, das Fahrzeug bzw. Kennzeichen für den rechtmäßigen Eigentümer sicherzustellen, Hinweise auf den Verbleib einer vermissten Person zu erlangen.

Kennzeichen von Fahrzeugen, nach denen zum Zwecke der Strafverfolgung gefahndet wird, insbesondere weil die Kennzeichen bzw. Fahrzeuge

- entwendet wurden oder sonst durch eine Straftat abhanden gekommen sind,
- von einem gesuchten Straftäter zur Begehung oder im Zusammenhang mit einer Straftat verwendet wurden,
- beweisheblich für das Verfahren sind.

Die Fahndung hat in diesen Fällen u. a. das Ziel, Beweise und Spuren zu sichern, einen unbekanntem Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeugs bzw. Kennzeichens zu ermitteln, einen gesuchten Straftäter festzunehmen, das Fahrzeug oder das

Kennzeichen für den rechtmäßigen Eigentümer oder Besitzer sicherzustellen oder – weil das Fahrzeug oder das Kennzeichen der Einziehung oder dem Verfall unterliegt – Hinweise auf den Aufenthaltsort oder die Identität des gesuchten Straftäters zu gewinnen.

Kennzeichen der auf den Namen von Personen zugelassenen, von ihnen benutzten oder eingesetzten Fahrzeugen, wenn die Personen zur polizeilichen Beobachtung bzw. gezielten Kontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Zwecke ausgeschrieben sind (vgl. § 25 PolG, §§ 163 e, 463 a StPO, Art. 99 SDÜ, § 17 Abs. 3 BVerfSchG). Bei den letztgenannten Ausschreibungen handelt es sich um „Dauerfahndungsaufträge“. Diese werden typischerweise auch nach einem Trefferfall aufrechterhalten. „Dauerfahndungsaufträge“ machen weniger als 1 % aller Ausschreibungen in den genannten Sachfahndungsdateien aus. Bei Dauerfahndungsaufträgen führt der Einsatz des AKLS zu einer Intensivierung des Grundrechtseingriffs, da der Fahndungsauftrag nicht nur effektiver erledigt werden kann. Die serielle Erfassung einer Vielzahl von Kennzeichen in kurzer Zeit durch das AKLS wird bei den Dauerfahndungsaufträgen häufiger zu Trefferfällen führen als dies bei einer stichprobenartigen Kontrolle durch Polizeibeamte ohne AKLS der Fall ist (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 91). Im Falle der polizeilichen Beobachtung ergibt sich daher für den Polizeivollzugsdienst häufiger die Möglichkeit, Daten über den Betroffenen zu erheben. Die häufigeren Datenerhebungen ermöglichen die Erstellung von Bewegungsprofilen.

Die Regelungen des § 22a sind mit dem gesteigerten Grundrechtseingriff durch die polizeiliche Beobachtung und vergleichbarer Ausschreibungen abgestimmt (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 136). Ausschreibungen zu polizeilichen Beobachtungen, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle führen nach den bisherigen Erfahrungen des Polizeivollzugsdienstes im Durchschnitt zu drei Trefferfällen je Ausschreibung innerhalb der Laufzeit der Fahndung von einem Jahr. Durch den Einsatz des AKLS besteht zwar die Möglichkeit einer systematischen, räumlich weitreichenden Sammlung von Informationen über das Bewegungsverhalten von Fahrzeugen. Selbst bei einem landesweiten Einsatz von zwei AKLS-Geräten je Polizeidirektion ist aber nicht mit einer Vervielfachung der Trefferzahlen durch den Einsatz des AKLS zu rechnen. Dies sichern zum einen die den Einsatz von AKLS begrenzenden Regelungen des Absatzes 1, zum anderen die vergleichsweise geringe Zahl von eingriffsintensiven Ausschreibungen. Der Fahndungsbestand betrug zum 1. Januar 2008 rund 1.800 Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung in der INPOL-Sachfahndungsdatei und rund 15.400 Fahrzeuge zur verdeckten Registrierung im Schengener Fahndungssystem. Die Wahrscheinlichkeit für einen Trefferfall hängt weniger stark von der seriellen Erfassung einer Vielzahl von Kennzeichen in kürzester Zeit ab, sondern vielmehr von der Wahrscheinlichkeit, dass gerade eines der ausgeschriebenen Fahrzeuge ein AKLS im Zeitpunkt der Kontrolle passiert. Auch die Erfahrungen anderer Bundesländer, die bereits das AKLS einsetzen, geben keine Veranlassung, von einer gegenteiligen Annahme auszugehen. In Hessen wurden zum Beispiel innerhalb von neun Monaten bei neun eingesetzten AKLS insgesamt 84 zusätzliche Trefferfälle bei Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung registriert.

Es ist deshalb sowohl von der Art der erhobenen Informationen als auch der Anzahl der Trefferfälle nicht davon auszugehen, dass die Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle auch unter Einsatz des AKLS eine Beobachtungsintensität erreichen, die an die Beobachtungsintensität einer längerfristigen oder technischen Observation heranreicht. Ein Vergleich der Vorschrift zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle (§ 25 PolG, §§ 163 e, 463 a StPO, Art. 99 SDÜ, § 17 Abs. 3 BVerfSchG) mit den Vorschriften zur längerfristigen und technischen Observation (§ 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 3 PolG, § 100 f, § 100 h StPO) zeigt, dass die Eingriffe an nahezu identische Eingriffsvoraussetzungen geknüpft sind. Trotz der gesteigerten Intensität des Grundrechtseingriffs, die sich aus dem Zu-

sammenspiel der Befugnis zum Einsatz des AKLS und der polizeilichen Beobachtung bzw. gezielten Kontrolle ergibt, und selbst für den Fall, dass die Zahl der Trefferfälle so weit gesteigert wird, dass die Maßnahme an die längerfristige Observation heranreicht, sind daher die Eingriffsvoraussetzungen der polizeilichen Beobachtung bzw. gezielten Kontrolle auch geeignet, in diesen Fällen den Grundrechtseingriff durch die Fahndung unter Einsatz des AKLS zu rechtfertigen.

Um den für einen Abgleich heranziehbaren Fahndungsbestand hinreichend einzugrenzen und auszuschließen, dass sich der Umfang der einbezogenen Datenbestände laufend und in nicht vorhersehbarer Form verändert (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 131, und 135), beschreibt Satz 3 den mittels AKLS abgleichbaren Fahndungsbestand zusätzlich in abstrakt genereller Weise.

Satz 4 regelt, dass der Abgleich nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen darf. Damit wird ausgeschlossen, dass von der Maßnahme möglicherweise in großer Zahl auch Fahrzeuge erfasst werden, die keinen Anlass für die Fahndung gegeben haben (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 176).

Absatz 2 trägt somit insgesamt den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass der Fahndungsbestand, mit dem die erhobenen Kennzeichen abgeglichen werden, vom Gesetzgeber näher definiert werden muss, damit die gesetzliche Ermächtigung den rechtsstaatlichen Anforderungen der Normenklarheit und -bestimmtheit genügt (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 99). Die Regelungen schließen insbesondere aus, dass die erfassten Kennzeichen mit jedem polizeilichen Datenbestand abgeglichen werden dürfen, in dem Fahrzeugkennzeichen enthalten sind (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 101). Durch die Bezugnahme auf die genannten Sachfahndungsdateien und der Regelung in Satz 3 wird auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass der Parlamentsgesetzgeber selbst darüber entscheiden müsse, ob eine Nutzung der automatisierten Kennzeichenerfassung für die polizeiliche Beobachtung möglich sein soll (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 95 und 145).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die sogenannten Nichttrefferfälle. Zu einem Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in den Fällen der elektronischen Kennzeichenerfassung kommt es dann nicht, wenn der Abgleich mit dem Fahndungsbestand unverzüglich vorgenommen wird und negativ ausfällt und zusätzlich rechtlich und technisch gesichert ist, dass die Daten anonym bleiben und sofort spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 68). Dem wird durch die Regelungen in Absatz 3 entsprochen. In Nichttrefferfällen steht das erfasste Kennzeichen nicht zur Auswertung durch staatliche Stellen zur Verfügung. Damit können sich in einem Nichttrefferfall auch keine weiteren Folgemaßnahmen ergeben. Die Regelung stellt sicher, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle eines Fahrzeugs, das nicht im Fahndungsbestand enthalten ist, unverzüglich gelöscht werden. Zu löschen sind somit nicht nur das Kennzeichen sondern auch die Bildaufzeichnung, aus der das Kennzeichen gewonnen wurde. Die Datenerhebung und der Datenabgleich dürfen deshalb auch nicht protokolliert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die weitere Datenverarbeitung für den Fall, in dem das Kennzeichen des Fahrzeugs im Fahndungsbestand enthalten ist (Trefferfall).

Satz 1 regelt, dass im Trefferfall das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs gespeichert werden darf. Auch wenn nur diese Daten unmittelbar durch das AKLS erhoben werden, wird im Trefferfall zusätzlich der Standort des technischen Mittels, die Fahrtrichtung des Fahrzeugs und der Zeitpunkt, an dem das Aufnahmegerät passiert wurde, gespeichert. Damit wird die Datenerhebung und -speicherung auch für den Trefferfall auf der Rechtsfolgenseite normenklar und hinreichend bestimmt begrenzt (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 71). Die Speicherung der Bildaufzeichnung ist erforderlich, da die Bildinformationen den Kontrollkräften die Erkennung des zu kontrollierenden Fahrzeugs, insbesondere im fließenden Verkehr, erleichtert. Im Einzelfall kann die Bildaufzeichnung zu Beweis Zwecken dienen.

Satz 2 regelt, dass im Trefferfall das betroffene Fahrzeug sowie die Insassen angehalten werden dürfen. Die Regelung ist notwendig, da es nicht immer möglich sei, die Überprüfung des Trefferfalls abzuschließen, bevor das Fahrzeug die abgesetzte Kontrollörtlichkeit erreicht.

Satz 3 regelt, dass weitergehende Maßnahmen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen dürfen, um sicherzustellen, dass die Technik fehlerfrei gearbeitet hat bzw. die Ausschreibung noch besteht und zwischenzeitlich nicht gelöscht wurde (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 177). Denkbar ist beispielsweise, dass vor Beginn des Einsatzes des AKLS der Fahndungsbestand auf einer CD-ROM gespeichert wird, weil von bestimmten Orten aus eine Online-Abfrage des aktuellen Fahndungsbestands beim BKA aus technischen Gründen nicht realisiert werden kann.

Satz 4 regelt die zulässige Datenverarbeitung in einem Trefferfall. Die Ermächtigungsgrundlage wird damit auch hinsichtlich der weiteren Datenverarbeitung auf die Eingriffe mit gesteigerter Intensität abgestimmt (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 136). Das Bundesverfassungsgericht fordert aus Gründen der Bestimmtheit als auch der Verhältnismäßigkeit, dass die Ermächtigungsgrundlage auch die möglichen Verwendungszwecke der betroffenen Informationen sicherzustellen habe (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 96). Fehle es an einer Zweckbindung können erhobene Daten nach ihrer Speicherung Anlass für unvorhersehbare Maßnahmen in der Zukunft schaffen, insbesondere nach ihrer Verknüpfung mit anderen Daten, etwa nach ihrer Aufnahme auch in Datensammlungen, die sonstigen Zwecken dienen (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 97). Die Schwere des Eingriffs nimmt mit der Möglichkeit der Nutzung der Daten für Folgeeingriffe in Grundrechtseingriffe der Betroffenen zu sowie mit der Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Daten, die wiederum andere Folgemaßnahme auslösen können (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 80).

Satz 4 Nummer 1 beschränkt die weitere Verarbeitung der Daten auf den Fahndungszweck, der dem jeweiligen Trefferfall zugrunde liegt. Die weitere Verarbeitung dieser Daten richtet sich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsregeln. Darüber hinausgehende Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. Bei Ausschreibungen, die auf Grund eines Dauerauftrags oder der erlangten Erkenntnisse von besonderer Eingriffsintensivität sind, garantieren die Ausschreibungsvoraussetzungen hinreichende Eingriffsschwellen, sodass eine weitere Beschränkung der weiteren Verarbeitung der im Rahmen eines Trefferfalls erlangten Daten nicht erforderlich ist.

Satz 4 Nummer 2 regelt, dass Erkenntnisse, die im Rahmen des Trefferfalls gewonnen wurden, zu Zwecken der Strafverfolgung weiterverarbeitet werden dürfen. Die Strafverfolgung ist ein ausreichend gewichtiger Belang (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 164), um eine weitere Verwertung von Daten zu rechtfertigen, die mit einer besonderen Eingriffsintensivität verbunden sind.

Satz 4 Nummer 3 regelt, dass die Erkenntnisse, die im Rahmen des Trefferfalls gewonnen wurden zu Zwecken der Abwehr einer konkreten Gefahr weiterverarbeitet werden dürfen. Die Abwehr konkreter Gefahren ist ebenfalls ein ausreichend gewichtiger Belang (BVerfG 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/071 vom 11. März 2008, Absatz-Nr. 164), um eine weitere Verwertung von Daten zu rechtfertigen, die mit einer besonderen Eingriffsintensität verbunden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 23)

In seinem Urteil vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des im Jahr 1998 durch Verfassungsänderung eingefügten Artikel 13 Abs. 3 GG festgestellt. Ein erheblicher Teil der Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung sei dagegen, so das Gericht, verfassungswidrig. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin am 24. Juni 2005 ein Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) erlassen (BGBl. I 2005 S. 1841 ff.).

In einem Kammerbeschluss vom 11. Mai 2007 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 543/06) eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Für die mit § 23 vergleichbare Regelung in § 29 des Polizei- und Ordnungsgesetzes Rheinland-Pfalz hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 29. Januar 2007 die Vereinbarkeit mit der Landesverfassung festgestellt (vgl. VerfGH RP, VGH B1/06).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 hat zwar unmittelbar keine Auswirkungen auf Regelungen über die Wohnraumüberwachung für Zwecke der Gefahrenabwehr, die nach Artikel 13 Abs. 4 GG grundsätzlich zulässig sind. Es enthält aber grundsätzliche Aussagen zur Reichweite der Menschenwürdegarantie, speziell in ihrer Konkretisierung als Abwehranspruch gegen Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, die Änderungen in § 23 notwendig machen. Die zwingenden Anpassungen in § 23 orientieren sich an den bundesgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung zur Wohnraumüberwachung.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist bei der akustischen Wohnraumüberwachung insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu respektieren. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können hier einen Eingriff nicht rechtfertigen.

Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, also auch in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt. Die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung oder – soweit dieser nicht betroffen ist – zum Sozialbereich, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, kann daher nicht danach vorgenommen werden, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht; entscheidend ist vielmehr, welche Art und wie intensiv sie im konkreten Fall ist.

Gespräche, die Angaben über Gefahren enthalten, die es abzuwehren gilt, gehören ihrem Inhalt nach nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an. Daraus folgt jedoch nicht, dass bereits jedwede Verknüpfung zwischen einer Gefahr und den Äußerungen der Zielperson zur Bejahung des Sozialbezugs ausreicht. Ein hinreichender Sozialbezug besteht bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Gefahr beziehen. Für das seelsorgerische Gespräch mit Geistlichen oder das Gespräch mit dem Strafverteidiger gilt dies einschränkend nur dann, wenn der Geistliche oder Strafverteidiger selbst Verursacher der Gefahr ist.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die akustische Wohnraumüberwachung als besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur als ultima ratio der Gefahrenabwehr in Betracht kommt. Dem genügt die bisherige Anbindung allein an den Erforderlichkeitsgrundsatz nicht.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Wohnraumüberwachung nicht dadurch unzulässig wird, dass sich dort unbeteiligte Dritte aufhalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 sieht ein Verbot der Erhebung von Daten durch die Überwachung von Wohnräumen vor, wenn auf Grund einer zu erstellenden Prognose zu erwarten ist, dass die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzen würde.

Ob mit einem solchen Eingriff im Einzelfall zu rechnen ist, hängt davon ab, ob tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise hierauf geschlossen werden kann.

Ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Menschenwürderelevanz des Gesprächsinhalts ist, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in seiner Privatwohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht (etwa mit Familienangehörigen oder sonstigen engsten Vertrauten).

Der Kreis solcher „Personen des besonderen Vertrauens“ deckt sich nur teilweise mit den in § 52 StPO genannten Zeugnisverweigerungsberechtigten, da das Zeugnisverweigerungsrecht an das formale Kriterium des Verwandtschaftsverhältnisses und nicht an ein besonderes Vertrauensverhältnis anknüpft. Zu den Personen des besonderen Vertrauens rechnen daher nur der Ehepartner und andere engste Familienangehörige (Geschwister und Verwandte in gerader Linie, insbesondere wenn sie im selben Haushalt leben).

Auch deckt sich der Kreis solcher „Personen des besonderen Vertrauens“ nur teilweise mit den in §§ 53 und 53 a StPO genannte Personengruppen. Zu den Personen des besonderen Vertrauens rechnen Geistliche, Strafverteidiger und im Einzelfall Ärzte, nicht hingegen die Angehörigen von Medienberufen oder Parlamentsabgeordnete.

Ein Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen hat zur Vermeidung von Eingriffen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterbleiben, wenn sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhält, es sein denn, es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Gesprächsinhalte zwischen der Zielperson und diesen Personen keinen absoluten Schutz erfordern.

Absoluten Schutz erfordert das seelsorgerische Gespräch mit Geistlichen oder das Gespräch mit dem Strafverteidiger, es sein denn, es bestehen Anhaltspunkte, dass die genannten Berufsgeheimnisträger selbst Verursacher der in Absatz 1 genannten Gefahren sind. Denselben absoluten Schutz erfordert auch das Gespräch mit Parlamentsabgeordneten. Das Gespräch mit Parlamentsabgeordneten ist zwar nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen. Der absolute Schutz ist für diese Berufsgeheimnisträger durch Artikel 49 GG bzw. Artikel 39 der Landesverfassung Baden-Württemberg und vergleichbarer Regelungen in anderen Landesverfassungen gewährleistet.

Für sonstige Gespräche mit engsten Vertrauten gilt, dass Gespräche, die Angaben über Gefahren nach Abs. 1 enthalten, ihrem Inhalt nach nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung angehören. Daraus folgt jedoch nicht, dass

bereits jedwede Verknüpfung zwischen einer Gefahr und den Äußerungen der Zielperson zur Bejahung des Sozialbezugs ausreicht. Ein hinreichender Sozialbezug besteht jedenfalls bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Gefahr beziehen, insbesondere wenn die Gespräche führenden Personen für die Gefahren nach Absatz 1 verantwortlich sind.

Außerdem kann es auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeit ankommen. Wegen ihres geschäftlichen Charakters und ihrer Offenheit nach außen lassen sich die in Betriebs- und Geschäftsräumen geführten Gespräche regelmäßig nicht dem durch Artikel 13 GG geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zuordnen. Für Räume, die sowohl dem Arbeiten als auch dem Wohnen dienen, trifft die Vermutung des rein geschäftlichen Charakters dagegen nicht zu. Gleiches gilt für Räume, die der Ausübung von Berufen dienen, die ein besonderes, den Bereich des Höchstpersönlichen betreffendes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Eine Vermutung für Gespräche aus dem unantastbaren Kernbereich besteht für Räume, denen typischerweise oder im Einzelfall die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt. Innerhalb der Privatwohnung ist eine Unterscheidung nach den einzelnen Räumen regelmäßig nicht möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gestaltet den Richtervorbehalt nach Artikel 13 Abs. 4 GG entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich aus.

Für die Anordnung ist künftig – anstelle des Amtsgerichts – die in § 74 a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Es wird damit ein Gleichklang mit der Regelung der gerichtlichen Anordnung bei der strafprozessualen Wohnraumüberwachung hergestellt (vgl. § 100 d StPO).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Satz 2 wurde aus systematischen Gründen nach Absatz 7 übernommen.

Zu Absatz 5

Die Überwachung muss nach Absatz 5 unterbrochen werden, wenn in deren Verlauf erkennbar wird, dass entgegen der ursprünglichen Prognose ausschließlich Gespräche erfasst werden, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, also Gespräche mit Personen des besonderen Vertrauens ohne Sozialbezug; solche Gespräche bringen in aller Regel ohnehin keine polizeilich verwertbaren Erkenntnisse. Die Überwachung darf unter den Voraussetzungen fortgesetzt werden, unter denen sie begonnen werden darf. Dies schließt nicht aus, dass in angemessenen Abständen eine erneute Aufschaltung erfolgt, um festzustellen, ob die Voraussetzungen zum Abbruch weiterhin vorliegen oder mit der Überwachung fortgeföhren werden kann. Bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erfolgte Aufzeichnungen über kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden und sind nach Satz 3 zu löschen.

Zu Absatz 6

Die in Absatz 6 geregelte Unterrichtungspflicht bestand bereits bisher (§ 22 Abs. 8 Satz 1 a. F.). Satz 1, 2. Alternative berücksichtigt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Geföhrdung der weiteren Verwendung eines Verdeckten Ermittlers die Zurückstellung der Benachrichtigung nicht zu rechtfertigen vermag. Für das Hinausschieben der Benachrichtigung kommt es deshalb darauf

an, ob die Benachrichtigung zu einer konkreten Gefährdung von Leben und Gesundheit für eine Person, auch für einen Verdeckten Ermittler, führen kann. Aus der entsprechenden Regelung in der Strafprozessordnung (§ 100 d Abs. 9 StPO) übernommen wird die Frist, bis zu der die Unterrichtung zurückgestellt werden kann, sowie, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend, der Richtervorbehalt für den Fall, dass aus polizeilicher Sicht weitere Zurückstellungen erforderlich sind.

Ausnahmsweise kann die nachträgliche Unterrichtung mit richterlicher Zustimmung ganz unterbleiben, wenn die in Satz 5 genannten Gründe vorliegen. Ist die betroffene Person – etwa zum Zeitpunkt einer möglichen Unterrichtung – unbekannt verzogen, müsste die Polizei weitere Daten über sie erheben, z. B. Einwohnermeldeämter, andere Behörden oder ehemalige Nachbarn befragen. Damit würde erneut und unter Umständen schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person eingegriffen. Dies gilt vor allem, wenn über sie zunächst nur in geringem Umfang Daten erhoben wurden, und sie daher nur ein geringes schützenswertes Interesse daran haben kann, von der Durchführung der Maßnahme Kenntnis zu erlangen. Auch kann die Benachrichtigung weiterer Beteiligter den Grundrechtseingriff bei der in erster Linie betroffenen Zielperson der Maßnahme vertiefen. Das gilt insbesondere, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. Das Bestehen von Unterrichtungspflichten hängt unter diesen Umständen von einer Abwägung ab.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung in Absatz 7 wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass

- die aus der Wohnraumüberwachung stammenden Daten zu kennzeichnen sind. Die Zweckbindung lässt sich nur gewährleisten, wenn auch nach der Informationserhebung erkennbar bleibt, dass es sich um Daten handelt, die durch eine Maßnahme der Wohnraumüberwachung gewonnen wurden. Die Verpflichtung trifft sowohl die Daten erhebende als auch die Daten empfangende Stelle;
- die weitere Verarbeitung von Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung stammen, in einem anderen Zusammenhang nur dann zu rechtfertigen ist, wenn die hierfür festgelegten Eingriffsschwellen nicht unverhältnismäßig weit unter die Voraussetzungen abgesenkt werden, die für die Erhebung der Daten für diese Zwecke gelten. Die gesetzliche Regelung für die Übermittlung nach § 23 erhobener Daten an Behörden zu strafprozessualen Zwecken berücksichtigt daher die verfassungsrechtlichen Wertungen, die in Artikel 13 Abs. 3 GG für den Primäreingriff getroffen worden sind. Bei der Übermittlung für Zwecke der Strafverfolgung obliegt es dem übermittelnden Polizeivollzugsdienst lediglich zu prüfen, ob die Daten für eine der in der Strafprozessordnung geregelten „Katalogtaten“ verwendet werden sollen. Die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Übrigen hat die empfangende Stelle in eigener Verantwortlichkeit zu prüfen.

Satz 5 übernimmt aus systematischen Gründen die bisher in § 37 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Datenverarbeitungsregelung. Ergänzt wird die Bestimmung um verfahrensrechtliche Sicherungen des Grundrechts aus Artikel 13 GG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23 a PolG)

Mit der Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation, den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des

Standortes oder der Kennung einer Telekommunikation (z. B. IMSI-Catcher) sowie die Unterbrechung bzw. Unterbindung der Telekommunikation zu präventiv-polizeilichen Zwecken geschaffen. Die Überwachung des Inhalts der Telekommunikation ist nicht vorgesehen.

Das Fernmeldegeheimnis schützt neben den Kommunikationsinhalten auch die Umstände eines Kommunikationsvorganges (sogenannte Verkehrsdaten).

Zu den Verkehrsdaten zählen u. a. die Teilnehmerkennung, Beginn und Ende der Verbindung, einschließlich Datum und Uhrzeit, und die Kennung der Endeinrichtung (IMEI-Nummer). Zu den Verkehrsdaten zählt ferner die Information über die Funkzelle, über die eine Verbindung abgewickelt wird. Damit lässt sich rekonstruieren, an welchem Ort das Mobilfunkgerät des Teilnehmers sich zum Zeitpunkt der Herstellung der betreffenden Verbindung befunden hat (vgl. BVerfGE 107, 299 ff.).

Bei der Mobiltelekommunikation besteht aus technischen Gründen die Besonderheit, dass solche Standortdaten nicht nur im Rahmen eines konkreten Kommunikationsvorganges oder dem Aufbau einer Kommunikationsverbindung anfallen. Eingeschaltete Mobiltelefone melden sich auch dann, wenn gerade nicht kommuniziert wird, in kurzen Abständen bei der für sie gerade zuständigen Basisstation des Mobilfunknetzes an und signalisieren so ihre Betriebsbereitschaft. Bei dieser Anmeldung wird dem Mobilfunknetz u. a. auch der Standort des Mobiltelefons mitgeteilt (sogenannte Stand-by-Daten). Dies ist aus technischen Gründen erforderlich, damit das Mobilnetz weiß, in welche Funkzelle Anrufe oder Kurznachrichten, die für dieses Mobiltelefon bestimmt sind, weitergeleitet werden müssen.

Ob auch solche Standortinformationen aus Stand-by-Daten in den Schutzbereich des Artikels 10 fallen, wird seit längerem kontrovers diskutiert. In fachgerichtlichen Entscheidungen (z. B. BGH, NJW 2003, 2034 f.) wurde Artikel 10 GG für einschlägig erachtet. In ihrem Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 (BVerfG, NJW 2007, 351 ff.) hat die erste Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers in der Strafprozessordnung die Auffassung vertreten, dass Stand-by-Daten als technische Signale zur Gewährleistung der Kommunikationsbereitschaft noch keine Kommunikation darstellen und somit vom Schutzbereich des Artikels 10 GG nicht umfasst werden.

Nicht vom Schutzbereich des Artikels 10 GG umfasst sind die nach Abschluss des Kommunikationsvorganges im Herrschaftsbereich eines Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verkehrsdaten (vgl. BVerfGE 115, 116 ff.).

Ebenfalls nicht vom Fernmeldegeheimnis umfasst sind reine Bestandsdaten (Name, Adresse, Rufnummer des Nutzers). Diese erhält die Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr auf Grund von § 20 in Verbindung mit §§ 111 bis 113 TKG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation ohne Wissen des Betroffenen.

Häufigkeit, Dauer und Zeitpunkt von Kommunikationsverbindungen geben Hinweise auf Art und Intensität von Beziehungen und können unter Umständen Schlussfolgerungen auf den Inhalt der Kommunikation ermöglichen. Die Verkehrsdaten geben Aufschluss über das Umfeld einer Zielperson. Auf diese Weise lassen sich kriminelle Strukturen besser erkennen. Bei Mobiltelefonen können ferner Standortdaten ermittelt werden. Hierdurch lassen sich auch Bewegungsbilder, insbesondere Reisewege von Zielpersonen, erstellen. Zur Gefahrenabwehr benötigt die Polizei gerade auch diese wichtigen Informationen aus der – insbesondere bei bandenmäßig oder organisiert handelnden Kriminellen sowie bei terroristischen Gewalttätern – zum Teil langwierigen Vorbereitungsphase. Die ange-

fallenen Standortdaten können Reisebewegungen und Trefförtlichkeiten terroristischer Gewalttäter offenbaren und dabei auch Hinweise auf die Ausspähung möglicher Anschlagziele geben. Die Informationen dienen weiter zur Feststellung von Kontakten mit weiteren relevanten Personen und damit zur Aufdeckung weitverzweigter Netzwerke. Außerdem sind die angefallenen Verkehrsdaten erforderlich, um den Aufenthaltsort einer suizidgefährdeten Person festzustellen, die ein „letztes Gespräch“ geführt hat. Sie dienen ferner der Lokalisierung von Personen, die sich in einer hilflosen Lage befinden, beispielsweise gebrechliche Personen und Kinder, um erforderliche Maßnahmen zu treffen oder zur Ortung einer entführten Person.

Die Befugnis orientiert sich an der Neuregelung der Auskunft über Verkehrsdaten im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wobei die Eingriffsschwellen demgegenüber angehoben werden.

Durch die Bezugnahme auf § 113 a TKG wird klargestellt, dass sich die Erhebung auch auf die auf Grund der Mindestspeicherfrist gespeicherten Daten beziehen kann.

Die Erhebungsbefugnis setzt eine bestehende Kommunikationsbeziehung nicht voraus. Sie deckt daher auch die Erhebung von Stand-by-Daten ab.

Die Erhebung von Verkehrsdaten stellt einen minder schweren Eingriff gegenüber der Überwachung von Telekommunikationsinhalten dar.

Die Erhebung von Verkehrsdaten durch die Polizei weist zwei Eingriffsrichtungen auf. Zum einen wird bestimmt, über welche Person personenbezogene Daten erhoben werden dürfen. Die Zielperson ist dabei vom Kommunikationspartner der Zielperson zu unterscheiden. Kennzeichnend für die Erhebung von Verkehrsdaten ist, dass nicht nur die Zielperson betroffen ist, denn die Erkenntnisse sollen gerade aus der Kommunikation der Zielperson mit anderen gewonnen werden. Auch wenn die Kommunikationspartner der Zielpersonen nicht Ziel der Datenerhebung sind, werden sie dennoch zwangsläufig mitbetroffen. Sie sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht als unvermeidbar betroffene Dritte einzustufen.

Zum anderen wird bestimmt, bei welchem Telekommunikationsanschluss oder Endgerät Verkehrsdaten der Zielperson erhoben werden können, denn die Maßnahme kann nicht nur auf eigene Telekommunikationsanschlüsse oder Endgeräte der Zielperson beschränkt werden. Rechnet eine Zielperson damit, dass sie im Fokus der Sicherheitsbehörden ist, wird sie versuchen, Ermittlungsmaßnahmen durch die gezielte Nutzung fremder Telekommunikationsanschlüsse und Endgeräte zu unterlaufen. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, auch den Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät einer anderen Person in die Maßnahme einzubeziehen. Dabei werden zwangsläufig auch personenbezogene Daten über den Inhaber dieses Telekommunikationsanschlusses oder dieses Endgerätes erhoben. Um den Anwendungsbereich der Maßnahme zu begrenzen, wird der Kreis der Betroffenen durch einen besonderen Bezug zu der Zielperson limitiert. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene für potenzielle Straftäter oder deren Kontaktpersonen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder diese Personen Kommunikationseinrichtungen des Betroffenen benutzen. Eine vergleichbare Regelung enthalten § 100 a Abs. 3 und § 100 g Abs. 2 Satz 1 StPO für die repressive Telekommunikationsüberwachung bzw. die Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten.

Nummer 1 ermöglicht die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation sowohl über Störer nach §§ 6 und 7 als auch über Nichtstörer gemäß § 9. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aus anderen präventiv-polizeilichen operativen Maßnahmen Erkenntnisse über die Planung von Anschlägen vorliegen, diese jedoch mangels anderer Möglichkeiten der Informationsverdichtung und -konzentrierung nicht ausreichen, um die Gefahr wirksam abzuwehren.

Typische Anwendungsfälle sind darüber hinaus die Verkehrsdatenerhebung zur Verhinderung von Suizidfällen, zur Aufklärung von Vermisstenfällen sowie zur Befreiung von Entführungsoffern.

Welcher Telekommunikationsanschluss oder welches Endgerät dabei überwacht werden darf, richtet sich für die Erhebung nach Nummer 1 entsprechend der allgemeinen Adressatenregelung des Polizeigesetzes.

Nummer 2 regelt die Erhebung von Verkehrsdaten zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten. Zur Erläuterung des Begriffs wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

In Nummer 2 Buchst. a wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Verkehrsdaten über potenzielle Straftäter erhoben werden dürfen. Als handlungsbegrenzende Tatbestandsvoraussetzung werden zusätzlich konkrete Planungen oder Vorbereitungshandlungen (vgl. § 23 a des Zollfahndungsdienstgesetzes) bezüglich der die Maßnahme begründenden Straftaten verlangt.

In Nummer 2 Buchst. b werden die Voraussetzungen näher bestimmt, unter denen Verkehrsdaten über Kontakt- und Begleitpersonen erhoben werden dürfen. Hinsichtlich dieser Personen müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Planung oder Vorbereitung von schwerwiegenden Straftaten einer in Buchstabe a genannten Person ganz oder teilweise eingeweiht sind oder deren Pläne aktiv unterstützen. Der Begriff der Kontaktperson wird somit durch weitere Tatbestandsmerkmale enger gefasst als in anderen Regelungen des Polizeigesetzes (z. B. § 20 Abs. 3 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a).

Da potenzielle Straftäter und deren Kontakt- und Begleitpersonen nicht nur eigene Anschlüsse oder Endgeräte nutzen können, werden in Nummer 2 Buchst. c des Weiteren in Anlehnung an die Regelung in der Strafprozessordnung (§ 100 g Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 100 a Abs. 3 StPO) auch Personen einbezogen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie für potenzielle Straftäter oder deren Kontaktpersonen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder diese Personen deren Kommunikationseinrichtungen benutzen.

Satz 2 regelt, bei welchen Telekommunikationsanschlüssen oder Endgeräten die Verkehrsdatenerhebung ansetzen darf. Die Erhebung wird auf den Personenkreis beschränkt, über den auch Verkehrsdaten erhoben werden dürfen (vgl. Satz 1 Nr. 2).

Satz 3 regelt die Subsidiarität der Erhebung von Verkehrsdaten im Verhältnis zu anderen Ermittlungsmaßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ansonsten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Satz 4 regelt, dass die Datenerhebung auch durchgeführt werden darf, soweit Dritte unvermeidbar betroffen sind. Damit wird die rechtliche Grundlage für Grundrechtseingriffe gegenüber den Kommunikationspartnern der Zielpersonen geschaffen.

Folgende Fälle belegen die Notwendigkeit der Verkehrsdatenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten:

- Mehrere nicht ortsansässige Personen werden bei der Ausspähung eines Kasernengeländes beobachtet. Die Personen fahren mehrfach durch eine Kasernen-siedlung und fertigen Lichtbilder an. Bei der Fahrzeugkontrolle geben sie abwegige Erklärungen für ihr Verhalten an. Von den Personen ist bekannt, dass sie Moscheen und Örtlichkeiten besuchen, in denen Hasspredigten stattfinden, und Kontakte zu bekannten Fundamentalisten pflegen. Durch die Erhebung

von Verkehrsdaten können die Kontakte und die Vernetzung dieser Personen festgestellt werden.

- Durch polnische Ermittlungsbehörden wird eine Warnmeldung übermittelt, dass Personen nach Deutschland einreisen, die im Verdacht stehen, Teil einer Organisation zu sein, die sich auf Raubüberfälle spezialisiert hat. Weitere Erkenntnisse über mögliche Tatorte, Tatausführung etc. liegen nicht vor. Zur Unterstützung der Observationskräfte, die den Verdächtigen quer durch das Bundesgebiet folgen, werden die Standortdaten der Mobiltelefone der Verdächtigen in Echtzeit erhoben.

Ferner können durch die Verkehrsdatenerhebung Hinweise zu weiteren relevanten Personen ermittelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Ermittlung von Mittätern, sondern auch um die Aufklärung der kriminellen Strukturen (Hintermänner, Helfer, Personen, die logistische Unterstützung leisten etc.).

Zu Absatz 2

Schwerwiegende Straftaten sind solche, die im Katalog des Absatzes 2 aufgeführt werden unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt. Der Straftatenkatalog orientiert sich weitestgehend am Straftatenkatalog, wie er für die Telekommunikationsüberwachung in § 100 a Abs. 2 der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung vorgesehen ist. Ferner müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Straftat dem Bereich der terroristischen, der Organisierten Kriminalität oder der Bandenkriminalität zuzurechnen ist.

Terroristische Straftaten werden mit einem besonderen Vorsatz ausgeführt. Eine terroristische Zielrichtung liegt beispielweise vor, wenn die Bevölkerung auf erhebliche Weise eingeschüchtert oder staatliche Güter und Interessen oder eine internationale Organisationen erheblich beeinträchtigt werden sollen. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „terroristischen Kriminalität“ kann u. a. § 129 a StGB oder die Terrorismusdefinition des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABL. EG Nr. L 164 S. 3) herangezogen werden.

Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen – Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Organisierten Kriminalität kann u. a. die OK-Definition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (Anlage E, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV] in der ab 1. Mai 1991 bundeseinheitlich geltenden Fassung) herangezogen werden. Danach ist Organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte arbeitsteilig (a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen (b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder (c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Zu Absatz 3

Entsprechend den Voraussetzungen für die strafverfahrensrechtliche Erhebung von Verkehrsdaten, die nur durch den Richter und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden darf (vgl. § 100 h i. V. m. § 100 b Abs. 1

StPO), bedarf auch die präventiv-polizeiliche Erhebung von Verkehrsdaten einer Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann gemäß Satz 7 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 7 die Anordnung durch eine der in § 22 Abs. 6 genannten Personen (Behördenleitervorbehalt) getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine nachträgliche Bestätigung des Amtsgerichts herbeizuführen.

Als zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherung sieht Satz 3 vor, dass bereits der Antrag auf die gerichtliche Anordnung der Verkehrsdatenerhebung von einer der in § 22 Abs. 6 genannten Personen gestellt wird.

Die Bestimmung über den Inhalt der Anordnung einer Telekommunikationsmaßnahme in Satz 5 orientiert sich an der entsprechenden Regelung der Strafprozessordnung (vgl. § 100 h Abs. 1 StPO). Außerdem wird eine Regelung aufgenommen, die es der Polizei ermöglicht, die Erhebung der Verkehrsdaten auch auf Grundlage der Gerätenummer (IMEI-Nummer) anstatt nur auf Basis von Rufnummern durchzuführen. Maßnahmen gegen Inhaber von Mobilfunkanschlüssen werden derzeit durch häufigen Kartenwechsel gezielt unterlaufen. Dadurch werden umfangreiche technische und personalintensive Ermittlungen erforderlich. Zudem muss für jede Rufnummer eine erneute gerichtliche Anordnung beantragt werden. So hat beispielsweise der Hauptverdächtige in einem 2004 geführten Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes gegen eine islamistische Gruppierung bis zu 15 verschiedene Mobilfunkkarten genutzt, diese zum Teil nach jedem Telefonat gewechselt und nach jeder Polizeikontrolle die Karte weggeworfen. Dabei wurden die Handykarten auch über Dritte beschafft, sodass der Polizei nicht immer die neue Rufnummer bekannt war und die Maßnahme nicht erfolgen konnte. Eine gerätebezogene Anordnung beseitigt derartige Probleme.

Satz 6 regelt die sogenannte Funkzellenabfrage. Die Regelung entbindet von dem anderenfalls nach Satz 5 bestehenden Erfordernis, bei der Erhebung von Verkehrsdaten die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes anzugeben. Die Polizei hat bei der Funkzellenabfrage die Möglichkeit, die Verkehrsdaten aller Personen zu erheben, die in einer bestimmten Funkzelle zur angegebenen Zeit mittels eines Mobiltelefons kommuniziert haben. Durch Auswertung können dann die Daten über die Zielperson ermittelt werden. Weiß die Polizei zwar, dass sich die Zielperson in einer bestimmten Funkzelle aufhält oder aufgehalten hat, ist aber der Telekommunikationsanschluss noch nicht identifiziert, könnte ohne die Regelung der Funkzellenabfrage keine Auskunft zu Verkehrsdaten erlangt werden. Die Maßnahme ist daher für die praktische Arbeit der Polizei von erheblicher Bedeutung.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt nach Maßgabe der verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, dass die Maßnahme abzubrechen ist, wenn die Voraussetzung für ihre Anordnung nicht mehr vorliegt. Die Sätze 1 und 2 sind ferner erforderlich, da die Erhebung der Verkehrsdaten auch in Echtzeit unter Mitwirkung derjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter), erfolgen kann. Die Diensteanbieter sowie das anordnende Amtsgericht sind in diesen Fällen über die Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an die Neuregelung der Auskunft über Verkehrsdaten im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) wird Absatz 1 als umfassende Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten ausgestaltet. Damit wird auch die Möglichkeit einer Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten geschaffen. Maßgeblich für die Beurteilung

der Eingriffsintensität der Maßnahme ist nicht die Form der Erhebung, sondern die Qualität der erlangten Daten. Entscheidend ist daher, dass durch die Verkehrsdatenerhebung nur die Umstände der Telekommunikation und nicht deren Inhalte betroffen sind.

Durch die umfassende Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten entfällt nicht die Auskunftspflicht der Diensteanbieter über bereits gespeicherte und zukünftig anfallende Verkehrsdaten. Satz 2 stellt insoweit ausdrücklich klar, dass sich die Anordnungsbefugnis auch auf zukünftig anfallende Verkehrsdaten erstreckt. Die Diensteanbieter haben diese Daten im Einzelfall zu den in Absatz 1 genannten präventiv-polizeilichen Zwecken aufzuzeichnen und zu übermitteln. Ferner ist von der umfassenden Erhebungsbefugnis auch die sogenannte Zielwahlsuche abgedeckt, bei der durch Abgleich aller in einem bestimmten Zeitraum bei den Diensteanbietern angefallenen Verkehrsdatensätze ermittelt wird, von welchem – unbekanntem – Anschluss aus eine Verbindung zu einem bestimmten – bekannten – Anschluss hergestellt worden ist. Einer besonderen Regelung mit höheren Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Zielwahlsuche bedarf es auch deshalb nicht, weil durch den Datenabgleich im Zuge einer Zielwahlsuche nur in das Fernmeldegeheimnis derjenigen eingegriffen wird, die den Polizeidienststellen als „Treffer“ mitgeteilt werden.

Mit der Anordnung der Erhebung von Verkehrsdaten ist auch ein Eingriff in die Rechtssphäre der Diensteanbieter verbunden (Artikel 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG), der aber zur Durchführung der Maßnahme unabdingbar ist. Die Diensteanbieter müssen die zur Umsetzung einer Echtzeitdatenerhebung notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen. Diese Belastung geht jedoch nicht über diejenige hinaus, die den Diensteanbietern bereits nach § 100 b Abs. 3 StPO obliegt. Die Mitwirkungspflicht der Diensteanbieter folgt aus Satz 1 und dem Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung. Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) enthält eine Öffnungsklausel für entsprechende Maßnahmen nach Landesrecht (vgl. § 1 Nr. 1 d TKÜV). Satz 4 erklärt im Hinblick auf eine Entschädigung der Diensteanbieter § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für entsprechend anwendbar.

Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 treffen auch Diensteanbieter, deren Firmensitz sich außerhalb Baden-Württembergs befindet. Landesrechtlich begründete Pflichten können ausnahmsweise bundesweit gelten, wenn ansonsten Landesrecht – hier das Polizeigesetz Baden-Württemberg – nicht wirksam vollzogen werden könnte (BVerwGE 79, 339 ff.). Maßgeblicher Bezug zum baden-württembergischen Landesrecht ist danach, ob der Diensteanbieter auch in Baden-Württemberg den Adressaten einer Maßnahme nach Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet, Telekommunikationsdienste zu nutzen, die Gegenstand einer Anordnung nach Absatz 3 sind.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt den Einsatz technischer Mittel, um den Standort eines Mobiltelefons (Satz 1 Nr. 1) sowie die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes (Satz 1 Nr. 2) zu ermitteln. Hierunter fällt z. B. der IMSI-Catcher (IMSI = International Mobile Subscriber Identity). Dieser macht es möglich, durch den Aufbau einer eigenen Funkzelle bei aktiv geschaltetem Mobilfunkgerät die Rufnummer, die Kartenummer einer SIM-Karte oder die Gerätenummer (IMEI-Nummer) des benutzten Mobiltelefons zu ermitteln.

Auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks mit seinem grenzüberschreitenden Gebrauch, tritt für die Sicherheitsbehörden zunehmend das Problem auf, dass die Herkunft und die Telefonnummern solcher Geräte nicht über einen Provider festgestellt werden können. Häufig fehlt den Polizeibehörden für die Durchführung der Maßnahme nach Ab-

satz 1 das notwendige Datenmaterial. Verschärft wird die Problematik insbesondere bei der Verwendung sogenannter Prepaid-Karten, bei denen die Bestandsdaten der Nutzer nicht oder häufig nur unzureichend registriert sind.

Außerdem kann der IMSI-Catcher zur Lokalisierung eines Mobiltelefons eingesetzt werden. Häufig wird dabei eine kombinierte Maßnahme nach Absatz 1 und Absatz 6 erforderlich sein. Durch die Echtzeitdatenerhebung kann die Funkzelle, in der sich das Mobiltelefon befindet, und damit der ungefähre Standort ermittelt werden. Mit Hilfe des IMSI-Catchers kann dann der genaue Standort innerhalb der Funkzelle ermittelt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 (vgl. BVerfG, NJW 2007, 351 ff.) festgestellt, dass der Einsatz des IMSI-Catchers zu den genannten Zwecken nicht in Artikel 10 GG eingreift.

Funktionsbedingt lässt sich nicht ausschließen, dass durch den Einsatz der Technik auch personenbezogene Daten Dritter erhoben werden. Dieser Eingriff wird durch Satz 2 gestattet, soweit der Eingriff zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist.

Satz 3 regelt, dass für die Anordnung der Maßnahme der Behördenleitervorbehalt des § 22 Abs. 6 entsprechend gilt.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird geregelt, dass unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, d. h. zur Abwehr einer unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, die Telekommunikation durch den Einsatz technischer Mittel unterbrochen oder unterbunden werden darf.

Durch die gezielte Blockade der Kommunikation von Mobilfunkteilnehmern kann zum Schutz von Geiseln und Zugriffskräften die Kontaktaufnahme zwischen Geiselnemern und Unterstützern zeitweilig unterbunden werden. Bei Personen des islamistischen Umfelds wurden Bauanleitungen zum Aufbau einer Zündauslösevorrichtung festgestellt, deren Kernstück ein verändertes Mobilfunktelefon ist. Die Anschläge in Madrid haben bestätigt, dass Mobiltelefone gezielt zur Fernzündung von Sprengfallen und Bomben eingesetzt werden. Die Unterbrechung der Mobilfunkverbindung kann in diesen Fällen die Zündauslösung unter Umständen verhindern.

Technisch bedingt lässt sich nicht ausschließen, dass auch Telekommunikationsverbindungen Dritter unterbrochen oder verhindert werden. Dieser Eingriff wird durch Satz 2 gestattet, soweit der Eingriff zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist.

Die Maßnahme steht nach Satz 3 unter dem Behördenleitervorbehalt des § 22 Abs. 6.

Zu Absatz 8

Durch die entsprechende Anwendung von § 23 Abs. 6 wird die verfassungsrechtlich gebotene nachträgliche Unterrichtung des von der Überwachungsmaßnahme Betroffenen gewährleistet.

Durch den Verweis auf § 23 Abs. 7 wird die Nutzung, Übermittlung und Kennzeichnung der Daten geregelt. Auf die Begründung zu § 23 Abs. 7 wird verwiesen.

Satz 2 begrenzt die weitere Verarbeitung von Daten, die aus einer Verkehrsdatenerhebung stammen. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiter verarbeitet werden, die auch als Rechtfertigung für die ursprüngliche Erhebung ausgereicht hätten.

Zu Absatz 9

Mit der Regelung wird die Landesregierung verpflichtet, den Landtag jährlich über die erfolgten Maßnahmen zur Verkehrsdatenerhebung zu unterrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 25 PolG)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird neu gefasst.

Zu Buchstabe b) (§ 25 Abs. 1)

Nach Artikel 99 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ –), das durch Vertragsgesetz vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) innerstaatlich den Rang eines – unmittelbar anwendbaren – Bundesgesetzes erhalten hat, besteht die Möglichkeit, Personen sowohl zur verdeckten Registrierung (= polizeiliche Beobachtung) als auch zur gezielten Kontrolle auszuschreiben. Im Gegensatz zur verdeckten Registrierung, die auch innerstaatlich unmittelbar wirksam ist, überlässt es das Schengener Durchführungsübereinkommen dem nationalen Gesetzgeber zu bestimmen, ob auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle innerstaatlich zulässig sein soll. Da das Polizeigesetz eine entsprechende Befugnis bislang nicht vorsah, müssen Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle bislang als Ausschreibung zur verdeckten Registrierung behandelt werden (Artikel 99 Abs. 5 SDÜ).

Künftig sollen die Polizeidienststellen angemessen auf solche Ausschreibungen reagieren können. Extremistische und terroristische Straftäter sind auf Grund ihrer weltweiten Vernetzung zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf Kommunikationsmittel und eine hohe Mobilität angewiesen. Drahtzieher und potenzielle Attentäter können auf diese Weise derzeit durch gezielte und abgeschottete persönliche Absprachen schwerste Straftaten vorbereiten. Um diese wirkungsvoll zu verhindern, ist auch die Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung auf Reisewegen notwendig. Neben der polizeilichen Beobachtung, die als verdecktes Instrument der Gewinnung von Informationen über Reisewege und Kontaktpersonen dient, soll durch die gezielte Kontrolle im Zusammenhang mit einer entsprechenden Durchsuchungsbefugnis die Möglichkeit geschaffen werden, wichtige Informationen wie beispielsweise schriftliche Unterlagen über Personenzusammenhänge und den Organisationsgrad extremistischer und terroristischer Gruppierungen, potenzielle Anschlagobjekte, Anschlagvorbereitungen oder illegale Finanztransaktionen erheben zu können sowie in der offenen Ermittlungsphase den Kontrolldruck zu erhöhen und potenzielle Gefährder unter präventiven Gesichtspunkten zu verunsichern.

Da es sich bei der gezielten Kontrolle um ein wirkungsvolles Mittel handelt, um schwere Straftaten zu verhindern, soll sie nicht nur für den Fall ermöglicht werden, dass eine entsprechende Ausschreibung im Schengener Informationssystem erfolgt ist, sondern auch dann, wenn eine entsprechende Ausschreibung in rein nationalen Informationssystemen erfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 26)

Zu Buchstabe a) aa) bis cc) (§ 26 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5)

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (NVwZ-RR 2003, 276) soll die Formulierung des „sich Aufhaltens“ an einem Ort mehr als

„sich dort befinden“ bedeuten. Das Gericht setzt den Begriff „sich aufhalten“ mit dem „verweilen“ gleich und hält es insofern von der Eingriffsermächtigung nicht gedeckt, wenn jemand einer Identitätskontrolle unterzogen wird, der zielgerichtet ohne Anzeichen eines verzögerten Ganges den gefährlichen Ort lediglich passiert. Danach käme es für die Personenkontrolle an gefährlichen Orten und Kontrollstellen darauf an, ob jemand diese Örtlichkeiten lediglich passiert oder aber – mit einem nach außen deutlich werdenden verharrenden oder verweilenden Element – über die Straße „schlendert“. Die Antreffensregelung wirkt Auslegungsproblemen in der Praxis entgegen.

Nummer 2 verwendet derzeit den Begriff „Aufenthaltserlaubnis“. Dies entspricht nicht mehr der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das in § 4 als Oberbegriff für Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis den Begriff des „Aufenthaltstitels“ eingeführt hat. Das Polizeigesetz wird dem angepasst. Die geltende Gesetzesfassung lässt zudem die Tatsache unberücksichtigt, dass sich Ausländer auch ohne Duldung im Sinne des § 60 a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhalten.

Die Änderung in Nummer 5 Satz 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen als Folge der Verwaltungsreform.

Zu Buchstabe b) aa) (§ 26 Abs. 2 Satz 3)

Die Änderung des Satzes 3 ermöglicht es, eine Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Feststellung der Identität zu durchsuchen. Bislang sieht das Polizeigesetz Baden-Württemberg diese Befugnis, die eine rasche Klärung der Identität des Betroffenen an Ort und Stelle ermöglicht, im Gegensatz zu Polizeigesetzen anderer Länder (vgl. z. B. Artikel 13 Abs. 2 bayPAG, § 10 Abs. 3 RhPfPOG, § 14 Abs. 2 ThürPAG) oder der Strafprozessordnung (vgl. § 163 b Abs. 1 Satz 3 StPO) nur bei Personen vor, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befinden (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 3). Die Durchsuchung kann auch nicht auf § 29 Abs. 2 gestützt werden, da diese Vorschrift auf die Eigensicherung der handelnden Beamten und gerade nicht auf die Feststellung der Identität zielt.

Die Durchsuchungsbefugnis besteht, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Damit gelten die gleichen engen Voraussetzungen, unter denen bereits bisher das Festhalten und die Sistierung zulässig sind. Die Durchsuchung darf nicht von vornherein aussichtslos sein. Einzig zulässiges Ziel ist es, Ausweispapiere oder andere Gegenstände aufzufinden, die zur Identifizierung der Person dienlich sein können (z. B. adressierter Brief – nicht dessen Inhalt –, Scheckkarte, Verbundpass für öffentliche Verkehrsmittel, Rechnung). Die Vorschrift berechtigt auch dazu, ein Transportmittel als mitgeführte Sache zu durchsuchen. Die Durchsuchung stellt gegenüber der Sistierung den die betroffene Person weniger belastenden Eingriff dar.

Zu Buchstabe b) bb) (§ 26 Abs. 2 Satz 4 neu)

Satz 4 regelt, dass die Durchsuchung der Person nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden darf.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 27 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 27 Abs. 4)

Absatz 4 wird aufgehoben. Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b) (§ 27 Abs. 4 neu)

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wurde durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) aufgehoben und durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ersetzt. Die Änderung des bisherigen Absatzes 5 trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 27 a PolG neu)

Platzverweise, Aufenthaltsverbote sowie Wohnungsverbote und Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt werden bislang auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. In Anlehnung an die Regelungen in anderen Bundesländern werden diese Maßnahmen künftig als Standardmaßnahmen normiert.

Die Regelungen lassen die Möglichkeit der Polizei unberührt, andere Maßnahmen, wie zum Beispiel Meldeauflagen (BVerwGE 129, 142 ff.) oder sogenannte grundrechtsrelevante Gefährderansprachen (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, NJW 2006, 391 ff.) auf die polizeiliche Generalklausel zu stützen.

§ 27 a Abs. 3 Satz 2 sieht als flankierende Maßnahme des Wohnungsverbotes die Möglichkeit eines Annäherungsverbotes vor. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Polizei, in anderen Sachzusammenhängen ein Annäherungs- oder Kontaktverbot auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel auszusprechen. Die Notwendigkeit eines Annäherungs- und Kontaktverbots kann sich zum Beispiel in Fällen des Stalking (vgl. § 238 StGB) ergeben. Es wurde daher erwogen, eine spezielle Rechtsgrundlage für ein Annäherungs- und Kontaktverbot zu schaffen. Hiervon wurde abgesehen, da der Anwendungsbereich einer solchen Regelung nicht zuverlässig bestimmt werden konnte. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hat zwar den Bedarf eines Annäherungs- und Kontaktverbots in Fällen des Stalkings bestätigt. Nicht geklärt werden konnte jedoch, ob damit der Anwendungsbereich einer Befugnis zur Anordnung eines Annäherungs- und Kontaktverbots abschließend beschrieben ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Platzverweis. Der Platzverweis ist die vorübergehende Verweisung von einem eng umgrenzten Ort oder das Verbot, einen solchen Ort vorübergehend zu betreten.

Der Platzverweis greift in die durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit ein. Er wird zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zugelassen. Ausnahmsweise kann auch die Anordnung der vorübergehenden Entfernung aus einer Wohnung erforderlich sein, z. B. weil die Entschärfung einer Bombe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst die kurzfristige Evakuierung mehrerer Straßenzüge erfordert. Das Betreten der Wohnung bzw. die Suche nach Personen in der Wohnung richtet sich dagegen nach § 31.

Zu Absatz 2

Das in Absatz 2 geregelte Aufenthaltsverbot ist eine längerfristige Verweisung von einem Ort oder das längerfristige Verbot, einen Ort zu betreten.

Das Aufenthaltsverbot dient der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Es kommt unter anderem zur Bekämpfung der offenen Drogenszene oder zum Schutz von Veranstaltungen vor gewaltbereiten Personen in Betracht. Die Befugnis des kurzzeitigen Platzverbotes reicht nicht aus, um wirksam gegen solche Störungen der öffentlichen Sicherheit vorzugehen.

Artikel 73 Nr. 3 GG steht der Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Artikel 70 GG nicht entgegen, da in Absatz 2 nicht spezifisch die Freizügigkeit, sondern das Aufenthaltsverbot als polizeiliche Standardmaßnahme zur Gefahrenabwehr geregelt wird.

Das Aufenthaltsverbot greift in Artikel 11 GG ein. Es setzt daher wegen des Kriminalvorbehalts des Artikel 11 Abs. 2 GG das Vorliegen einer qualifizierten Gefahr (drohende Straftaten) voraus.

Die Verhältnismäßigkeit des Aufenthaltsverbots wird weiterhin durch folgende Beschränkungen sichergestellt: Der größtmögliche örtliche Bereich, für den ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden kann, ist durch das Gemeindegebiet (Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde) begrenzt. Das Verbot darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. In zeitlicher Hinsicht darf das Aufenthaltsverbot die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Bei der Anordnung eines Aufenthaltsverbotes sind im Rahmen der Ermessensausübung die besonderen Interessen des Betroffenen, beispielsweise die Möglichkeit, einen Arzt aufzusuchen, oder die Teilnahme an Wahlen, zu berücksichtigen. Die Vielgestaltigkeit denkbarer Sachverhalte entzieht sich aber einer generellen gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 3

Zur Klarstellung und Beseitigung von Rechtsunsicherheiten wird eine spezielle Rechtsgrundlage des Platzverweises in Fällen häuslicher Gewalt geschaffen. Davon unberührt bleibt die Anordnung des Platzverweises in anderen Fällen auf Grund von Absatz 1.

Der baden-württembergische Modellversuch zum Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt hat gezeigt, dass dieses Verfahren ein effektives Instrument der Gefahrenabwehr in akuten Fällen häuslicher Gewalt ist. Vereinzelt wurden jedoch Unsicherheiten über die Tragfähigkeit der polizeilichen Generalklausel in §§ 1 und 3 als Rechtsgrundlage für diesen speziellen Fall des Platzverweises geäußert, da hiermit im Vergleich zu Platzverweisen in anderen Fällen ein wesentlich schwerer wiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden ist. Während bei einem Platzverweis etwa gegenüber einem Ordnungsstörer lediglich der Aufenthalt in bestimmten innerstädtischen Bereichen zeitweise untersagt wird, wird der Störer im Falle von häuslicher Gewalt aus der eigenen Wohnung verwiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (NJW 2005, 88 f.) hat festgestellt, dass Maßnahmen des Wohnungsverweises mit Rückkehrverbot u. a. das Grundrecht aus Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 13 GG einschränken. Zwar sei hierfür wegen des Experimentiercharakters der als Modellversuch angelegten polizeilichen Vorgehensweise der Rückgriff auf die Generalklausel für eine Übergangszeit hinzunehmen. Eine klärende Normierung als Standardmaßnahme sei aber angezeigt.

Wegen der Eingriffsintensität ist der Wohnungsverweis auf Fälle einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr beschränkt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Gewalt- oder Nötigungsdelikte.

Um Opfer häuslicher Gewalt effektiv schützen zu können, muss die Polizei dem Störer neben der Verweisung aus der Wohnung auch verbieten können, die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum erneut zu betreten und seinem Opfer außerhalb des häuslichen Umfelds nachzustellen. Auf Grund der Intensität des Zugriffs auf die Individualsphäre des Betroffenen setzen Rückkehr- und Annäherungsverbot eine auf Tatsachen gestützte Prognoseentscheidung hinsichtlich der Gefährdungssituation voraus.

Zu Absatz 4

Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf vier Werktage, und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen befristet. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und gesetzliche Feiertage sind. Durch die in Absatz 4 vorgegebenen Fristen wird der Intensität der Eingriffe in die betroffenen Rechtsgüter und den spezifischen Rahmenbedingungen des Einschreitens in akuten Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum Rechnung getragen.

Geregelt wird aber auch, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht unbegrenzt fortgeführt werden sollen. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) bietet den schutzbedürftigen Personen die Möglichkeit, selbst aktiv für den eigenen Schutz zu sorgen, indem zivilgerichtliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Das Amtsgericht kann auf Antrag vollstreckbare Anordnungen treffen, die inhaltlich den polizeilichen Maßnahmen entsprechen (§ 1 GewSchG). Wird ein Antrag bei Gericht gestellt, worüber das Gericht die zuständige Behörde nach Absatz 5 unterrichtet, können die polizeilichen Anordnungen maßvoll verlängert werden, um die Zeit bis zum Ergehen einer vollstreckbaren Anordnung des Gerichts zu überbrücken. Eine solche Verlängerung setzt aber voraus, dass die Gründe für die ursprünglichen Maßnahmen weiterhin vorliegen und dass die mit zunehmender Dauer sich verstärkenden Belastungen des von dem Rückkehrverbot betroffenen Wohnungsinhabers in einem angemessenen Verhältnis stehen. Um sich möglicherweise widersprechende Anordnungen und Regelungen zu vermeiden, enden die polizeilichen Maßnahmen mit Ergehen wirksamer richterlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche oder einstweiliger Anordnungen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen, welche die Gerichte zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, hier in Form von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz und der hierauf erfolgenden Entscheidungen, der gerichtlichen Vergleiche und der einstweiligen Anordnungen, an die Polizei ermächtigt. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen reicht insoweit nicht aus, da ihr der Rechtsnormcharakter fehlt. Das Fehlen entsprechender Informationen kann dazu führen, dass die Polizei Maßnahmen ergreift, die nicht erforderlich sind, weil bereits eine vollziehbare gerichtliche Anordnung vorliegt. Insbesondere sind insoweit Mitteilungen über Maßnahmen, die mit dem polizeilichen Platzverweis korrespondieren, relevant, also das Betretungsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewSchG, das Näherungsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewSchG und das erweiterte Näherungsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewSchG. Absatz 5 schafft insoweit die vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG erforderliche gesetzliche Grundlage für die entsprechende Datenübermittlung. Damit wird auch vermieden, dass der Betroffene unnötigerweise mit polizeilichen Anordnungen überzogen wird. Um einen umfassenden Schutz und eine umfassende Bewertung der Situation gewährleisten zu können, muss die Polizei v. a. über die Dauer der angeordneten Maßnahmen sowie über dem Gericht bekannte Verstöße gegen Auflagen unterrichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 28 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c)

Dem veränderten Sprachgebrauch folgend wird in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) das Wort „Selbstmord“ durch das Wort „Selbsttötung“ ersetzt.

Zu Buchstabe b) (§ 28 Abs. 3 Satz 4 neu)

Mit dem neu in Absatz 3 eingefügten Satz 4 wird in Einklang mit Artikel 104 Abs. 2 Grundgesetz klargestellt, dass es bei der Gewahrsamnahme der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung nicht bedarf, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Gewahrsamnahme ergehen würde. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in § 40 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes und in den Polizeigesetzen aller anderen Bundesländer. Von praktischer Bedeutung ist die Vorschrift in erster Linie bei Gewahrsamnahmen wegen Trunkenheit oder Drogenrausch (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b PolG). Hier ist eine richterliche Anhörung des Betroffenen oft praktisch undurchführbar, solange sich der Betroffene auf Grund übermäßigen Alkoholgenusses oder des Konsums von Drogen in hilfloser Lage befindet. Mit dem Abklingen des Rausches und der Wiedererlangung der freien Willensbestimmung entfällt zugleich der Grund für die Gewahrsamnahme des Betroffenen. Diese ist daher unverzüglich zu beenden. Eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams ist in dieser Situation nicht mehr veranlasst. Nach Beendigung des Gewahrsams besteht auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Polizei, von Amts wegen eine richterliche Überprüfung der beendeten Maßnahme herbeizuführen. Eine solche erfolgt nach Beendigung des Gewahrsams vielmehr nur auf Antrag des Betroffenen.

Zu Buchstabe c) (§ 28 Abs. 4 Sätze 3 und 4 neu)

Die Vorgaben aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13. Mai 2004 (ESVGH 54, 212 ff.) zur Anwendung von § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) auf gerichtliche Entscheidungen über die Anordnung des Gewahrsams nach § 28 machen es vor allem mit Blick auf die Besonderheiten des gerichtlichen Bereitschaftsdienstes erforderlich, in Absatz 4 die Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des FGG hinsichtlich der Regelungen über die Wirksamkeit und Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung zu modifizieren. Dem Land steht hierzu gemäß Artikel 70 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz zu. Denn die Vorschriften des FGG finden im Gewahrsamsanordnungsverfahren nicht unmittelbar Anwendung, sondern lediglich entsprechend auf Grund des – landesrechtlichen – Rechtsanwendungsbefehls in § 28 Abs. 4 Satz 2. Damit kommen die Vorschriften des FGG im Gewahrsamsanordnungsverfahren als Landesrecht zur Anwendung (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 1990, BVerfGE 83, 24). Dem entsprechend hat auch der Landesgesetzgeber darüber zu entscheiden, ob diese Vorschriften uneingeschränkt oder mit bestimmten Modifikationen Anwendung finden sollen.

Die Entscheidung über die Anordnung des Gewahrsams nach § 28 soll – wie in den Fällen des § 31 Abs. 5 Satz 4 – nicht mehr der Zustellung bedürfen, um wirksam werden zu können. Diese Abweichung von § 16 Abs. 1 FGG betrifft ausschließlich die Voraussetzungen für den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung. Das nach allgemeinen Grundsätzen bestehende Erfordernis, die Entscheidung dem Betroffenen bekannt zu geben, wird hierdurch nicht berührt. Der Bekanntgabe der Entscheidung bedarf es auch weiterhin, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu prüfen.

Außerdem soll der gerichtliche Bereitschaftsdienst entlastet und den Richtern die Möglichkeit eröffnet werden, im Bereitschaftsdienst über die Anordnung des Gewahrsams mündlich zu entscheiden. Auch die mündlich getroffene Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an den Betroffenen. Sie ist jedoch im Nachgang schriftlich niederzulegen und zu begründen. Dies hat unverzüglich zu geschehen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007, NStZ 2008, 292, und vom 24. Januar 2008, 2 BvR 1661/06). Die allgemeinen Regelungen über die Bekanntgabe gerichtlicher Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden hierauf entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe d) aa) und bb) (§ 28 Abs. 5 Satz 3 und Satz 6)

Auf die Begründung zu Nr. 3 (§ 18) wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 29 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 29 Abs. 1)

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 ist auf Grund der Einfügung in § 26 Abs. 2 Satz 3 (vgl. Nr. 10 b), wonach eine Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Feststellung der Identität durchsucht werden, entbehrlich. Für § 29 Abs. 1 Nr. 3, der die Durchsuchung zur Feststellung der Identität bei Personen erlaubt, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befinden, verbleibt neben dem neu gefassten § 26 Abs. 2 Satz 3 kein eigenständiger Anwendungsbereich.

Zu Buchstabe b) und c) (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe d) (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 neu)

Ist eine Person zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben, dürfen sich die polizeilichen Maßnahmen nicht auf die Feststellung der Identität beschränken. Politisch motivierte Straftäter, insbesondere aus dem Bereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus, verfügen über ein hohes Maß an grenzüberschreitender Mobilität und internationale Kontakte. Dabei verhalten sie sich äußerst konspirativ. Bei diesem Personenkreis können über die reine Personenfeststellung hinausgehende Informationen nur dann erlangt werden, wenn auch verborgene Umstände aufgedeckt werden können. Nur dann besteht die Möglichkeit, bei den Betroffenen und den von ihnen mitgeführten Sachen Hinweise auf Tatplanung, Tatvorbereitung, Tatbeitrag oder Täterschaft in Form von Unterlagen, Tatmitteln oder Beutestücken festzustellen. Dies setzt voraus, dass die Person und mitgeführte Sachen durchsucht werden können. Daher ist § 29 um eine entsprechende Befugnis zur Durchsuchung zu erweitern. Gleiches gilt im Falle einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 99 SDÜ. Mit der Regelung werden gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Umsetzung der Ausschreibung einer Person zur verdeckten Kontrolle im Schengener Informationssystem geschaffen (Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 SDÜ).

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 30 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 30 Nr. 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b) (§ 30 Nr. 8 neu)

Führt eine Person, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, ein Fahrzeug mit sich, darf dieses schon nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 (neu) durchsucht werden. Zu regeln bleibt deshalb der Fall, dass nicht eine Person, sondern nur ein Fahrzeug nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist. Zur weiteren Begründung wird auf Nummer 14 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 33 PolG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 33 Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a) bb).

Zu Buchstabe a) bb) (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 neu)

Besteht die Gefahr, dass Geld oder andere Vermögensgegenstände und Sachen für terroristische oder extremistische Straftaten eingesetzt werden sollen, lässt das Polizeigesetz derzeit nur bei unmittelbar bevorstehenden Störungen Beschlagnahme zu. Diese Voraussetzung liegt meist nicht vor, sodass die Beschlagnahme von Geld oder Vermögenswerten mit dem Ziel, diese „einzufrieren“, nicht möglich ist. Dabei bietet gerade der Entzug finanzieller Mittel eine wirksame Möglichkeit, die Aktionsfähigkeit krimineller Gruppierungen und Personen einzuschränken. Diese Lücke wird vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse über den zeitlichen, logistischen und finanziellen Aufwand zur Durchführung von Anschlägen durch terroristische Islamisten geschlossen.

Mit einem – je nach Einzelfall – möglicherweise sehr weit gehenden Entzug finanzieller Mittel stehen diese dem Betroffenen auch nicht mehr für andere – rechtmäßige – Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes.

Zu Buchstabe b) (§ 33 Abs. 2)

Wegen des mit einer Beschlagnahme von Forderungen und Vermögensrechten verbundenen erheblichen Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 14 GG ist nach dem neuen Absatz 2 eine besonders strenge Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Zu beachten sind dabei u. a. die nach zivilprozessualen Vorschriften geltenden Pfändungsfreigrenzen, die in keinem Fall unterschritten werden dürfen.

Der Verweis auf die Verfahrensregelungen der Zivilprozessordnung entspricht der Regelung über die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts nach § 111 c Abs. 3 StPO.

Zu Buchstabe c) (§ 33 Abs. 3 und 4 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a) und b).

Zu Buchstabe d) (§ 33 Abs. 5 neu)

Im neu angefügten Absatz 5 wird für Forderungen und Vermögensrechte eine längerfristige Beschlagnahme für bis zu zwei Jahren vorgesehen. Beschlagnahmte Sachen werden bislang nach Ablauf von sechs Monaten eingezogen und verwertet, wenn sie nicht mehr herausgegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. Die bisher in § 33 vorgesehene Höchstfrist für die Beschlagnahme von sechs Monaten wird allerdings in den wenigsten Fällen ausreichen, um hinreichend verifizieren zu können, ob und inwieweit Forderungen oder Vermögenswerte für terroristische oder extremistische Aktivitäten verwendet werden sollen. Wie die seit dem 11. September 2001 gewonnenen Erkenntnisse über die Verhaltensweisen islamistischer Terroristen und ihrer Unterstützer gezeigt haben, erfolgte die logistische und finanzielle Vorbereitung der Anschläge über mehrere Jahre. Bei fortbestehender Gefährdungslage muss die Möglichkeit bestehen, auch weiterhin zu verhindern, dass die „eingefrorenen“ Forderungen und Vermögensrechte für terroristische oder extremistische

Aktivitäten verwendet werden können. Ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen, muss jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu vom Amtsgericht geprüft werden. Im Rahmen der jeweils neu vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung wird jedes Mal auch die bereits verstrichene Dauer der Beschlagnahme zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 36 Abs. 3 PolG)

Vom Wortlaut der geltenden Fassung des Absatzes 3 wird nur die Vernichtung der bei der erkennungsdienstlichen Behandlung entstehenden Unterlagen erfasst. Für die Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung der aus einer erkennungsdienstlichen Maßnahme gewonnenen personenbezogenen Daten kann es keine Rolle spielen, ob die Daten in Akten oder Dateien gespeichert wurden. Dies wird durch die geänderte Fassung klargestellt. Hinsichtlich der Prüffristen wird auf die Vorschriften des § 38 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 5 DVO PolG verwiesen. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass dieselben Prüffristen zur Anwendung kommen wie für erkennungsdienstliche Daten, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren gewonnen wurden. Es kann auch unter sachlichen Gesichtspunkten keinen Unterschied machen, ob die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten auf § 81 b StPO oder § 36 Abs. 1 gestützt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 37 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 37 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe b) (§ 37 Abs. 3 Satz 1)

Die Neufassung des Satzes 3 stellt klar, dass auch die nicht zu den Polizeidienststellen gehörenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Polizeivollzugsdienst gespeicherte Daten zu polizeilichen Aus- und Fortbildungszwecken nutzen dürfen. Die Nutzung der Daten zu polizeilichen Aus- und Fortbildungszwecken ist gerade für diese beiden Aus- und Fortbildungseinrichtungen unverzichtbar.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 38 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3)

Die neu in Absatz 1 eingefügten Sätze 2 und 3 treffen spezielle Regelungen für die weitere Verarbeitung der mit einer Wohnraumüberwachung oder einer Telekommunikationsüberwachung auf strafprozessrechtlicher Grundlage (§§ 100 a, 100 c StPO) gewonnenen personenbezogenen Daten zu präventiv-polizeilichen Zwecken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Speicherung und Verwendung dieser Daten grundsätzlich an den Zweck und auch an das Ermittlungsverfahren gebunden, für die sie erhoben worden sind (vgl. BVerfGE 109, 279 ff.; BVerfGE 110, 33 ff.; BVerfGE 100, 313 ff.). Sollen die gewonnenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem ursprünglich verfolgten verarbeitet werden, so stellt dies grundsätzlich einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar, da sich der Schutz der Artikel 10 und 13 Abs. 1 GG nicht nur auf die Phase der Datenerhebung beschränkt, sondern auch die Weitergabe einbezieht. Schließlich dürfen der Verwendungszweck, zu dem die Erhebung erfolgt ist, und der veränderte Verwendungszweck nicht miteinander unvereinbar sein. Eine Unvereinbar-

keit läge vor, wenn mit der Zweckänderung grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden umgangen würden, die Information also für den geänderten Zweck nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen (vgl. BVerfGE 100, 313 ff.; BVerfGE 109, 279 ff.). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Eingriffsschwelle für die weitere Verarbeitung nicht unverhältnismäßig weit unter diejenige abgesenkt wird, die für den entsprechenden Primäreingriff bei der Datenerhebung gilt. Eine schematische Übertragung der Eingriffsschwellen des Primäreingriffs auf den Sekundäreingriff wird seitens des Bundesverfassungsgerichts aber nicht gefordert.

Für die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit einer Wohnraumüberwachung auf strafprozessrechtlicher Grundlage (§ 100 c StPO) gewonnen wurden, werden dieselben Eingriffsschwellen festgelegt, die für die Anordnung einer Wohnraumüberwachung nach dem Polizeigesetz (vgl. § 23) gelten. Die Verarbeitungsregelung hält sich im Rahmen der strafprozessualen Öffnungsklausel (vgl. § 100 d Abs. 6 Nr. 2 StPO).

Die mit einer Telekommunikationsüberwachung auf strafprozessrechtlicher Grundlage (§ 100 a StPO) gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung weiter verarbeitet werden. Die Verarbeitungsregelung hält sich im Rahmen der strafprozessualen Öffnungsklausel (vgl. § 477 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StPO).

Zu Buchstabe b) (§ 38 Abs. 2)

Die derzeitige Regelung erfordert für die Speicherung personenbezogener Daten eine Prognose, dass der Betreffende erneut straffällig werden wird. Diese sogenannte Wiederholungsprognose kann auf Grund der bei der Polizei vorliegenden Erkenntnisse nicht immer mit der erforderlichen Zuverlässigkeit getroffen werden. Insbesondere potenzielle, extremistische Straftäter zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Vorfeld nur teilweise einschlägig strafrechtlich auffallen. Die von ihnen im allgemein kriminellen Bereich begangenen Straftaten, wie z. B. Urkundenfälschung, Verstöße gegen Duldungspflichten usw., lassen eine gesicherte Prognose nicht immer zu.

Aber auch im Bereich der Allgemeinkriminalität (z. B. Ladendiebstähle) werden vor allem bei Ersttätern bei kleinerer bis mittlerer Kriminalität Verfahren nach §§ 153 oder 153 a StPO eingestellt. Die Polizei verfügt in solchen Fällen nur über Rumpfdaten, die nach den praktischen Erfahrungen und der kriminologischen Forschung vielfach keine Wiederholungsprognose ermöglichen.

Unterbleibt eine Speicherung im polizeilichen Auskunftssystem POLAS, wird die Zweit- oder Dritttat, insbesondere wenn sie in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen begangen wird, vom Sachbearbeiter nicht als solche erkannt und das Verfahren gegen den vermeintlichen Ersttäter erneut nach §§ 153 oder 153 a StPO eingestellt. In der Konsequenz unterbleiben gerichtliche Verurteilungen. Unter diesen Umständen wird vielfach der Eintritt des Betroffenen in eine „kriminelle Karriere“ nicht frühzeitig erkannt und ggf. können erforderliche Maßnahmen nicht rechtzeitig eingeleitet werden.

Um diese, für eine effektive vorbeugende Bekämpfung von Straftaten unzulängliche, Situation zu beseitigen und um die polizeilichen Informationssysteme zu verbessern, wird die Möglichkeit geschaffen, Personen, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, für zwei Jahre als Prüffall zu speichern.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird klarstellend geregelt, dass ein Tatverdacht nicht (mehr) gegeben ist, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich

aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

Zu Buchstabe c) (§ 38 Abs. 3 und 4 neu)

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen. Für die Fälle, in denen eine Wiederholungsprognose gestellt werden kann, ergeben sich somit keine Änderungen zur derzeitigen Rechtslage. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten nach den allgemeinen Regeln (vgl. Absatz 4) gespeichert werden.

Satz 3 regelt, dass Prüffälle über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur dann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten weiter verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person während der zweijährigen Prüffrist in den Verdacht gerät, eine weitere Straftat begangen zu haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Das Polizeigesetz wird an die durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) vorgenommenen Änderungen im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie an die durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) erfolgten Änderungen und Umbenennungen der §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung) angepasst.

§ 232 StGB entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 180b, und 181 StGB, die durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) zum neuen § 232 StGB zusammengefasst wurden, der in den 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches eingefügt wurde. Allein die Verlagerung des Straftatbestands des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aus dem 13. in den 18. Abschnitt ändert nichts an der (einzelfallbezogenen) Notwendigkeit einer längerfristigen Speicherdauer bis zu 20 Jahren). Die §§ 184d und 184e StGB entsprechen den bisherigen §§ 184a und 184b StGB.

Zu Buchstabe d) (§ 38 Abs. 5 und 6 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 40 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 40 Abs. 1 Satz 1)

Der maschinelle Datenabgleich von verschiedenen Datenbeständen – sogenannte Rasterfahndung – erfasst nach derzeitiger Rechtslage nur Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind. Die benötigten Daten liegen aber häufig nicht bei allen öffentlichen und privaten Stellen in dieser Form vor. Eine Einbeziehung von Daten in eine Rasterfahndung kann aber nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängig sein, ob eine Stelle die Daten herkömmlich etwa mit Karteikarten oder mittels EDV in automatisierter Form verarbeitet. Die Parallelregelung in der Strafprozessordnung (vgl. §§ 98a und 98b StPO) für die Rasterfahndung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sieht daher den maschinellen Abgleich von personenbezogenen Daten vor, die bestimmte gruppenbezogene

Prüfungsmerkmale erfüllen, unabhängig von der Art der Speicherung bei den jeweiligen Stellen. Die Formulierung in § 40 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

Darüber hinaus werden die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rasterfahndung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006 (BVerfGE 115, 320 ff.) angepasst.

Die bisherige Regelung war als Vorfeldmaßnahme zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ausgestaltet. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Ermittlungsinstrument der Rasterfahndung im Vorfeld der Gefahrenabwehr auf Grund der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht eingesetzt werden darf. Die Verhältnismäßigkeit der Rasterfahndung sei nur dann gewahrt, wenn der Gesetzgeber den Grundrechtseingriff an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter knüpfe. Solche hochrangigen Verfassungsgüter mit dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und eines Landes sowie Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person im neu gefassten Satz 1 benannt.

Zu Buchstabe b) (§ 40 Abs. 2 Satz 1)

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe c) (§ 40 Abs. 5 neu)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rasterfahndung in der genannten Entscheidung als heimliche Ermittlungsmaßnahme bewertet. Als solche greift sie neben dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch in die durch Artikel 19 Abs. 4 GG gewährte Rechtsschutzgarantie ein. Die in Absatz 5 eingefügte Unterrichtungspflicht dient daher der verfahrensrechtlichen Grundrechtssicherung.

Die Regelung sieht eine individuelle Unterrichtung nach Abschluss der Rasterfahndung für diejenigen Personen vor, gegen die weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Das Absehen von einer Unterrichtung der übrigen in die Rasterfahndung einbezogenen Personen ist dadurch gerechtfertigt, dass keine für sie belastenden Informationen aus dem Datenabgleich gewonnen wurden bzw. keine weiteren belastenden Maßnahmen gegen sie erfolgt sind.

Die Unterrichtung hat zu erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datenverarbeitung geschehen kann oder sobald der Verfahrensstand im Falle eines sich anschließenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dies zulässt.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 41 PolG)

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 42 PolG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 42 Abs. 3 Satz 2 neu)

Der sogenannte Online-Anschluss entspricht dem heutigen technischen Standard. Die Polizei ist nicht nur auf zuverlässige, sondern auch auf schnelle Information angewiesen.

Der Online-Anschluss dient neben den Belangen der Polizei auch dem Interesse des Betroffenen. So kann zum Beispiel im Rahmen einer Kontrolle ein polizeilicher Verdacht in der gebotenen Schnelligkeit ausgeräumt oder bestätigt werden.

Der eingefügte Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die intensive Zusammenarbeit baden-württembergischer Polizeidienststellen mit Polizeidienststellen des Bundes und der Länder auch durch die dafür notwendigen EDV-Anwendungen unterstützt werden muss. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 48 i. V. m. § 3 Abs. 3 LDSG ist die Polizeidienststelle, bei der ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet ist und bei der die teilnehmenden Stellen personenbezogene Daten abrufen können. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Polizeidienststellen des Bundes oder eines Landes erforderlich ist, kann die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden. Die Teilnahme dieser Dienststellen ist im Verfahrenverzeichnis des jeweiligen Verfahrens zu dokumentieren. Die Datenherrschaft über Daten im Besitz der baden-württembergischen Polizei wird nur mit Zustimmung des Innenministeriums eingeschränkt.

Soweit darüber hinaus ein Datenverbund geschaffen werden soll, bleibt es bei der Regelung im bisherigen Satz 2, da hier durch Vereinbarung (z. B. Verwaltungsabkommen) zwischen den Beteiligten zu regeln ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten (z. B. technisch-organisatorische Maßnahmen, Auskünfte an den Betroffenen) obliegen.

Zu Buchstabe a) bb) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a) aa).

Zu Buchstabe b) (§ 42 Abs. 4 Satz 1)

Zur Begründung der Änderung in Absatz 4 wird auf die Nummer 30 verwiesen.

Zu Buchstabe c) (§ 42 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d) (§ 42 Abs. 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 45 PolG)

Es handelt sich um durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 46 PolG)

Zu Buchstabe a) (§ 46 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b) (§ 46 Abs. 2)

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 47 PolG)

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung. Durch die Neufassung der für das Verzeichnis notwendigen Angaben in § 11 LDSG sind die bislang in § 47 zusätzlich vorgesehenen Angaben abgedeckt. § 47 kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 48 a PolG neu)

Zu Absatz 1

Mit dem Entwurf wird die gesetzliche Grundlage für Projektdateien geschaffen, die der Unterstützung einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt, weiteren Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz dienen.

In Analyseprojekten und Arbeitsgruppen zum Informationsaustausch, die zur Durchführung einzelner Projekte zu bestimmten kriminalpolizeilich und nachrichtendienstlich relevanten Bereichen eingerichtet werden, arbeiten die genannten Behörden bereits heute temporär zusammen. Die Analyseprojekte und Arbeitsgruppen dienen dazu, phänomenbezogene Erkenntnisse auszutauschen, zu analysieren und Bekämpfungsansätze zu entwickeln.

Nach geltendem Recht müssen die Projektmitglieder der beteiligten Behörden allerdings im Rahmen der Projektarbeit jeweils eigene Dateien ihrer Behörden anlegen, auf die die Projektmitglieder anderer Behörden keinen Zugriff haben. Dies bedeutet, dass Informationen, die allen Projektmitgliedern bereits zur Verfügung stehen oder übermittelt werden dürfen, jeweils getrennt in mehrere, inhaltlich gleiche Dateien eingegeben oder regelmäßig auf Datenträgern an die übrigen teilnehmenden Behörden übermittelt werden. Gemeinsame Projektdateien führen hier zu einer erheblichen Arbeitserleichterung. Durch ihren jeweiligen Zuschnitt auf die konkrete Projektarbeit können in den Projektdateien umfassende Informationen zu konkreten Themenkomplexen gezielt verdichtet werden.

Die im Polizeigesetz geschaffenen Regelungen für gemeinsame Dateien gehen insoweit als speziellere Regelungen den anderen Vorschriften des Polizeigesetzes oder des Landesverfassungsschutzgesetzes vor. § 48 a regelt somit auch die Teilnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz an gemeinsamen Projektdateien.

Satz 2 enthält eine detaillierte Regelung des Dateizwecks. Voraussetzung der Errichtung einer gemeinsamen Projektdatei ist, dass das Projekt auf den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu bestimmten Straftaten gerichtet ist. Hierbei handelt es sich um die Straftaten der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB), der Bildung – auch ausländischer – terroristischer Vereinigungen (§§ 129 a und 129 b StGB), der Proliferation (§ 34 Abs. 1 bis 6 AWG) sowie der mit diesen Straftaten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Straftaten. Der Straftatenkatalog ist vor dem Hintergrund einer effektiven Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu sehen. Die Berücksichtigung der geheimdienstlichen Agententätigkeiten und der Proliferation ermöglicht die Auswertung wichtiger Bezüge zu Netzwerken des internationalen Terrorismus. Mit dem Begriff der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse sind alle Erkenntnisse gemeint, die im Rahmen geltender Übermittlungsvorschriften zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden können. Der Begriff umfasst insoweit auch sogenannte Vorfelderkenntnisse.

Die Möglichkeiten zur Errichtung einer Projektdatei werden durch den Projektbezug begrenzt. Eine gemeinsame Projektdatei kommt nur bei einem klar definierten Projektauftrag in Betracht. Projektauftrag, Projektziele sowie die Verfahrensweise der beteiligten Behörden müssen zu Beginn des Projekts zwischen den be-

teiligten Behörden konkret vereinbart werden. Die Zusammenarbeit muss dem Austausch von Erkenntnissen im Hinblick auf die genannten Straftaten dienen. Nach Satz 2 sind die beteiligten Behörden beim Austausch und der gemeinsamen Auswertung von Erkenntnissen an ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse gebunden. Mit dem Begriff der Erkenntnisse sind alle polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, einschließlich sogenannter Vorfelderkenntnisse gemeint, die im Rahmen geltender Übermittlungsvorschriften zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Eingabe von Daten in die Projektdatei. Danach dürfen die an der Projektarbeit beteiligten Behörden die Daten nur dann in der gemeinsamen Datei speichern, wenn sie diese Daten allen an dem Projekt beteiligten Behörden nach den geltenden Übermittlungsvorschriften übermitteln dürfen. Eine Eingabe ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die eingebende Behörde die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Hiermit wird klargestellt, dass durch die Projektdatei nicht die für die jeweilige Behörde geltenden Speicherbefugnisse ausgelehnt werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur datenschutzrechtlichen Verantwortung der eingebenden Behörde und über die Verantwortung des Landeskriminalamtes für die gemeinsame Projektdatei. Die eingebende Behörde muss im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Verantwortung feststellbar sein. Absatz 3 regelt die datenschutzrechtliche Verantwortung nach dem sogenannten Besitzerprinzip und legt fest, dass sich die Änderung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach den jeweils für die eingebende Behörde geltenden Vorschriften richtet. Die Vorschriften lehnen sich an die Regelungen zu den polizeilichen Verbunddateien im Bundeskriminalamtgesetz an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Auskunft an Betroffene, deren personenbezogene Daten in die gemeinsame Datei eingestellt sind. Die Auskunftsregelung des § 21 LDSG wird mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass das Landeskriminalamt im Außenverhältnis gegenüber dem Auskunftssuchenden als zentrale Auskunftsstelle für die Datei auftritt, die Auskunft aber nur im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung für das betreffende Datum trägt. Die im Innenverhältnis zu beteiligende Behörde prüft das Ersuchen nach den für sie geltenden Bestimmungen. Die Regelung trägt den unterschiedlichen Auskunftsregelungen der an der Projektdatei beteiligten Behörden Rechnung und bietet den Auskunftssuchenden dennoch einen zentralen Ansprechpartner.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 ist eine Projektdatei beim Landeskriminalamt auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Da es sich um Dateien handelt, die der Unterstützung konkreter Projekte dienen, orientiert sich ihre Befristung an der voraussichtlichen Projektdauer und damit an der Erreichung des mit dem Projekt verfolgten Ziels. Auch hier besteht die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils bis zu einem Jahr, wenn dies weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind vom Landeskriminalamt entsprechend zu dokumentieren.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Vorgaben für die Dateianordnung der gemeinsamen Projektdatei. Deren Festlegungen werden über die Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des § 11 LDSG bestimmt. Satz 2 regelt, dass das Verfahrensverzeichnis der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

Zu Artikel 1 Nr. 26 a (§ 52 PolG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 54 PolG)

§ 66 b StGB über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) neu eingefügt. Dies macht es erforderlich, die Befugnis zum Schusswaffengebrauch auch für diesen Fall einzuräumen. Es gibt keine Gründe, die in den §§ 66 und 66 b StGB geregelten Anordnungen insoweit unterschiedlich zu behandeln.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 55 PolG)

Nach der geltenden Gesetzesfassung ist eine Entschädigungsforderung einer als Nichtstörer polizeilich in Anspruch genommenen Person ausgeschlossen, „soweit“ die Maßnahme zu ihrem oder dem Schutz ihres Vermögens getroffen wurde. Dies führt zum Teil, zumindest dem Umfang nach, zu nicht gerechtfertigten Entschädigungsforderungen und trägt dem Rechtsgedanken nicht ausreichend Rechnung, dass Maßnahmen, die auch dem Schutz der in Anspruch genommenen Person und ihres Vermögens dienen, für diese keine sachlich ungerechtfertigte Belastung, mithin kein Sonderopfer darstellen. Der Ausgleich eines Sonderopfers ist aber gerade Zweck der Entschädigungsregelung des § 55. So hat das Oberlandesgericht Stuttgart (NJW 1992, 1396) eine Entschädigungspflicht für den Fall angenommen, dass eine Diskothek auf Grund einer anonymen Bombendrohung durch polizeiliche Anordnung geräumt wurde und dem Inhaber dadurch ein Schaden entstanden ist, dass seine Kunden das Lokal ohne zu bezahlen verlassen haben. Das Gericht hat die Eigenschutzinteressen des Inhabers im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Satz 2 lediglich zu 10 % in Abzug gebracht. Diese Rechtsprechung kann zu unabsehbaren Haftungsfolgen für staatliches Handeln führen. Da die Polizei in derartigen Situationen zum Handeln verpflichtet ist, wie beispielsweise bei den zahlreichen Bombendrohungen und Milzbrandverdachtsfällen im Nachgang zu den Anschlägen in den USA, bedarf es einer deutlicheren Begrenzung der Entschädigungsansprüche, als dies bei der geltenden Rechtslage („soweit“) der Fall ist. Ein völliger Ausschluss der Entschädigung in allen Fällen, in denen die Maßnahme auch dem Schutz der Person oder ihres Vermögens dient, wäre demgegenüber mit Artikel 14 GG nicht vereinbar.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 60 Abs. 3 PolG)

Nach der bisherigen Fassung des § 60 Abs. 3 „kann“ der Polizeivollzugsdienst bestimmte, näher bezeichnete Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 7. Mai 1991 (LT-Drs. 10/5230) zu § 46 Abs. 3 wird damit eine eigene (parallele) Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes begründet. Dies wird jedoch in der Gesetzesformulierung nicht hinlänglich deutlich. Dem Polizeivollzugsdienst steht insoweit kein Ermessen zu. Die Änderung des Absatzes 3 stellt dies klar. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung, bedingt durch die eingefügten Regelungen zum Platzverweis, Aufenthaltsverbot,

Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot (vgl. Nummer 12) sowie die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 PolG)

In Absatz 2 wird der Name der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei an die Terminologie des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) angepasst. Sie wird künftig den Namen „Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen“ führen.

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 PolG)

Durch Änderung des § 73 Abs. 1 Nr. 5 wird die Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden über die Polizeidirektionen und Polizeipräsidien ausgeschlossen, wenn der Polizeivollzugsdienst nach § 60 Abs. 3 in eigener Zuständigkeit tätig geworden ist. Die Regelung ergänzt konsequent die 1991 geschaffene originäre Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 3 für die meisten der sogenannten polizeilichen Standardmaßnahmen und für Datenübermittlungen.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 76 Abs. 1 Satz 2 PolG)

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeidienststellen besteht zwar im ganzen Landesgebiet. Die Dienststellen sollen aber grundsätzlich nur in ihrem Dienstbezirk tätig werden (vgl. § 75). Die Dienstbezirke der Regierungspräsidien sowie des Polizeipräsidiums Stuttgart sind die Regierungsbezirke bzw. das Gebiet der Stadt Stuttgart. Diese Einteilung kann sich in einzelnen Fällen für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung als nicht zweckmäßig erweisen. So ist zum Beispiel die Neue Messe Stuttgart teilweise im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Stuttgart und teilweise im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Stuttgart gelegen. Für solche Fälle, in denen dauerhaft die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben zweckmäßigerweise einheitlich erfolgen sollte, wird dem Innenministerium die Möglichkeit eingeräumt, die Dienstbezirke der Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend zu regeln.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 78 PolG)

Zu Buchstabe a) aa) (§ 78 Abs. 3 Satz 1 neu)

Absatz 3 gilt bislang nur für Polizeibeamte des Bundes im Sinne von § 1 Bundespolizeibeamtengesetz, nicht hingegen für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung. Die Inhalte der Aus- und Fortbildung befähigen die Vollzugsbeamten der Zollverwaltung zur vollzugsrechtlichen Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen ihrer Aufgaben verfolgen sie – wie die Polizeivollzugskräfte der Länder – sowohl Ordnungswidrigkeiten als auch Straftaten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Es bestehen daher keine Bedenken, durch die Änderung des Satzes 1 auch für diese Beamten die grundsätzliche Möglichkeit zu eröffnen, im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg tätig zu werden. Dies ist unter denselben Voraussetzungen zulässig wie das Tätigwerden von Polizeibeamten anderer Länder oder von Polizeibeamten des Bundes.

Beamte der Zollverwaltung nehmen als Hoheitsträger Aufgaben im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten wahr. Den dem Bundesminister der Finanzen unterstehenden Vollzugskräften des Zolls (insgesamt vier Gruppen: Zollgrenzdienst, Zollfahndungsdienst, Mobile Kontrollgruppen und Finanzkontrolle Schwarzarbeit) obliegt die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung. In der Praxis,

insbesondere auf Grund der zunehmenden Verlagerung der zollamtlichen Kontrollaufgaben von den Grenzen in das Binnenland, ergeben sich jedoch vermehrt Situationen, in denen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Maßnahmen außerhalb dieser originären Zuständigkeiten getroffen werden müssen. Die größte praktische Bedeutung erlangt die Regelung in den sogenannten Eilfällen (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 3). Vollzugsbeamte des Zolls treffen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder auf Lagen, die ein präventiv-polizeiliches Handeln (z. B. die Untersagung der Weiterfahrt eines erkennbar alkoholisierten oder erheblich übermüdeten Kraftfahrzeugführers; Feststellung schwerwiegender technischer Mängel) oder repressiv-polizeiliches Handeln (z. B. der Wagenführer ist mit Haftbefehl gesucht; Einbruchswerkzeug oder -gut findet sich im Kofferraum; bei Nötigung oder Körperverletzung) erfordern. Die Gesetzesänderung ermöglicht den Vollzugsbeamten des Zolls in solchen Fällen geeignete vorläufige Maßnahmen (wie z. B. die genannte Untersagungsverfügung, Festnahme, Identitätsfeststellung) zu ergreifen, um die Angelegenheit anschließend an die in der Regel zuständige Landespolizei zu übergeben. Die angesprochenen Situationen lassen sich allein mit den Befugnissen aus den sogenannten Jedermannrechten, hier insbesondere dem strafprozessualen Festnahmerecht des § 127 Abs. 1 StPO, nicht angemessen bewältigen.

Zu Buchstabe a) bb) (§ 78 Abs. 3 Satz 2)

Der Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden oder -dienststellen kommt nicht nur bei der Aufklärung von Straftaten, sondern auch bei der Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wachsende Bedeutung zu. Dies gilt nicht nur im Bereich des internationalen Terrorismus und der international agierenden organisierten Kriminalität, sondern auch für die Zusammenarbeit im Grenzgebiet oder bei internationalen Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Rockkonzerten oder politischen Veranstaltungen wie dem G8-Gipfel und internationalen Konferenzen). Dabei geht es nicht nur um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Baden-Württemberg, sondern auch um die Unterstützung ausländischer Behörden bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Ausland.

Gerade im europäischen Bereich konnte in den vergangenen Jahren die polizeiliche Zusammenarbeit durch eine Reihe bilateraler und multilateraler Verträge ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind der deutsch-schweizerische Polizeivertrag vom 27. April 1999, der deutsch-österreichische Polizei- und Justizvertrag vom 10. November 2003 oder zuletzt der deutsch-niederländische Vertrag vom 2. März 2005 sowie das Sieben-Länder-Abkommen vom 27. Mai 2005 hervorzuheben.

In Baden-Württemberg dürfen – entsprechend der bestehenden Regelung in § 78 Abs. 4 – ausländische Polizeibeamte Amtshandlungen auf Landesgebiet nur vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen. Trotz der dargestellten Fortschritte im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit hat sich diese Regelung in Einzelfällen als zu eng erwiesen. Der Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Regelung der für die Praxis notwendigen Ermittlungshandlungen ist nicht immer oder nicht immer zeitnah möglich.

Der grenzüberschreitende Einsatz von Verdeckten Ermittlern ist bislang nur in wenigen völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt (z. B. Artikel 17 und 18 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrags). Zwar sind Ersuchen für solche Einsätze in absoluten Zahlen betrachtet selten. In der Praxis besteht aber ein dringendes Bedürfnis, solche Einsätze zu ermöglichen. Dies betrifft Fälle, in denen zur Zielperson oder Zielgruppe kein Zugang durch eigene Polizeibeamte gelingt und Informationen nur mit Hilfe eines ausländischen Verdeckten Ermittlers erlangt werden können. Ferner macht die zunehmende Mobilität grenzüberschreitende

Einsätze notwendig. Ist Verdeckten Ermittlern ein Grenzübertritt oder ein Tätigwerden im Ausland nicht möglich, besteht die Gefahr der Enttarnung.

Entsprechend den Regelungen in Polizeigesetzen anderer Länder (vgl. z. B. Artikel 11 Abs. 5 Satz 2 bayPAG, § 102 Abs. 3 Satz 2 HSOG, § 103 Abs. 3 Satz 2 NdsSOG, § 91 Abs. 3 Satz 3 SOG LSA) soll daher – durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 – die Möglichkeit geschaffen werden, den Einsatz ausländischer Polizeibeamter nicht nur im Falle völkerrechtlicher Vereinbarungen, sondern auch dann zu ermöglichen, wenn das Innenministerium Amtshandlungen ausländischer Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse wird, wie beim Tätigwerden von Polizeibeamten anderer Länder oder Polizeibeamten des Bundes, auf die entsprechenden Regelungen des Polizeigesetzes verwiesen, die für baden-württembergische Polizeibeamte gelten.

Zu Buchstabe b) (§ 78 Abs. 4)

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 79 Abs. 1 Satz 2 PolG)

Die zu § 78 Abs. 4 dargestellte Situation besteht spiegelbildlich beim grenzüberschreitenden Einsatz von Polizeibeamten des Landes. Entsprechend den Regelungen in Polizeigesetzen anderer Länder (vgl. z. B. § 103 Abs. 1 Satz 2 HSOG, § 104 Abs. 3 Satz 2 NdsSOG, § 87 Abs. 1 Satz 2 POG RhPf., § 92 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA) soll ein Tätigwerden von Polizeibeamten des Landes daher nicht nur bei Vorliegen völkerrechtlicher Vereinbarungen ermöglicht werden, sondern auch dann, wenn dies nach dem Recht des jeweiligen ausländischen Staates zulässig ist. Die Befugnisse und Pflichten richten sich nach der ausländischen Rechtsordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 81 PolG)

Durch das zum 1. September 2004 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz (BGBl I S. 2198 ff.) hat der Bundesgesetzgeber im Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung und einer Reihe weiterer Rechtsvorschriften den Begriff des „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ durch den Begriff der „Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft“ ersetzt. Die Änderung übernimmt diese neue Begrifflichkeit in das Polizeigesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 83 a PolG neu)

Im neuen § 83 a wird ein von der Bezahlung gesetzlich geschuldeter Polizeikosten abhängiges Zurückbehaltungsbefugnis geschaffen. Die Regelung greift den Vorschlag des Rechnungshofs Baden-Württemberg auf, die Herausgabe von abgeschleppten Fahrzeugen von der Bezahlung der Abschleppkosten abhängig zu machen (Prüfbericht des Rechnungshofs vom 9. März 2004). Derzeit existiert nur eine Teilregelung einer Zurückbehaltungsbefugnis im Zusammenhang mit der Verwahrung beschlagnahmter oder sichergestellter Sachen in § 3 Abs. 1 und 3 DVO PolG. Der Polizei steht im Hinblick auf die Kosten polizeilicher Maßnahmen als solche keine Zurückbehaltungsbefugnis an Sachen zu, die durch unmittelbare Ausführung, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Ersatzvornahme in ihren Besitz gelangt sind. Dies führt dazu, dass die Sachen unabhängig von einer tatsächlichen Kostenerstattung, die sich unter Umständen langwierig hinziehen kann, herauszugeben sind. Daraus ergibt sich vielfach eine für die Polizei unbefriedigende Situation.

Eine Zurückbehaltungsbefugnis stellt einen eigenständigen Eingriff dar, der einer Rechtsgrundlage bedarf. Für den Bereich der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme nach §§ 32 und 33 existiert eine solche nur im Hinblick auf die Kosten einer Verwahrung nach § 3 Abs. 1 DVO PolG und nur, soweit Aufwendungen zum Zwecke der Verwahrung getätigt wurden. Für den Kostenersatz nach § 8 Abs. 2 (unmittelbare Ausführung einer Maßnahme) ist eine Zurückbehaltungsbefugnis auch nicht etwa aus § 31 Abs. 6 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes ableitbar. Sowohl der Musterentwurf als auch die Polizeigesetze zahlreicher Länder enthalten für den Bereich Sicherstellung und Beschlagnahme eine entsprechende Zurückbehaltungsbefugnis. Sie ist auch im Zusammenhang mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 8 Abs. 2 bzw. § 49 in Verbindung mit § 25 LVwVG (Ersatzvornahme) sachgerecht. Den Belangen des Betroffenen ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Zurückbehaltungsbefugnis entscheiden, da in den genannten Anwendungsfällen typischerweise nicht erkennbar ist, weshalb die sofortige Zahlung der Verwaltungskosten Zug um Zug gegen die Herausgabe des Fahrzeugs unzumutbar sein sollte. Eine Interessenabwägung im Einzelfall wird regelmäßig erst dann vorzunehmen sein, wenn der Kostenpflichtige konkrete Gründe vorträgt, die es seines Erachtens unzumutbar machen, sich die Zurückbehaltungsbefugnis entgegenhalten zu lassen. Die Ausübung der Zurückbehaltungsbefugnis wird nicht dadurch unzulässig, dass der Kostenpflichtige geltend macht, zur Begleichung der Kosten nicht in der Lage zu sein und den drohenden Eigentumsverlust durch Verwertung des sichergestellten Fahrzeugs nicht abwenden zu können. Dies gilt auch dann, wenn die Verwertung wegen des geringen Werts des Fahrzeugs nur einen Teil der Kostenforderungen decken kann. Die Ausübung der Zurückbehaltungsbefugnis kann im Einzelfall gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, wenn der Kostenpflichtige glaubhaft macht, die Kosten nicht kurzfristig begleichen zu können und das sichergestellte Fahrzeug aus zwingenden Gründen dringend und unverzüglich benötigt (vgl. Hamburgisches Oberwaltungsgericht Hamburg, Beschluss v. 22. Mai 2007, NJW 2007, 3513).

Satz 2 stellt klar, dass die Herausgabe einer Sache in Abhängigkeit von der Zahlung der Kosten auch in dem Fall geltend gemacht werden kann, in dem die Polizei einem Dritten die Verwahrung der Sache übertragen hat. Der Dritte macht dabei keine eigenen Ansprüche geltend, sondern handelt lediglich als Erklärungs- und Empfangsbote, denn der Betroffene leistet keine Zahlung in einem Leistungsverhältnis zwischen ihm und dem Dritten, sondern erbringt in einer öffentlich-rechtlichen Beziehung eine Leistung an die Polizei. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine erlaubnispflichtige Inkassotätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Erlaubnispflichtig nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist nur die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Beteiligt ein Träger der öffentlichen Verwaltung hingegen einen Privaten an der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gelangt das Rechtsdienstleistungsgesetz nicht zur Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 84 PolG)

Bei der Änderung der Angabe in Absatz 1 Nr. 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 38 (vgl. Nr. 19).

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 84 a PolG neu)

Die Bußgeldbewehrung des vollziehbaren Platzverweises, Aufenthaltsverbotes, Wohnungsverweises, Rückkehr- und Annäherungsverbotes ist aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 39

Die Regelung dient der entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung.

III. Zu Artikel 3

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot Rechnung. Hinsichtlich der Grundrechtseingriffe, die mit den jeweiligen Regelungen verbunden sind, wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummern 1, 6, 7, 8, 12, 16, 19, 26, 36 und 38 verwiesen.

IV. Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Die besonderen Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation werden bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Die Regelungen zur Verkehrsdatenerhebung werden spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf haben die Kommunalen Landesverbände, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, Berufsverbände, der Landesfrauenrat sowie die Kirchen Stellung genommen.

I. Zu Artikel 1 Nr. 4 a) bb) (§ 20 Abs. 1) – Befragung, Auskunftspflicht, Auskunftsverweigerungsrechte

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz spricht sich insgesamt für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 solle „jede Person“ der erweiterten Auskunftspflicht unterliegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist auf Regelungen in anderen Ländern hin, die danach unterscheiden würden, ob die befragten Personen gesetzlichen Handlungspflichten unterliegen oder als Störer anzusehen sind. Nur sofern diese Voraussetzungen hierfür vorlägen, kämen auch unbeteiligte Personen als Normadressat in Betracht.

Die Regelung unterlaufe weiterhin die mit der Vorladung (§ 27) verbundene Warnfunktion.

Die erweiterte Auskunftspflicht bei der polizeilichen Befragung werfe gerade in den typischen Gemengelage polizeilichen Handelns zahlreiche Abgrenzungsfragen.

gen auf, insbesondere zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, die einen Zwang zur Selbstbezeichnung ausschließen würden.

Der Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird nicht gefolgt. Unter den der Polizei insgesamt zur Verfügung stehenden Befugnissen zählt die Befragung zu den Eingriffen mit der geringsten Grundrechtsintensität. Bei der Ausgestaltung der Befragung gehen die Polizeigesetze der Länder zur Wahrung des Gebots der Verhältnismäßigkeit unterschiedliche Wege. Bereits die bisherige Regelung hat einen rechtsgutbezogenen Ansatz verfolgt, der beibehalten wird (vgl. auch § 9 a Abs. 2 RhPfPOG). Eine Auskunftspflicht für „jede Person“ im Rahmen einer Befragung sieht die Vorschrift deshalb nur bei einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte vor.

Weshalb eine Auskunftspflicht auch außerhalb der Vorladung erforderlich sein kann, wird in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 dargelegt.

Die Frage der Abgrenzung zwischen repressivem und präventivem Handeln stellt sich auf Grund der Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für beide Aufgabebereiche generell bei polizeilichem Handeln. Im Grundsatz gilt Folgendes: Die Strafverfolgung dient der Aufklärung und Ahndung einer abgeschlossenen Rechtsgutverletzung. Die Gefahrenabwehr zielt hingegen auf die Verhütung und Verhinderung einer bevorstehenden Rechtsgutverletzung. Es ist nicht erkennbar, welche Abgrenzungsproblematik darüber hinaus speziell mit der Befugnis zur Befragung verbunden sein soll.

Das strafprozessuale Recht, dass sich niemand selbst bezichtigen muss, wird durch ein strenges und ausdrücklich geregeltes Verwertungsverbot sichergestellt.

2. Katholische/Evangelische Kirche

Seitens der Katholischen und Evangelischen Kirche wird darauf hingewiesen, dass das Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in ihrer Eigenschaft als Seelsorger Anvertraute dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses unterliege.

§ 20 Abs. 1 Satz 5 schränke die Auskunftspflicht im Rahmen der Befragung ein, wenn die Auskunft für die Abwehr schwerwiegender Gefahren erforderlich sei. In der Gesetzesbegründung werde zwar auf die spezielleren Regelungen des Artikel 15 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg bzw. Artikel 9 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 hingewiesen. Aus Gründen der Gesetzesklarheit sollte der Anwendungsbereich der Vorschrift jedoch unmittelbar aus dem Gesetzestext hervorgehen. Das Auskunftsverweigerungsrecht sollte dabei nicht nur für Geistliche sondern auch für die anderen in § 53 StPO aufgeführten Berufsheimnisträger festgeschrieben werden.

Die Stellungnahme der Kirchen zur Regelung der Auskunftspflichten und Auskunftspflichten bei der polizeilichen Befragung wird teilweise, wie folgt, berücksichtigt:

- Für absolut geschützte Berufsheimnisträger (§ 53 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StPO: Geistliche, Strafverteidiger und Parlamentsabgeordnete) ist durch den neu eingefügten § 9 a Abs. 1 ausdrücklich geregelt, dass keine Auskunftspflicht besteht.
- Für relativ geschützte Berufsheimnisträger (§ 53 Abs. 1 Nrn. 3 bis 3 b und 5 StPO: Heil-, Beratungs- und Medienberufe) bleibt es bei der Auskunftspflicht bei den unmittelbaren Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit. Diese hochrangigen Rechtsgüter rechtfertigen einen Eingriff in die genannten Vertrauensverhältnisse. Aus polizeilicher Sicht ist eine solche Eingriffsmöglichkeit auch geboten.

- Der Schutz der Berufshelfer (§ 53 a StPO) wird akzessorisch zum jeweiligen Berufsgeheimnisträger ausgestaltet.

3. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Der Verein der Richter und Staatsanwälte führt aus, dass die medizinischen Berufe und Rechtsanwälte nach § 20 Abs. 2 zur Aussage verpflichtet seien, während sie gemäß § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB nicht zur Strafanzeige verpflichtet seien. Sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung seien nicht ersichtlich.

Zur Differenzierung zwischen absolut und relativ geschützten Berufsgeheimnissen wird auf die Ausführungen zu I. Nr. 2 verwiesen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Für das Polizeirecht würde eine Beschränkung der Auskunftspflicht auf die in §§ 138, 139 StGB genannten Straftaten schon deswegen zu kurz greifen, weil Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit zwar häufig, aber nicht zwangsläufig von (den dort genannten) Straftaten ausgehen werden.

Nicht gefolgt wird der Stellungnahme darin, dass es (verfassungs-)rechtlich geboten sei, die Auskunftspflicht zur Abwehr einer Gefahr gleich zu regeln wie die Straftatbestände der §§ 138, 139 StGB für die Nichtanzeige von Straftaten. Die genannten Normen regeln die Fälle, in denen eine Nichtanzeige von Straftaten, also das Unterlassen eines aktiven Tätigwerdens des Betroffenen, als so schwerwiegendes Fehlverhalten angesehen wird, dass der Staat seine schärfste Sanktion einsetzt und das Verhalten strafrechtlich verfolgt. Gegenstand der Regelung des § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 a neu ist hingegen die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Berufsgeheimnisträger verpflichtet ist, Fragen der Polizei zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zu beantworten. Maßstab ist dabei die Abwägung zwischen dem durch das einschlägige Grundrecht (Artikel 4, 5, 12 GG) vermittelten Schutz des Berufsgeheimnisses und den Rechtsgütern zugunsten derer in das besondere Vertrauensverhältnis eingegriffen werden soll. §§ 138, 139 StGB markiert daher nicht die verfassungsrechtliche Grenze der Auskunftspflicht zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Ein Wertungswiderspruch ist daher nicht zu erkennen.

4. Anwaltsverband Baden-Württemberg

- a) *Durch das erweiterte Befragungsrecht nach § 20 Abs. 1 entfalle die Warnfunktion der Vorladung als auch die Pflicht zur Begründung der Vorladung. Es drohe zudem eine Kollision mit strafprozessualen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten, die durch § 20 Abs. 1 Sätze 6 und 7 nur unzureichend bewältigt werde.*

Es wird auf die Ausführungen zu I. Nr. 2 verwiesen.

- b) *Die Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 53, 53 a und 55 StPO würden nicht bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einer Person gelten. Evangelische und katholische Geistliche seien auf Grund vorrangiger Regelungen von dieser Auskunftspflicht ausgenommen. Diese isolierte Privilegierung nur der Geistlichen sei verfehlt. Im Strafprozessrecht werde den in § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 3 b genannten Beratungs- und Heilberufen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt. § 43 a Abs. 2 BRAO verpflichte Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit. Mit diesem bundesgesetzlichen Verbot kollidiere das in § 20 Abs. 1 geregelte Befragungsrecht der Polizei (BVerfG, Beschluss vom 17. April 2000, 1 BvR 1331, 99; NJW 2000, 2660). Dasselbe gelte für alle anderen Berufsgruppen, deren Geheimhaltungspflichten ebenso wie diejenigen*

der Pfarrer in § 203 StGB sanktioniert seien oder auch für Journalisten im Hinblick auf den Informantenschutz.

Es wird auf die Ausführungen zu I. Nrn. 2 und 3 verwiesen.

Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Die Befragung nach § 20 Abs. 1 erfolgt nicht zum Zwecke der Strafverfolgung, sondern zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Insoweit greift der Verweis auf § 53 a StPO zu kurz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Polizeirecht ermöglicht auch die Regelung der Auskunftspflicht gegenüber der Polizei. Eine Kollision mit der allgemeinen Regelung des § 43 a Abs. 2 BRAO besteht deshalb nicht. Der zitierte Beschluss der 2. Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts befasst sich nicht mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes oder einer etwaigen Kollision zwischen § 43 a Abs. 2 BRAO und einer präventiv-polizeilichen Auskunftspflicht.

5. baden-württembergische Rechtsanwaltskammern

Die Regelung wird beanstandet. Das anwaltliche Verschwiegenheitsgebot wie das Berufsgeheimnis anderer, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, werde in bedenklicher Weise aufgehoben. Die Ausnahme von den Auskunftsverweigerungsrechten sei nicht einmal begrenzt auf die Bereiche der terroristischen, der organisierten oder der Bandenkriminalität und schwerwiegende Einzelfälle. Es wird angeregt, auf die Auskunftspflicht anhand § 139 Abs. 3 StGB abzustellen.

Es wird auf die Ausführungen zu I. Nrn. 2 und 3 verwiesen.

II. Zu Artikel 1 Nr. 4 c) (§ 20 Abs. 6) – Generalklausel für Datenerhebung zur Erfüllung von Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

1. Gewerkschaft der Polizei

Es sei unklar, welche Rechtsvorschriften außer der Strafprozessordnung – die aber die Identitätsfeststellung in § 163 b regelt – mit dem neuen Absatz 6 in Frage kämen.

Neben der Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr (vgl. § 1 Abs. 1) können der Polizei nach § 1 Abs. 2 durch andere bundes- oder landesrechtliche Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen werden. Die Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen bestimmen sich zunächst nach den speziellen Fachgesetzen. § 20 Abs. 6 dient als Auffangnorm für die Fälle, in denen die speziellen Fachgesetze keine Datenerhebungsbefugnis für die Polizei vorsehen. Der Anwendungsbereich wird in der Gesetzesbegründung erläutert (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

2. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Bei der Regelung nach § 20 Abs. 6 werde nicht deutlich, ob eine zusätzliche Befugnis zur Datenerhebung oder lediglich eine Auffangnorm für unzureichende Ermächtigungen in anderen Gesetzen, die der Polizei Aufgaben zuweisen, geschaffen werden soll. Insoweit mangle es der Norm an der erforderlichen Bestimmtheit. Mangels Festlegung einer Eingriffsschwelle und des Eingriffszwecks sei die Regelung unverhältnismäßig.

Das Verhältnis zwischen der Regelung des § 20 Abs. 6 und den Datenerhebungsregelungen in anderen Gesetzen, die der Polizei Aufgaben zuweisen, ergibt sich

aus dem Grundsatz, dass das speziellere Gesetz dem allgemeinen vorgeht („lex specialis derogat legi generali“).

Hinsichtlich der Normenbestimmtheit und Verhältnismäßigkeit entspricht § 20 Abs. 6 den Regelungen in § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 13 LDSG. Eingriffsintensive Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (vgl. § 22) können nicht hierauf gestützt werden. Der Zweck ergibt sich aus dem jeweiligen Gesetz, das der Polizei Aufgaben zuweist.

Für die Datenerhebung nach § 20 Abs. 6 gelten keine Besonderheiten. Soweit andere Gesetze besondere Verwendungsbeschränkungen enthalten (z.B. Steuergeheimnis, § 30 AO; Sozialgeheimnis, § 35 Abs. 1 SGB I), sind diese zu beachten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Datenverarbeitungsregeln nach §§ 37 ff. Diese regeln den Grundsatz der Zweckbindung und die Voraussetzungen, unter denen eine Verarbeitung für andere Zwecke zulässig ist.

3. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bedürfe es der Klarstellung, dass die in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Zweckbindung der Datenerhebung zu beachten sei.

Es wird auf die Ausführungen zu II. Nrn. 1 und 2 verwiesen.

III. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 Abs. 1) – offene Videoüberwachung bei Veranstaltungen und Ansammlungen

1. Städtetag

Der Städtetag hält die Neufassung des § 21 Abs. 1 verfassungsrechtlich für bedenklich. Trotz des praktischen Nutzens werde deshalb für eine Anpassung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts plädiert. Der Städtetag hält es nicht für geboten, bei abstrakten Gefahren ohne einen konkreten Anlass eine derart umfassende Überwachung des öffentlichen Raums insbesondere gegenüber unbeteiligten Dritten zuzulassen. Die Norm widerspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil zum AKLS v. 11. März 2008, 1 BvR 1254/07). Eine Überwachung „ins Blaue hinein“ lasse die Verfassung nicht zu. Von einer derart ausufernden Überwachung sei jedenfalls dann auszugehen, wenn eine polizeirechtliche Vorschrift auf Grund ihrer unbestimmten Weite anlasslose Überwachungsmöglichkeiten zulasse.

2. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Regelung verweise auf die polizeiliche Generalklausel nach § 1 Abs. 1. Damit fehle faktisch eine Eingriffsschwelle, die geeignet wäre, den mit der Videoüberwachung verbundenen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Die Regelung entspreche daher nicht dem Gebot der Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit. Es werde insoweit auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007, 1 BvR 2368/06, DÖV 2007, 606 hingewiesen.

3. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Die Berechtigung der Polizei, bei nahezu allen öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen Bild- und Tonaufzeichnungen zu fertigen, erscheine zu weitgehend. Es erfolge keine Differenzierung nach dem Grad der potenziellen Gefahr. Die Neuregelung ermögliche das durchgängige Filmen der Bürger, ohne dass sich aus ihr der konkrete Eingriffsgrund ergebe.

4. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bestehen gegen die in § 21 Abs. 1 beabsichtigte Regelung zur Videoüberwachung von Veranstaltungen und Ansammlungen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Bezugnahme auf die Aufgabenbeschreibung in § 1 Abs. 1, insbesondere soweit es um die Gefährdung der öffentlichen Ordnung gehe, begegne Bedenken im Hinblick auf die Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit der Norm. Der Zurechnungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Handeln des Bürgers und dem polizeilichen Einschreiten löse sich auf diese Weise auf. Im Ergebnis wäre nach der neuen Regelung sogar die Videoüberwachung einer zufälligen Menschenansammlung wegen eines Straßenmusikanten in einer Fußgängerzone oder die Videoüberwachung eines Popkonzerts zulässig, um nachträglich festzustellen, wer seinen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt hat. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 27. Februar 2007 (1 BvR 2368/06, DÖV 2007, 606), in dem das Gericht im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Erfordernis der Bestimmtheit einer Norm erneut betont habe, dass Entscheidungen über die Begrenzung der Freiheitsrechte nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden dürfen. Vielmehr müsse die gesetzesausführende Verwaltung in den Gesetzen steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden, die es unabhängig von einer späteren gerichtlichen Kontrolle ermöglichen, dass der Bürger den Eingriff vorhersehen und sich darauf einstellen kann.

Der Kritik des Städtetags, des Anwaltsverbands Baden-Württemberg, des Vereins der Richter und Staatsanwälte in BW e.V. und des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird zum Anlass genommen, die Eingriffsermächtigung durch eine tatbestandliche Beschreibung des besonderen Gefährdungsrisikos zu präzisieren.

Rechtsstaatliche Gefahrenbeseitigung ist ohne vorangegangene Gefahrenaufklärung nicht denkbar. Die informationellen Befugnisse zur Gefahrenaufklärung treten deshalb nicht an die Stelle klassischer Gefahrenabwehr, sondern bereiten diese nur vor. Gerade weil im Rechtsstaat Eingriffe in einen Kausalverlauf, z. B. durch Gewahrsamnahme oder Platzverweis, nur auf Grund einer hinreichenden Tatsachenbasis erlaubt sind, bedarf es zwingend einer vorbereitenden Datenerhebung und -verarbeitung.

Im Rahmen der informationellen Verdachtsaufklärung müssen daher von der Polizei Informationen gesammelt werden, von denen zum Zeitpunkt ihrer Erhebung nicht festgestellt werden kann, ob sie zur Zweckerreichung tatsächlich gebraucht werden. Selbst die Brauchbarkeit von zunächst irrelevant erscheinenden Informationen wird oft nicht auszuschließen sein. Sachverhaltsaufklärenden Ermittlungen ist eine gewisse Streubreite, bis hin zur Erfassung von „jedermann“ immanent. Das Risiko, dass sich ein Gefahrenverdacht im Laufe der durch ihn ausgelösten Ermittlungen nicht bestätigt, ist daher der informationellen Gefahrenaufklärung wesensimmanent.

Der letztendliche Gefahrenbeseitigungseingriff darf im Grundsatz nur gegen den ermittelten Störer gerichtet werden. Die vorgelagerte Ermittlung, wer Störer ist, kann dagegen naturgemäß nur ein Eingrenzungsvorgang sein. Es ist daher weder ungewöhnlich noch verfassungsrechtlich bedenklich, dass sich die Polizei zur Aufklärung von Gefahren erforderlichenfalls auch der Informationen Dritter, d. h. nicht verdächtiger Personen, bedient und bedienen muss. Wie bei der Aufklärung von Straftaten kann es auch bei der Aufklärung eines Gefahrenverdachts notwendig sein, auf Zeugen, Kontakt- und Begleitpersonen und in bestimmten Fällen auch auf „jedermann“ zurückzugreifen.

Zunehmende Tendenzen, informationelle Befugnisse ausschließlich durch die Eingriffsschwellen der klassischen Gefahrenbeseitigung begrenzen zu wollen, verkennen deren gefahrenaufklärende und die Gefahrenbeseitigung vorbereitende

Funktion. Die Gefahr-Störer-Dogmatik ist daher für die informationellen Befugnisse zur Gefahrenaufklärung kein geeigneter Maßstab. Die informationellen Befugnisse setzen notwendigerweise im Gefahrenvorfeld an. Dort, wo eine Gefahr aber gerade noch nicht feststeht, kann es auch keinen Verursacher dieser Gefahr, d. h. keinen Störer, geben. An der eigenständigen Dogmatik des Polizeigesetzes zur Begrenzung informationeller Befugnisse und damit der verhältnismäßigen Ausgestaltung der damit verbundenen Grundrechtseingriffe wird daher festgehalten.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen verdachtsunabhängige Maßnahmen der Datenerhebung im Vorfeld konkreter Gefahren zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bestehen nicht, soweit die Bestimmtheitsanforderungen an die Norm gewahrt sind und ein angemessener Ausgleich zwischen den Allgemein- und Individualinteressen vorliegt (vgl. BVerfGE 100, 313, 383; BVerfGE 110, 33, 57 ff.; BVerfG DVBl 2005, 1192, 1196 ff.; BVerwGE 121, 345, 353).

Die von einigen Seiten favorisierte ausschließliche Anknüpfung informationeller Befugnisse an einen personenbezogenen Gefahrenverdacht verkennt, dass dem Gesetzgeber unterschiedliche Ansatzpunkte für eine verhältnismäßige Begrenzung informationeller Befugnisse zur Verfügung stehen.

Der informationelle Maßnahmen auslösende Gefahrenverdacht kann nicht nur personenbezogen vermittelt werden. Eine weitere Möglichkeit stellt die Anknüpfung an einen ortsbezogenen (abstrakten) Gefahrenverdacht (wie z. B. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 „gefährliche Orte“ bzw. „gefährdete Objekte“) dar. Ein solcher Gefahrenverdacht kann sich auch aus Gefährdungsanalysen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko belegen, oder konkreten Lageerkennnissen ergeben, in denen der Verdacht bereits auf bestimmte Örtlichkeiten oder wenigstens kriminelle Szenen gelenkt wird, auf die sich die Gefahrenaufklärung dann beschränken lässt. Der Gefahrenverdacht kann auch situationsbezogen, d. h. beschränkt auf eine bestimmte Örtlichkeit zu einer bestimmten Zeit, begründet sein. Eine solche gefahrenverdächtige bzw. gefahrenträchtige Situation, die eine informationelle Aufklärung durch die Polizei rechtfertigt, kann daher zum Beispiel mit Veranstaltungen verbunden sein, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen.

Schließlich kann der Gesetzgeber eine ausreichende und damit verhältnismäßige Begrenzung der Datenverarbeitung der Polizei durch das Zusammenspiel der Regelungen zur Datenerhebung und deren weitere Verarbeitung erreichen. Gerade in Fällen, in denen eine Maßnahme darauf abzielt, eine Gefahr erst zu erkennen, kann es ein sinnvolles Regelungskonzept sein, zunächst den Adressatenkreis der Datenerhebungs- und -speicherungsregelung weit zu fassen und erst die weitere Verarbeitung der Daten restriktiver auszugestalten. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass die Intensität eines informationellen Grundrechtseingriffs nicht allein an Hand der Datenerhebungsnorm zu bestimmen ist, sondern die sich an die Erhebung anschließende weitere Verarbeitung der Daten in die Bewertung einbezogen werden muss. Die Intensität eines Eingriffs muss nicht zwangsläufig in der Datenerhebung liegen. Sie kann sich auch erst aus den Folgemaßnahmen, die durch die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ermöglicht werden, ergeben.

Zutreffend weist der Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf hin, dass im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Erfordernis der Bestimmtheit einer Norm die Entscheidungen über die Begrenzung der Freiheitsrechte nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden dürfen. Vielmehr muss die gesetzesausführende Verwaltung in den Gesetzen steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden, die unabhängig von einer späteren gerichtlichen Kontrolle ermöglichen, dass der Bürger den Eingriff vorhersehen und sich darauf einstellen kann.

Die Regelung in § 21 Abs. 1 sieht solche von der Rechtsprechung geforderte handlungsbegrenzende Tatbestandsmerkmale vor. Mit der Anknüpfung an Veran-

staltungen und Ansammlungen wird die Möglichkeit der Videoüberwachung örtlich und zeitlich erheblich eingeschränkt. Die Rechtsprechung fordert allerdings nicht, dass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Einzelfallprüfung überhaupt keine steuernde Wirkung mehr zukommen darf. Der Gesetzgeber braucht seine Regelungen nur so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen deshalb keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden eine zuverlässige Grundlage für Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt. Dies ist bei der Regelung des § 21 gegeben. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs wird deutlich, welche praktischen Probleme Anlass für die Gesetzesänderung sind und welche Anwendungsfälle der Gesetzgeber im Blick hat. Mit der pointierten Zuspitzung, die Regelung solle die Videoüberwachung einer zufälligen Menschenansammlung wegen eines Straßenmusikanten in einer Fußgängerzone oder eines Popkonzerts ermöglichen, um nachträglich festzustellen, wer seinen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt hat, wird die Intention des Gesetzgebers geradezu ins Gegenteil verkehrt. Eine nachträgliche Feststellung, wer seinen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt hat, wäre im Übrigen bereits auf Grund der Regelungen zur weiteren Nutzung der erhobenen Videodaten (§ 21 Abs. 5), die eine Nutzung nur zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung oder Straftaten erlauben, nicht zulässig.

Aus dem in einigen Stellungnahmen zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 (1 BvR 2368/06) ergibt sich nichts anderes. Dieser betraf die Videoüberwachung einer nichtpolizeilichen öffentlichen Stelle auf Grundlage der allgemeinen Datenerhebungsregelung in Artikel 16 Abs. 1 des bayerischen Landesdatenschutzgesetzes. Die der Videoüberwachung zugrunde gelegte Vorschrift lautet: „*Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.*“ Die Vorschrift entspricht damit inhaltlich der polizeilichen Generalklausel nach §§ 1, 3. Diese Regelung unterscheidet sich, wie die nachfolgende Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungselemente ergibt, so erheblich von der Regelung des § 21 Abs. 1, dass das Urteil nicht als einschlägig anzusehen ist:

Artikel 16 Abs. 1 BayDSG BVerfG, Beschluss vom 27. Februar 2007 (1 BvR 2368/06)	§ 21 Abs. 1 PolG
Die Videoüberwachung ist nicht als Rechtsfolge der Norm ausgewiesen.	Bereits auf der Rechtsfolgenseite wird § 21 auf die offene Bild- und Tonaufzeichnung begrenzt.
Jede öffentliche Stelle.	Nur der Polizeivollzugsdienst.
Zur Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben, die die öffentlichen Stellen jeweils zu erfüllen haben.	Nur zur Gefahrenabwehr.
Keine tatbestandlichen Beschränkungen; damit Beschränkung der Maßnahme nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.	Zeitliche, örtliche und anlassbezogene Begrenzung durch die Bezugnahme auf Veranstaltungen und Ansammlungen. Damit ist insbesondere eine dauerhafte Videoüberwachung 365 Tage/24 Stunden ausgeschlossen.

Keine spezifischen Lösungsregeln.	Spezifische, auf die Videoüberwachung abgestimmte Lösungsregeln (vgl. § 21 Abs. 5).
Keine spezifischen Regelungen für die weitere Datenverarbeitung.	Spezifische, an der Maßnahme „Videoüberwachung“ ausgerichtete und von den allgemeinen Datenverarbeitungsregeln der §§ 37 ff. deutlich abweichende Regelungen (vgl. § 21 Abs. 5).

Im Ergebnis wird daher daran festgehalten, die Videoüberwachung bei Veranstaltungen und Ansammlungen auf alle anwesenden Personen zu erstrecken und die Eingriffsschwelle auf eine abstrakte Gefährdung abzusenken. Die Vorschrift soll dem Polizeivollzugsdienst den Einsatz von Videokameras bei größeren Veranstaltungen und Menschenansammlungen ermöglichen, bei denen ein besonderes Gefährdungsrisiko besteht. Die für die polizeiliche Gefahrenabwehr relevanten Veranstaltungen und Ansammlungen werden durch eine tatbestandliche Beschreibung des besonderen Gefährdungsrisikos verdeutlicht. Insoweit wird auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen.

IV. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 Abs. 3) – offene Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten

1. Städtetag

*a) Der Städtetag fordert hinsichtlich der Zuständigkeit die Beibehaltung der Formulierung „Der Polizeivollzugsdienst **und** die Ortpolizeibehörde können ...“ anstatt der neuen Formulierung „Der Polizeivollzugsdienst **oder** die Ortpolizeibehörde können ...“. Die bisherige Formulierung reflektiere besser, was ohnehin immer Praxis sein werde, dass bei diesen Fragen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit von Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörde erfolge.*

In der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird ausgeführt, dass die sachliche Zuständigkeit eindeutig sein muss. Eine gemeinsame Zuständigkeit im rechtlichen Sinne ist nicht möglich, da der Bürger eindeutig wissen muss, wer den Eingriff zu verantworten hat und wem gegenüber er seine Rechte geltend machen kann. Die enge Abstimmung in der Praxis zwischen Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst bleibt davon unberührt.

b) Nach Auffassung des Städtetags geht die Regelung weiter als die bestehende Regelung. Der Städtetag fordert eine einheitliche und allgemeingültige Definition des Begriffes Kriminalitätsschwerpunkt, insbesondere nach einer qualitativen und quantitativen Beschreibung des Begriffes und seiner Ausprägung zu den direkt angrenzenden Quartieren. Auch die Größe des Quartieres, also die Frage der Einbeziehung und Zugehörigkeit von Plätzen und Straßen in ein zu definierendes Quartier dieser Art, sei klärungsbedürftig.

Der Kritik wird teilweise gefolgt. Die Anpassung des Gesetzestextes geht allerdings nicht über das hinaus, was durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vorgegeben ist. In der Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird ausgeführt, dass „im Übrigen an dem bisherigen Regelungsinhalt festgehalten wird“. Insbesondere soll an der Voraussetzung des Vorliegens eines „Kriminalitätsbrennpunkts“ festgehalten werden. Der Kriminalitätsbrennpunkt definiert sich durch die dort registrierten Straftaten und den Vergleich mit der Kriminalitätsbelastung des Stadtgebiets. Der Sorge, dass der Anwendungsbereich

der Vorschrift über die derzeitige Fassung hinaus ausgedehnt werden soll, wird durch eine noch engere Anlehnung an die Formulierung der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Rechnung getragen werden („Orte, an denen sich die Kriminalitätsbelastung von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt“).

2. Gewerkschaft der Polizei

Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen könnten an Orten angefertigt werden, soweit an diesen Orten „wiederholt Straftaten“ begangen worden sind. Eine Einschränkung auf beispielsweise „bedeutende“ Straftaten sei nicht vorgesehen. Das Tatbestandsmerkmal „wiederholt Straftaten“ könnte bereits bei zwei Straftaten vorliegen.

Auf die Ausführungen zu IV. Nr. 1 b wird verwiesen. Die Vorschrift zur Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten sah auch bislang keine Beschränkung auf „bedeutende“ Straftaten vor. Eine solche Beschränkung wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nicht gefordert.

3. Deutsche Polizeigewerkschaft

Nach Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft scheine die neue Regelung weiter als die bestehende Regelung zu gehen, da ein erwiesener Kriminalitätsbrennpunkt nicht mehr ausschließlich erforderlich sei.

Auf die Ausführungen zu IV. Nr. 1 b wird verwiesen.

4. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Sofern durch die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten Straftaten lediglich an andere Orte verlagert werden und die Überwachung nur noch der Strafverfolgung diene, erscheine der Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich bedenklich.

Auf die Ausführungen zu IV. Nr. 1 b wird verwiesen.

5. Anwaltsverband Baden-Württemberg

§ 21 Abs. 3 gehe nach seinem Wortlaut über den Regelungsgehalt der derzeitigen Regelung hinaus. Dies werde z. B. am Begriff des öffentlich zugänglichen Ortes deutlich, der über den geltenden § 26 Abs. 1 Nr. 2 hinausgehe. In der Entwurfsfassung fehle jeglicher Bezug zu Kriminalitätsbrennpunkten. Insbesondere werde keinerlei Bezug zu extremistischer und terroristischer Gewalt vorausgesetzt und es sei noch nicht einmal eine konkrete Gefahr erforderlich. Die weiteren Tatbestandsmerkmale, insbesondere, dass an den überwachten Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind, würden keine nennenswerten Konkretisierungen darstellen. Damit sei letztlich die Videoüberwachung jedes öffentlich zugänglichen Ortes möglich. Zudem sei von der Maßnahme jedermann betroffen, also auch berufsverschwiegene Personen. Denkbar sei, dass der überwachte Bereich auch die Eingangstür einer Rechtsanwaltskanzlei erfasse.

Auf die Ausführungen zu IV. Nr. 1 b wird verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass bereits die derzeitige Regelung auf „öffentlich zugängliche Orte“ abstellt.

Adressat der Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten sind alle im überwachten Bereich anwesenden Personen. Die Maßnahme richtet sich damit gerade

nicht gezielt, typischerweise oder speziell gegen Berufsheimnisträger. Im Rahmen der Erforderlichkeit der Maßnahme wird bei der Berührung weiterer Grundrechte (z. B. Artikel 5, 8, 12, 13 GG) jeweils zu prüfen sein, ob eine zeitliche oder örtliche Beschränkung der Videoüberwachung notwendig ist. Von einer speziellen Regelung wird auf Grund der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte abgesehen.

V. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 Abs. 4) – offene Videoüberwachung von in Gewahrsam genommenen Personen.

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert die in § 21 Abs. 4 vorgesehene Befugnis zur Beobachtung von Personen in Gewahrsamseinrichtungen. In Anlehnung an § 6 des Gesetzes über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVoDzDSG) sei der Einsatz von Videokameras an gewisse förmliche Voraussetzungen (wie etwa eine schriftliche Anordnung des jeweiligen Dienststellenleiters) zu knüpfen.

Die dauerhafte Haftunterbringung in einer Justizvollzugsanstalt lässt sich nur bedingt mit dem zeitlich eng befristeten polizeilichen Gewahrsam vergleichen. Die maximale Gewahrsamsdauer beträgt 14 Tage. Über 90 % der Anwendungsfälle (v. a. Ausnüchterung von Betrunkenen) sind auf weniger als 24 Stunden begrenzt. Die Eingriffsintensität der Videobeobachtung ist daher sowohl zeitlich als auch in Anbetracht der typischen Anwendungsfälle und damit der durch die Videobeobachtung regelmäßig über den Betroffenen erhobenen Daten von geringerer Grundrechtsintensität. Eine gesetzliche Regelung, die eine schriftliche Anordnung durch den jeweiligen Dienstleiter voraussetzt, ist daher nicht erforderlich. Auch in den anderen Fällen der Videoüberwachung wurde eine solche Regelung nicht vorgesehen.

Einzelheiten des Vollzugs des Gewahrsams regeln die Dienststellen bereits heute in entsprechenden Dienstordnungen. Es spricht nichts dagegen, in diese Dienstordnungen auch sachgerechte Regelungen zur Videoüberwachung in Gewahrsamseinrichtungen, d. h. unter Berücksichtigung der Größe der Dienststelle und der konkreten örtlichen und personellen Situation, aufzunehmen.

VI. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 Abs. 5) – Videoüberwachung/Regelungen zur Hinweispflicht, Speicherdauer und weiteren Verarbeitung von Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Gesetzesbegründung vermag die Verlängerung der Speicherfrist von 48 Stunden auf vier Wochen bei Maßnahmen nach § 21 Abs. 3 nicht zu rechtfertigen.

2. Gewerkschaft der Polizei

Seitens der Gewerkschaft der Polizei wird bezweifelt, ob die Speicherfrist von vier Wochen für alle Fälle des § 21 einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält.

3. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Die Notwendigkeit für die in § 21 Abs. 5 vorgesehene Verlängerung der Frist von 48 Stunden auf vier Wochen für Kriminalitätsschwerpunkte werde nicht hinreichend dargetan.

Die Kritik des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg, der Gewerkschaft der Polizei sowie des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde teilweise aufgegriffen und die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt.

Eine Speicherfrist von vier Wochen bei der Videoüberwachung wurde verfassungsrechtlich bislang nicht in der Rechtsprechung problematisiert. In zwei von drei Anwendungsfällen sieht die derzeitige Vorschrift sogar eine Speicherfrist von zwei Monaten vor.

VII. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 Abs. 1) – „technische Observation“

1. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Eingriffsschwelle für den verdeckten Einsatz von Ortungsgeräten (§ 22 Abs. 1) sei zu niedrig. Es werde daher vorgeschlagen, Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 in die Normierung der Eingriffsschwellen nach § 22 Abs. 3 einzubeziehen. Aus denselben Gründen sollte die Maßnahme auf potenzielle Straftäter und deren Kontakt- und Begleitpersonen beschränkt werden.

2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schlägt vor, den verdeckten Einsatz von Ortungsgeräten an strengere Voraussetzungen zu binden. Insbesondere für die Zielgruppe potenzieller Straftäter und deren Kontakt- und Begleitpersonen sollten wenigstens erhebliche Straftaten zu besorgen sein. Der mit dem verdeckten Einsatz von Ortungsgeräten verbundene Grundrechtseingriff sei erheblich und insoweit eher mit dem bei der längerfristigen Observation nach § 22 Abs. 3 vergleichbar als mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen.

Der Vorschlag des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg sowie des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde aufgegriffen und der Gesetzestext entsprechend geändert.

3. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Der Eingriff der GPS-Überwachung sei, wie in § 163 f StPO, unter Richtervorbehalt zu stellen. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 ergebe sich, dass alle heimlichen Maßnahmen unter Richtervorbehalt zu stellen sind.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem zitierten Urteil verlangt, dass die sogenannte Online-Durchsuchung unter Richtervorbehalt gestellt wird. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, dass künftig alle heimlichen Ermittlungsmaßnahmen unter den Richtervorbehalt gestellt werden müssen.

VIII. Zu Artikel 1 Nr. 6 a (§ 22 a) – „Automatische Kennzeichenlesesysteme“

1. Deutsche Polizeigewerkschaft

Die Deutsche Polizeigewerkschaft weist darauf hin, dass die Befugnis noch an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 11. März 2008, 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07 angepasst werden müsse. Sie äußert Zweifel am Bedarf für das Fahndungsmittel AKLS. Es solle zuerst eine Kosten-Nutzen-Analyse gemacht werden.

2. Bund Deutscher Kriminalbeamter

Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter weist auf den Anpassungsbedarf durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 11. März 2008 hin.

3. Gewerkschaft der Polizei

Die Gewerkschaft der Polizei sieht ebenfalls Anpassungsbedarf auf Grund des Urteils des BVerfG v. 11. März 2008 und schlägt eine Regelung in Anlehnung an § 36 a des brandenburgischen Polizeigesetzes vor.

4. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Für den Fall, dass auf die beabsichtigte Regelung nicht gänzlich verzichtet werde, seien die vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen an die hinreichend bereichsspezifische und normenklare Bestimmung des Anlasses und des Verwendungszwecks der automatisierten Kfz-Kennzeichenerhebung zu erfüllen. Dies gelte insbesondere, soweit der verdeckte Einsatz von AKLS für Zwecke der polizeilichen Beobachtung vorgesehen sei.

5. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Die Regelung zur elektronischen Kennzeichenerfassung sei zu unbestimmt. Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 wird verwiesen.

6. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Regelung zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme sei zu unbestimmt und unverhältnismäßig. Dem Land fehle im Übrigen die Gesetzgebungskompetenz, soweit der Einsatz des AKLS der Strafverfolgung diene.

Die Vorschrift wurde an das in den Stellungnahmen der Deutschen Polizeigewerkschaft, des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, der Gewerkschaft der Polizei, des Landesbeauftragten für den Datenschutz, des Vereins der Richter und Staatsanwälte in BW e. V. und des Anwaltsverbands Baden-Württemberg genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 a verwiesen.

Erste Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen den erfolgreichen Einsatz des AKLS. Durch eine schrittweise Einführung ist sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Ausstattung auch unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten erfolgt.

IX. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 23 Abs. 2 und 5) – Wohnraumüberwachung

1. Baden-württembergische Rechtsanwaltskammern

Im Hinblick auf den schwerwiegenden Eingriff in Artikel 13 GG sei es angezeigt, dass die Anordnung der Maßnahme nicht von einem Amtsgericht, sondern wie beim repressiven Lauschangriff von einer Kammer des Landgerichts geprüft werde.

Dem Vorschlag wird gefolgt.

2. Katholische Kirche/Evangelische Kirche

- a) *Es wird vorgeschlagen, ausdrücklich zu regeln, dass die Datenerhebung nach § 23 nicht angeordnet werden darf, wenn dadurch das Beicht- und Seelsorgegeheimnis verletzt werden kann.*
- b) *Die Begründung enthalte Aussagen, die in Bezug auf Seelsorgegespräche mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar seien. Der Schutz müsse auch dann gelten, wenn seelsorgerische Gespräche, zu denen auch die Beichte zu rechnen sei, sich inhaltlich auf Sachverhalte beziehe, die eine der in § 23 Abs. 1 genannten Gefahren begründen würde.*

Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung ist absolut geschützt. Das Bundesverfassungsgericht rechnet das seelsorgerische Gespräch zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zu. Dem Seelsorgegeheimnis wird daher durch die Regelungen der §§ 9 a (neu), 23 Rechnung getragen. Die Gesetzgebung wurde zur Klarstellung angepasst.

3. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Nach Auffassung des Vereins der Richter und Staatsanwälte in BW e. V. sollte auch für Maßnahmen der Eigensicherung nach § 23 Abs. 4 ein Richtervorbehalt vorgesehen werden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Ein Richtervorbehalt ist für Maßnahmen der Eigensicherung verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Sollen Maßnahmen aus solchen Eigensicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Aufklärung von Straftaten genutzt werden, muss die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zuvor richterlich festgestellt werden (vgl. § 23 Abs. 7 Satz 5 neu).

4. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Regelungen würden den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu Bestimmtheit, Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen. Zum Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fehle jegliche Konkretisierung.

Zudem würden ausdrückliche Regelungen für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen und Berufsheimnisträger fehlen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung seien weder ausreichend noch bestimmt, auch im Hinblick auf die Überwachungsörtlichkeiten. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Berufsheimnisträgern sei weder praktikabel noch sachlich zu rechtfertigen.

Der Kritik wird nicht gefolgt. Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung ist in § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausreichend konkretisiert.

Die Forderung, ausdrückliche Regelungen für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen und Berufsheimnisträger zu treffen, wird teilweise durch die Einfügungen eines neuen § 9 a, wie folgt, berücksichtigt:

- Für absolut geschützte Berufsheimnisträger (§ 53 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StPO: Geistliche, Strafverteidiger und Parlamentsabgeordnete) wird ein ausdrückliches Erhebungs- und Verwertungsverbot geregelt.
- Für relativ geschützte Berufsheimnisträger (§ 53 Abs. 1 Nrn. 3 bis 3 b und 5 StPO: Heil-, Beratungs- und Medienberufe) darf der Eingriff nur bei unmittelbaren Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit erfolgen. Diese hochrangigen Rechtsgüter rechtfertigen einen Eingriff in die genannten Vertrauensver-

hältnisse. Aus polizeilicher Sicht ist eine solche Eingriffsmöglichkeit auch geboten.

- Der Schutz der Berufshelfer (§ 53 a StPO) wird akzessorisch zum jeweiligen Berufsgeheimnisträger ausgestaltet.

Auf die Ausführungen zu I. Nrn. 1 und 2 wird im Übrigen verwiesen.

X. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23 a) – Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation – hier: Verkehrsdatenerhebung

1. Bund deutscher Kriminalbeamter

Der Bund deutscher Kriminalbeamter fordert über den Gesetzentwurf hinausgehend die Aufzeichnung der Telekommunikation, auch auf Grund der IMEI-Nummer, zu ermöglichen sowie eine Befugnis zur Online-Durchsuchung zu schaffen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die genannten Befugnisse sind nicht Gegenstand dieser Gesetzesnovellierung.

2. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Entgegen der Begründung beschränke sich die Befugnis der Verkehrsdatenerhebung nicht auf den Bereich des internationalen Terrorismus.

Der Kritik wird nicht gefolgt. Der Gesetzeswortlaut und die Begründung stellen auf die Bereiche „Terrorismus“, „organisierte Kriminalität“ und „Bandenkriminalität“ ab.

3. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht hinsichtlich § 23 a bedenkliche Überschneidungen mit bundesrechtlichen Kompetenzen zur Strafverfolgung, da die Maßnahme auch zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten dienen soll. Daher sollte in Baden-Württemberg – ebenso wie in anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen, Schleswig-Holstein) – auf den Zweck der vorbeugenden Straftatenbekämpfung bei der Erhebung von Verkehrsdaten verzichtet werden.

Ferner sei der Adressatenkreis der Maßnahme unklar, da die in § 23 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b genannten Fallgruppen (eingeweihte Personen, aktive Unterstützer) zu unscharf seien. Sofern die Maßnahme für Zwecke der vorbeugenden Straftatenbekämpfung für erforderlich gehalten werde, dann dürfe sie sich nicht auf Dritte beziehen, sondern allenfalls auf die Kommunikation mehrerer Täter untereinander.

Schließlich wird angeregt, § 23 a Abs. 2, der in Anlehnung an § 100 a Abs. 1 und Abs. 2 StPO einen Katalog schwerwiegender Straftaten enthalte, mit dem dortigen Katalog abzugleichen. Es sei unerfindlich, warum beispielsweise – im Unterschied zu § 100 a Abs. 2 Buchst. m StPO – auch die versuchte Geldwäsche oder leichtere Begehungsformen (§ 261 Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs) einbezogen worden seien.

Eine eins zu eins Übernahme des § 100 a Abs. 1 StPO war nicht geboten. Die Verkehrsdatenerhebung nimmt zum einen nicht auf die Straftatschwelle des § 100 g StPO Bezug, der die repressive Erhebung von Verkehrsdaten regelt, sondern auf den Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung. Zum anderen wird der Straftatenkatalog des § 23 a gegenüber § 100 a StPO dadurch zusätzlich be-

schränkt, dass die Katalogtaten des § 23 a einen Bezug zu den Kriminalitätsbereichen Terrorismus, Organisierte Kriminalität und Bandenkriminalität aufweisen müssen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist damit enger gefasst als die entsprechende strafprozessuale Befugnis in § 100 g StPO.

Überschneidungen mit bundesrechtlichen Kompetenzen werden nicht gesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 27. Juli 2005 (BVerfGE 113, 348) zur präventiven Telekommunikationsüberwachung in Niedersachsen klargestellt, dass es für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gebe, sondern dass (lediglich) der in Niedersachsen ausdrücklich normierte Zweck der „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ unzulässig in bundesrechtliche Kompetenzen eingreife.

Soweit kritisiert wird, dass im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Adressatengruppe der „eingeweihten Personen und aktiven Unterstützer“ zu unscharf sei, wird kein Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 gesehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Begriff der Kontaktperson für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung für zu unbestimmt erklärt. Die vorgesehene Adressatenregelung dient daher gerade der vom Bundesverfassungsgericht geforderten tatbestandlichen Konkretisierung.

4. Baden-württembergische Rechtsanwaltskammern

§ 23 a erlaube, dass auch Verkehrsdaten in Anwaltskanzleien erhoben werden können, wenn der Verdacht besteht, dass deren Klienten zu der Personengruppe gehören, die überprüft werden sollen. Die Maßnahme sei auch zulässig, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Eine solche weitgehende Eingriffsmöglichkeit vertrage sich nicht mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, die sich nicht nur auf einen einzelnen Mandanten bezieht, sondern auf seine gesamte Mandantschaft.

5. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Es würden ausdrückliche Regelungen für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen und Berufsgeheimnisträger fehlen. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Berufsgeheimnisträgern sei weder praktikabel noch sachlich zu rechtfertigen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung seien weder ausreichend noch bestimmt.

Die Forderung der baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg, ausdrückliche Regelungen für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen und Berufsgeheimnisträger zu treffen, wird teilweise durch den neu eingefügten § 9 a, wie folgt, berücksichtigt:

- Für absolut geschützte Berufsgeheimnisträger (§ 53 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StPO: Geistliche, Strafverteidiger und Parlamentsabgeordnete) wird ein ausdrückliches Erhebungs- und Verwertungsverbot geregelt.
- Für relativ geschützte Berufsgeheimnisträger (§ 53 Abs. 1 Nrn. 3 bis 3 b und 5 StPO: Heil-, Beratungs- und Medienberufe) darf der Eingriff nur bei unmittelbaren Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit erfolgen. Diese hochrangigen Rechtsgüter rechtfertigen einen Eingriff in die genannten Vertrauensverhältnisse. Aus polizeilicher Sicht ist eine solche Eingriffsmöglichkeit auch geboten.
- Der Schutz der Berufshelfer (§ 53 a StPO) wird akzessorisch zum jeweiligen Berufsgeheimnisträger ausgestaltet.

Auf die Ausführungen zu I. Nrn. 1 und 2 wird im Übrigen verwiesen.

XI. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23 a) – Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation – hier: Telekommunikationsunterbrechung

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Die Befugnis zur Kommunikationsunterbrechung in § 23 a sollte nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf die Fallgruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und damit für Zwecke der konkreten Gefahrenabwehr beschränkt werden.

Der Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde aufgegriffen und der Gesetzestext entsprechend geändert (vgl. § 23 a Abs. 7 neu).

XII. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 25) – gezielte Kontrolle

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält zumindest strengere Eingriffsvoraussetzungen für die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle (ähnlich wie in § 187 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes – LVwG – Schleswig-Holstein) für erforderlich. Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle würde schwerer wiegen als die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Während die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nur dann zu einer Rückmeldung an die ausschreibende Dienststelle führt, wenn die Zielperson aus Anlass einer Kontrolle (Verkehrskontrolle, Grenzübertritt usw.) mehr oder weniger zufällig angetroffen wird, berechtigt die neue Variante zur gezielten Nachschau und Rückmeldung, ob sich die Zielperson am vermuteten Ort befindet, ohne dass sie hierzu einen konkreten Anlass gegeben hat.

Der Eingriff werde noch durch die Verknüpfung der gezielten Kontrolle mit weiteren Befugnissen (Identitätsfeststellung nach § 26, Durchsuchung von Personen und Sachen nach §§ 29, 30) gesteigert, ohne dass der Gesetzentwurf einen Unterschied hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen für beide Varianten mache.

Zudem sollte die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle, wie in Schleswig-Holstein, unter Richtervorbehalt gestellt werde.

Die Bewertung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle eingriffsintensiver sei als die polizeiliche Beobachtung, wird nicht geteilt. Die beiden Maßnahmen unterscheiden sich lediglich in der Form der Datenerhebung für den Fall, dass aus Anlass einer polizeilichen Kontrolle ein Treffer bei der Abfrage des Fahndungsbestandes erzielt wird.

Bei der polizeilichen Beobachtung wird die Datenerhebung verdeckt durchgeführt. Einsatztaktisch steht im Vordergrund, dass dem Betroffenen verborgen bleibt, dass er zur Beobachtung ausgeschrieben ist. Hierfür muss in Kauf genommen werden, dass nur die Daten erhoben werden können, die sich durch ein unauffälliges Kontrollverhalten der Polizei gewinnen lassen. Dieser einsatztaktische Ansatz schließt eine Verknüpfung mit den nur mit Kenntnis der Betroffenen durchführbaren Durchsuchungsbefugnissen der §§ 29, 30 aus.

Bei der gezielten Kontrolle führt die Polizei die Datenerhebung hingegen offen durch. Einsatztaktisch steht im Vordergrund, die zufällige Antreffsituation, z. B. im Rahmen einer Personenkontrolle nach § 26, für eine möglichst umfassende („gezielte“) Informationsgewinnung über die Zielperson zu nutzen. Die gezielte Kontrolle kann zum Beispiel dann einsatztaktisch vorzuzugswürdig sein, wenn die Polizei weiß oder auf Grund des Verhaltens der Zielperson davon ausgehen muss, dass diese mit einer polizeilichen Überwachung rechnet oder wenn die Ermittlungen der Polizei bereits so weit fortgeschritten sind, dass die Polizei ohnehin plant,

in die offene Ermittlungsphase überzugehen. Die gezielte Kontrolle ist daher als eine einsatztaktische Variante der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zu betrachten.

Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ist nur bei potenziellen Straftätern zulässig, d. h. bei Personen, bei denen Anhaltspunkte für die künftige Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) bestehen. Damit liegt der Maßnahme entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ein hinreichender Anlass zugrunde.

Die tatbestandlichen Eingriffsschwellen des § 25 rechtfertigen nicht nur die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle, sondern auch die in §§ 29, 30 zugelassenen und an die gezielte Kontrolle anknüpfenden Folgemaßnahmen der Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit den übrigen Fällen der §§ 29, 30, in denen eine Durchsuchung von Personen und Sachen zulässig ist. Im Übrigen sieht bereits Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 SDÜ eine Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen oder mitgeführten Gegenständen anlässlich einer gezielten Kontrolle vor. Ist die Befugnis sogar bei einer europaweiten Ausschreibung zulässig, muss dies erst recht für eine auf den nationalen Fahndungsraum begrenzte Ausschreibung gelten. Soweit in § 187 Abs. 1 Satz 2 und 3 LVwG Schleswig-Holstein für die Maßnahme der gezielten Kontrolle höhere Eingriffsschwellen geregelt sind, ist dies jedenfalls nicht aus (verfassungs)rechtlichen Gründen geboten.

Es ist ferner (verfassungs)rechtlich nicht geboten, für die Maßnahme der polizeilichen Beobachtung oder der gezielten Kontrolle einen Richtervorbehalt vorzusehen. Die Eingriffsintensität der gezielten Kontrolle bewegt sich weit unterhalb einer Freiheitsentziehung, einer Wohnraumüberwachung, einer Telekommunikationsüberwachung oder einer Wohnungsdurchsuchung. Der Richtervorbehalt darf ferner nicht durch einen inflationären Gebrauch entwertet werden.

XIII. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 27 a Abs. 2) – Aufenthaltsverbot

1. Gemeindetag

Das Aufenthaltsverbot nach § 27 a Abs. 2 müsse auch gegen Stalker (§ 238 StGB) möglich sein.

Dies trifft zu.

2. Städtetag

a) Der Städtetag schlägt vor, das Aufenthaltsverbot nicht auf Fälle zu begrenzen, in denen Straftaten drohen. Vielmehr sollten Aufenthaltsverbote auch bei erheblichen Ordnungsstörungen möglich sein. Bislang seien auf Grund der Generalklausel auch bei wiederholten und nachhaltigen Störungen der öffentlichen Ordnung, etwa bei Vermüllung, Lärm und nächtlichen Alkoholgelagen in Parks und auf Schulhöfen, Aufenthaltsverbote ausgesprochen worden.

Dem Vorschlag des Städtetags kann nicht Rechnung getragen werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 22. Juli 2004 (VBIBW 2005, 138 ff.) ausgeführt: „Soweit der Senat in der Vergangenheit (VGH BW, NVwZ-RR 1997, 225; NVwZ 2003, 115 f.) für Aufenthaltsverbote den Schutzbereich des Artikel 11 Abs. 1 GG nicht als eröffnet betrachtet hat, wird daran nicht mehr festgehalten“. Die Eingriffsschranken des Artikel 11 Abs. 2 GG sind daher zu beachten. Nach dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt in Artikel 11 Abs. 2 GG darf das Recht auf Freizügigkeit nur durch Gesetz und u. a. nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine derartige Einschränkung erforderlich ist, „um

strafbaren Handlungen vorzubeugen“. Es reicht danach nicht aus, dass die Voraussetzungen einer allgemeinen polizeilichen Gefahr im Sinne von §§ 1, 3 vorliegen.

Andere Bundesländer, die das Aufenthaltsverbot in ihren Landespolizeigesetzen geregelt haben, sehen als Eingriffsschwelle ebenfalls „drohende Straftaten“ vor.

b) Bei den Aufenthaltsverboten sollte die 3-Monatsfrist gestrichen werden. Eine spezielle Vorgabe einer Frist sei daher nicht sachgerecht, hilfsweise sei eine Befristung auf sechs Monate angebracht.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Gebot der Normenbestimmtheit verlangt, dass der Gesetzgeber selbst begrenzende Tatbestandsmerkmale regelt. Die Intensität des Eingriffs durch ein Aufenthaltsverbot wird wesentlich durch örtliche und zeitliche Faktoren geprägt. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber zumindest die zeitliche Obergrenze der Maßnahme selbst regelt. Die Frist hält sich im üblichen Rahmen anderer Landespolizeigesetze.

XIV. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 27 a Abs. 3 und 4) – Wohnungsverweis

1. Gemeindetag

Der Gemeindetag hält die 3-Tage-Frist für Anordnungen durch den Polizeivollzugsdienst für zu kurz, insbesondere vor Feiertagen, um durchgängige Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die Ortspolizeibehörde zu gewährleisten. In der Praxis verhalte es sich meist so, dass die Polizeibehörde auf der Basis des vom Polizeivollzugsdienst vorgelegten Vorkommnisberichts und nach Anhörung der Betroffenen entscheidet, ob der durch den Polizeivollzugsdienst ausgesprochene Wohnungsverweis zeitlich verlängert wird oder nicht. Insbesondere dann, wenn das Wochenende oder zwei Feiertage zwischen dem durch den Polizeivollzugsdienst ausgesprochenen Wohnungsverweis und der Mitteilung an die Polizeibehörde liegen, kann eine lückenlose Fortsetzung des Wohnungsverweises, insbesondere nach Anhörung der Betroffenen nicht gewährleistet werden. Vorschlag: mindestens drei Werktage.

Der Vorschlag des Gemeindetags wurde aufgegriffen und der Gesetzestext entsprechend geändert. Der Wohnungsverweis kann vom Polizeivollzugsdienst danach für höchstens vier Werktage angeordnet werden.

2. Städtetag

a) Der Städtetag hält die 3-Tage-Frist für problematisch. Statt der dort genannten drei Tage sollten sieben Tage geregelt werden. Bisher galt der polizeiliche Platzverweis bis die Polizeibehörde tätig werden konnte. Durch die Festlegung auf drei Tage könnte bei ungünstiger Lage von Feiertagen die Situation entstehen, dass die Polizeibehörde außerhalb der üblichen Dienstzeiten tätig werden muss, da sonst der polizeiliche Platzverweis erlischt.

Auf die Ausführungen zu XIV. Nr. 1 wird verwiesen.

b) Ausweitung des § 27 Abs. 3 und 4 auf Stalking (§ 238 StGB), sodass auch in diesen Fällen ein Annäherungs- und Kontaktverbot ausgesprochen werden kann.

§ 27 a Abs. 3 Satz 2 sieht als flankierende Maßnahme des Wohnungsverweises die Möglichkeit eines Annäherungsverbotes vor. Die Notwendigkeit eines Annäherungs- und Kontaktverbots kann sich zum Beispiel auch in Fällen des Stalking

(vgl. § 238 StGB) ergeben. Es wurde daher erwogen, eine spezielle Rechtsgrundlage für ein Annäherungs- und Kontaktverbot zu schaffen. Hiervon wurde abgesehen, da der Anwendungsbereich einer solchen Regelung nicht zuverlässig bestimmt werden konnte. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass § 27 a Abs. 3 Satz 2 die Möglichkeit der Polizei unberührt lässt, in anderen Sachzusammenhängen ein Annäherungs- oder Kontaktverbot auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel auszusprechen.

2. Gewerkschaft der Polizei

a) Die Gewerkschaft der Polizei regt an, den Begriff „angrenzenden Bereich“ näher zu definieren.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist hinreichend klar und kann im Einzelfall im Hinblick auf das Regelungsziel konkretisiert werden.

b) Um Irritationen in der Praxis in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung wie folgt gefasst werden: „Die Polizei kann eine Person aus der von ihr bewohnten Wohnung und (...) verweisen.“

Der Begriff „ihre“ Wohnung stellt nicht auf die Eigentumsverhältnisse ab.

c) Die Befristung von Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nach Absatz 3 auf höchstens 3 Tage könnte bei entsprechenden Feiertagsregelungen in Verbindung mit einem Wochenende problematisch sein. Zu denken sei zum Beispiel an Ostern mit vier Tagen, an denen die Polizeibehörde regelmäßig nicht erreichbar sei. Eine erforderliche Maßnahme in der Nacht zum Karfreitag, wäre am Ostersonntag um Mitternacht aufzuheben.

Auf die Ausführungen zu XIV. Nr. 1 wird verwiesen.

3. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Der Wohnungsverweis stehe nicht unter Richtervorbehalt. Darin wird ein Wertungswiderspruch zu § 28 (Gewahrsam) gesehen.

Für die Freiheitsentziehung folgt der Richtervorbehalt aus Artikel 104 Abs. 2 GG. Verfassungsrechtliche Gründe, auch den Wohnungsverweis unter Richtervorbehalt zu stellen, sind nicht erkennbar.

4. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Ausgestaltung begegne Bedenken in denjenigen Fällen, in denen die Wohnung oder der unmittelbare angrenzende Bereich zugleich Arbeitsstätte des Störers ist. Die Regelung berge die Gefahr, dass der Störer ungeachtet des Anlasses der polizeilichen Maßnahme zusätzlich in unverhältnismäßiger Weise in seiner Berufsausübung und seinem Eigentumsrecht betroffen wird. Besonders deutlich werde dies, wenn er aus Räumen verwiesen wird, die zugleich seiner beruflichen Tätigkeit dienen. Es erscheine deshalb geboten, in die Ermächtigungsgrundlage eine Forderung aufzunehmen, die den handelnden Polizeibeamten deutlich mache, dass sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ihrer Ermessenausübung insbesondere etwaige grundrechtliche geschützte Positionen des Störers zu prüfen und zu berücksichtigen haben.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Von einer Regelung wird auf Grund der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte abgesehen. Die konkrete örtliche Be-

schränkung ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Dabei sind auch weitere berührte Grundrechte (z. B. Artikel 5, 8, 12, 13 GG) zu berücksichtigen.

5. Landesfrauenrat

a) *Das Gesetz nenne als schutzwürdigen Bereich „die Wohnung und den unmittelbar angrenzenden Bereich“. Im Gesetz sollte exakter gefasst werden, wieweit dieser Schutzraum für die bedrohte Person geht.*

Auf die Ausführungen zu XIV. Nr. 2 wird verwiesen.

b) *Im Gesetz sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass der Polizeivollzugsdienst bei der Krisenintervention verpflichtet ist, die beteiligten Personen mündlich und schriftlich eingehend über das Ablaufschema, die Rechtssituation und auch über Beratungs- und Interventionsstellen zu informieren. Für die landesweite Umsetzung des Gesetzes sollten hierfür einheitliche Formblätter entwickelt werden.*

Die Einzelheiten des Gesetzesvollzugs bedürfen keiner Regelung auf Gesetzesebene und sind ggf. durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

c) *Es sei fraglich, ob die Verlängerungsfrist für den Wohnungsverweis von zwei Wochen durch die Polizeibehörde in jedem Fall ausreichte, wenn Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt wurden. Es sei daher zu prüfen, ob den Polizeibehörden und der Justiz in besonderen Fällen im Gesetz eine Option zur Verlängerung dieser Zweiwochenfrist eingeräumt werden sollte, damit der Opferschutz in jedem Fall gewährleistet sei.*

Der Wohnungsverweis ist ein Instrument der vorläufigen Krisenintervention. Der Wohnungsverweis kann, einschließlich Verlängerungsfrist, für vier Wochen ergehen. Innerhalb dieser Zeit ist nach den praktischen Erfahrungen eine Entscheidung der Gerichte zu erlangen.

XV. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 28) – Gewahrsam

1. Gewerkschaft der Polizei

a) *Die Gewerkschaft der Polizei schlägt vor, den in § 28 Abs. 1 Nr. 2 c verwendeten Begriff „Selbstmord“ durch das Wort „Selbsttötung“ zu ersetzen.*

Der Vorschlag wird aufgegriffen und der Gesetzestext entsprechend geändert.

b) *Die Klarstellung im Absatz 3, dass eine richterliche Entscheidung eines Gewahrsams nicht mehr herbeizuführen ist, wenn der Anlass des Gewahrsams nicht mehr besteht und die Person eigentlich entlassen werden könnte, ist aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei problematisch. Die Gewahrsamnahme stelle eine Freiheitsentziehung dar und diese stehe eigentlich zwingend unter dem Richtervorbehalt.*

c) *Die Gewerkschaft der Polizei schlägt vor, die Zuständigkeit der Gerichte wie folgt zu ändern:*

- während der regulären Dienstzeit: das Amtsgericht nach § 28 Abs. 4 Satz 1,
- außerhalb der regulären Dienstzeit: der Richter, der auch nach der StPO zuständig ist.

Dabei sollte auch der Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. November 2007, 1 Ss 532/07, Berücksichtigung finden. Das Oberlandesgericht

Stuttgart geht davon aus, dass in der heutigen Zeit binnen einer Viertelstunde eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Die Vorschläge werden nicht aufgegriffen. Die (verfassungs)rechtlichen Anforderungen, wie sie durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgericht konkretisiert wurden, sind einer Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene nicht zugänglich.

Die Zuständigkeitsregelungen entsprechen, soweit sie durch den Gesetzgeber geregelt werden können, den praktischen Bedürfnissen.

2. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Gegen § 28 Abs. 3 Satz 4 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Die Änderung führe dazu, dass die Polizei ganz allein entscheidet, ob und gegebenenfalls wie lange sie jemanden festhält. Problematisch sei, dass man in Fällen in denen der Betroffene nicht anhörungsfähig sei, auch auf die Anhörung des Richters verzichte. Zur Vermeidung von verfassungsrechtlichen Risiken sei eine generell nachgelagerte richterliche Prüfung zu erwägen.

Die Regelung entspricht der allgemeinen Auffassung zur „unverzöglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung“ nach Artikel 104 GG. Die Regelung gilt für den Fall, dass aus polizeilicher Sicht der eine Freiheitsentziehung darstellende Gewahrsam innerhalb der Frist des Artikel 104 Abs. 2 S. 3 GG vermutlich früher beendet werden kann, als eine richterliche Entscheidung zu erreichen ist.

3. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Das Verfahrensrecht sei Bundesrecht. Es stelle sich deshalb die Frage, ob der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz habe, zu regeln, wann und in welcher Form der Richter entscheidet und seine Entscheidung bekannt gibt.

Der Entwurfstext und seine Begründung lassen zudem offen, wie die mündliche Bekanntgabe erfolgen solle. Ferner ist offen, ob die Hinweispflicht sich auch auf die Rechtsmittelbelehrung beziehe.

Hierzu wird auf die aktuelle Fassung der Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c) (§ 28 Abs. 4 Sätze 3 und 4 neu) verwiesen.

XVI. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 30) – Durchsuchung von Sachen

Deutsche Polizeigewerkschaft

Die Deutsche Polizeigewerkschaft schlägt vor, die Durchsuchung auch bei der Schleierfahndung, § 26 Abs. 1 Nr. 6, zu ermöglichen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die genannte Befugnis ist nicht Gegenstand dieser Gesetzesnovellierung.

XVII. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 33) – Beschlagnahme

1. Gewerkschaft der Polizei

Die Ermächtigung, die eine Beschlagnahme von Forderungen oder anderen Vermögensrechten ermögliche, verweise auf die sinngemäße Anwendung der Zivilprozessordnung. Eine präzise Benennung der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung wäre wünschenswert.

Der Verweis ist hinreichend bestimmt. Rechtliche Hinweise können ggf. in die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Polizeigesetzes aufgenommen werden.

2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz äußert Zweifel, ob diese Art der Vermögensabschöpfung außerhalb der StPO (vgl. §111c Abs.3) nur auf Grund der polizeilichen Prognose einer drohenden Straftat von erheblicher Bedeutung zulässig sei.

Die bestehende Regelung wird lediglich auf nichtkörperliche Gegenstände (Forderungen) ausgedehnt. Es ist nicht erkennbar, weshalb für Forderungen etc. andere (verfassungs)rechtliche Anforderungen gelten sollen als für die bereits derzeit von der Vorschrift erfassten körperlichen Gegenstände.

b) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist ferner darauf hin, dass die Beschlagnahme, soweit sie sich auf informationstechnische Systeme wie etwa Personalcomputer in der Wohnung des Betroffenen beziehe, künftig auch an den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07, zu messen sei. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG umfasse nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Die Feststellung ist zutreffend. Die Auswirkungen des Urteils zur Online-Durchsuchung in anderen Regelungsbereichen lassen sich derzeit nicht abschließend bewerten und bedürfen einer eingehenderen Prüfung. Ein ggf. zur Beschlagnahme informationstechnischer Systeme erforderlicher gesetzlicher Anpassungsbedarf, kann daher im aktuellen Verfahrensstadium nicht mehr berücksichtigt werden. Bislang wurden, soweit ersichtlich, seitens der Gesetzgeber noch keine Konsequenzen aus dem zitierten Urteil gezogen. Insoweit ist auch der bundesweite Entscheidungsprozess weiter zu verfolgen.

3. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Beschlagnahmebestimmungen müssten sich an dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme messen lassen, soweit sie sich auf Computer und andere informationstechnische Systeme beziehen. Außerdem müsse dem Vertrauensschutz berufsverschwiegener Berufe Rechnung getragen werden.

Auf die Ausführungen zu XVII. Nr. 2 wird verwiesen.

4. Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Es werde nicht deutlich, ob hier eine Zuständigkeit der Zivilgerichte begründet wird oder ob lediglich die Vorschriften im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens sinngemäß angewendet werden sollen.

Die Vorschriften sollen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens sinngemäß angewendet werden.

XIX. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 38) – Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten durch den Polizeivollzugsdienst, hier: Prüffallregelung

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht durch § 38 Abs. 2 neu die Rechtslage der Betroffenen entscheidend und in einer verfassungsrechtlich bedenklichen Weise verschlechtern, da für die sogenannten Prüffälle das Erfordernis der Prognose der Wiederholungsgefahr entfällt. Die Speicherung in den polizeilichen Auskunftssystemen stelle einen erheblichen Eingriff in die Rechte des davon Betroffenen dar; sie könne deshalb nur gerechtfertigt werden, wenn sie der vorbeugenden Straftatenbekämpfung diene. Diesen Zweck erfülle sie nicht, wenn die Prognose eines künftigen strafbaren Handelns völlig entfällt. Die Änderung berücksichtige zudem nicht hinreichend die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis. Ermittlungsverfahren bei Bagatelldelikten – vor allem bei erstmaliger Tatbegehung – würden von der Staatsanwaltschaft häufig formularmäßig und mit dem Hinweis eingestellt, dass die Ermittlungen keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geboten hätten (vgl. § 170 Abs. 2 StPO). Bei Antragsdelikten erfolge diese Art der Verfahrenserledigung regelmäßig unter Verweis des Anzeigerstatters auf den Privatklageweg. Zu einer Hauptverhandlung mit einer Würdigung der Beweismittel komme es dementsprechend nicht.

Die derzeit erforderliche Wiederholungsprognose führt gerade bei Ersttätern zu den in der Gesetzesbegründung genannten erheblichen Erkenntnislücken. Die polizeiliche Datenbasis kann nur durch den Verzicht auf die Wiederholungsprognose verbessert werden. Ein genereller Verzicht auf Bagatelldelikte kommt nicht in Betracht. Auch bei Fahrrad- und Ladendiebstählen ist eine Erfassung in POLAS erforderlich (Erkennung von Mehrfachtätern). Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch eine kurze Prüffrist von zwei Jahren Rechnung getragen.

Die üblichen Regelspeicherfristen betragen demgegenüber bis zu zehn Jahren. Hinzu kommt, dass für Prüffälle zwingend die Löschung der gespeicherten Daten vorgegeben wird, wenn sich im Verlauf der Prüffrist von zwei Jahren keine neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Daten auch im Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister für zwei Jahre gespeichert werden können (vgl. § 494 StPO).

2. Gewerkschaft der Polizei

Die in Abs. 2 grundsätzlich festgelegte Speicherung ohne negative Einzelfallprognose für die Dauer von zwei Jahren aus Gründen des Datenschutzes sei als bedenklich einzustufen. Ob durch die grundsätzliche Speicherung – auch von Bagatelldelikten – ein Sicherheitsgewinn zu erwarten sei, müsse nochmals geprüft werden.

Auf die Ausführungen zu XIX. Nr. 1 wird verwiesen.

3. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Prüffallregelung sei unverhältnismäßig, da auf die Wiederholungsprognose verzichtet werde.

Auf die Ausführungen zu XIX. Nr. 1 wird verwiesen.

XX. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 48 a) – Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für Verfassungsschutz

1. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bezweifelt den Bedarf für die in Artikel 1 Nr. 26 (§ 48 a) geregelten Projektdateien auf Landesebene. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei vor allem kritisch anzumerken, dass das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendienst auf diese Weise weiter durchlöchert werde.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verkennt, dass bereits heute eine Zusammenarbeit und ein Datenaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz zulässig ist und praktiziert wird. Wie bereits in der Begründung dargelegt wird, eröffnet § 48 a eine solche (projektbezogene) Zusammenarbeit nicht an sich, sondern ermöglicht lediglich die Durchführung einer solchen Projektarbeit unter vernünftigen technischen Rahmenbedingungen. Bei der derzeitigen Rechtslage müssen dieselben Daten, die zulässigerweise untereinander ausgetauscht werden dürfen, parallel in mindestens zwei unterschiedlichen EDV-Systemen gespeichert werden. Dabei muss der Datenaustausch umständlich durch Übergabe von Akten und anderen transportablen Speichermedien organisiert werden.

Die Regelung schließt ferner eine aus kompetenzrechtlichen Gründen bestehende Regelungslücke. Eine Projektarbeit unter Verwendung einer gemeinsamen Projektdatei wäre ohne die Regelung in § 48 a immer nur dann möglich, wenn eine Bundesbehörde zur Mitarbeit am Projekt und Einrichtung einer entsprechenden Datei bewegt werden könnte.

Das Trennungsgebot wird durch den Informationsaustausch, der durch § 48 a lediglich in der technischen Form angemessen ausgestaltet wird, nicht berührt.

2. Anwaltsverband Baden-Württemberg

Die Projektdateien würden das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz verletzen. Soweit die Projektdateien der Verfolgung von Straftaten dienen, fehle es dem Land an der Gesetzgebungskompetenz. Zudem sei der Umfang des Projekts zu unbestimmt. Ebenso fehle es an der Notwendigkeit für Projektdateien auf Landesebene.

Das Trennungsgebot wird durch den Informationsaustausch, der durch § 48 a lediglich in der technischen Form angemessen ausgestaltet wird, nicht berührt. Die Projektdateien dienen nicht der Strafverfolgung, sodass sich das seitens des Anwaltsverbandes aufgeworfene Problem der Gesetzgebungskompetenz nicht ergibt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu XX. Nr. 1 verwiesen.

XXI. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 60 Abs. 3) – Zuständigkeitsabgrenzung

1. Städtetag

Der Städtetag meint, dass § 27 a versehentlich nicht in § 60 Abs. 3 aufgeführt sei.

2. Gewerkschaft der Polizei

Nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei fehle der Verweis auf § 27 a.

Die Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage. Für den Anwendungsbereich des § 27 a ist der Polizeivollzugsdienst nur subsidiär zuständig.

XXII. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 83 a) – Zurückbehaltungsbefugnis

Verein der Richter und Staatsanwälte in BW e. V.

Es sei zu bedenken, ob nicht in Fällen, in welchen die Rechtmäßigkeit der Inbesitznahme fraglich ist, eine Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ausreichend ist.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Zur effektiven Durchsetzung der geschuldeten Polizeikosten ist die Zurückbehaltungsbefugnis erforderlich und angemessen.

Zu Artikel 4 – Evaluierung

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert hinsichtlich Artikel 4 Abs. 2 externen, vorzugsweise wissenschaftlichen Sachverstand an der Evaluierung der durch Artikel 1 Nr. 8 neu geschaffenen Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten (§ 23 a) zu beteiligen.

Eine gesetzliche Regelung für die konkrete Art und Weise der Durchführung der Evaluierung wird nicht für erforderlich gehalten. Hierüber wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.